MASTER
NEGATIVE
NO. 91-80058-12

MICROFILMED 1991

COLUMBIA UNIVERSITY LIBRARIES/NEW YORK

as part of the
"Foundations of Western Civilization Preservation Project"

Funded by the
NATIONAL ENDOWMENT FOR THE HUMANITIES

Reproductions may not be made without permission from
Columbia University Library

COPYRIGHT STATEMENT

The copyright law of the United States -- Title 17, United States Code -- concerns the making of photocopies or other reproductions of copyrighted material...

Columbia University Library reserves the right to refuse to accept a copy order if, in its judgement, fulfillment of the order would involve violation of the copyright law.

AUTHOR:
WENDE

TITLE:
UBER DIE ZWISCHEN ROM

PLACE:
BONN

DATE:
1876

Master Negative #
91-80058-12

COLUMBIA UNIVERSITY LIBRARIES
PRESERVATION DEPARTMENT

BIBLIOGRAPHIC MICROFORM TARGET

Original Material as Filmed - Existing Bibliographic Record

874
Z8
v.11

Wende.
"Über die zwischen Rom und Karthago vor ausbruch des ersten Punischen krieges abgeschlossenen handelsverträge, von Dr. Wende ... Bonn, Neusser, 1876.
30 p. 27 cm.

Programm der Kortegarn'schen realschule in Bonn.
Vol. of theses

Restrictions on Use:

TECHNICAL MICROFORM DATA

FILM SIZE: 35mm REDUCTION RATIO: 13
IMAGE PLACEMENT: IA (IIA) IB IIB
DATE FILMED: 6/25/91 INITIALS M.T.
FILMED BY: RESEARCH PUBLICATIONS, INC WOODBRIDGE, CT

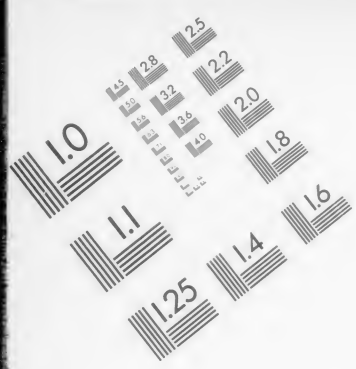

Association for Information and Image Management
1100 Wayne Avenue, Suite 1100
Silver Spring, Maryland 20910
301/587-8202

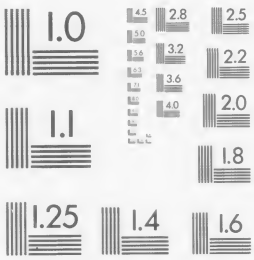

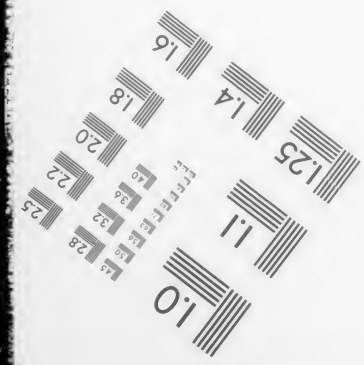

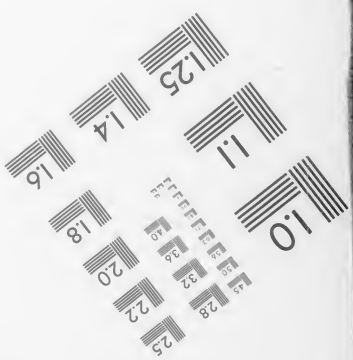

MANUFACTURED TO AIIM STANDARDS
BY APPLIED IMAGE, INC.

No. 5

Programm

der

Kortegarn'schen Realschule

in

BONN.

Ostern 1876.

Inhalt:

Ueber die zwischen Rom und Karthago vor Ausbruch des ersten punischen Krieges abgeschlossenen Handels-Verträge. Von Dr. Wende.
Schulnachrichten. Von Dr. A. Kortegarn.

Bonn,
Buchdruckerei von P. Neusser.
1876.

1876. Progr. Nr. 374.

Es gibt wol kein Gebiet in der modernen kritischen Geschichtsforschung, auf welchem die Ansichten so weit auseinander gehen, als das der ältesten und älteren römischen Geschichte bis hin zum Zeitalter der punischen Kriege. Nicht nur, dass Verhältnisse staatsrechtlicher Natur von den verschiedenen historischen Richtungen auf die verschiedenste Art beurtheilt werden, dass manche Gelehrte die Glaubwürdigkeit eines Annalisten für gross und gewichtig, andere sie für gering und höchst zweifelhafter Natur erachten, — es genügt hier, an die verschiedenartige Beurtheilung, welche unter anderen dem Licinius Macer zu Theil geworden ist, zu erinnern, — nicht nur, dass sich auf diesem Gebiete die drei grossen Schulen schroff entgegenstehen, die Vertheidiger Niebuhrs, die Vertheidiger der Tradition gegen Niebuhr und seine Schule, und endlich der bei weitem grösste, besonders durch Mommsen vertretene Theil der Forscher, welcher von Staatsrecht und Verfassung ausgeht: auch die Anhänger einer und derselben Richtung stimmen in vielen Stücken oft nicht überein, und mancher Punkt in der älteren römischen Geschichte existirt, der eine so mannigfache, von jeder Seite mit Gründen gestützte und erhärtete Beurtheilung erfahren hat und erfährt, dass es demjenigen, welcher nicht ununterbrochen die neuen Erscheinungen zu Gesichte bekommt, schwer wird sich zu orientiren. Zu diesen Punkten der angedeuteten Periode, welche eine zahllose Reihe von Aufsätzen und Beurtheilungen heraufbeschworen haben, gehören vornehmlich die Handelsverträge zwischen Rom und Karthago, ein Gebiet der historischen Wissenschaft, welches auch für die mit den Realschulen in Verbindung stehenden Leserkreise nicht ohne Interesse sein dürfte. Die verschiedenen Controversen über diese Bündnisse zu beleuchten, ist eine scheinbar undankbare Arbeit, aber doch eine höchst dankbare; undankbar vielleicht deshalb, weil die Frage, welche hier genauer zu erörtern sein wird, immer controvers bleiben muss, so lange unser Quellenmaterial nicht einen unerwarteten und endgültig entscheidenden Succurs erhält, dankbar aber, weil ich hoffen darf, dass diese Blätter auch weiteren Kreisen, und besonders solchen, welche nicht als in der Sache speciell forschende mit dem ganzen Material hinlänglich vertraut sein können, dienen werden.

Es ist nun zuerst nöthig, den Bestand unseres Quellenmaterials genauer zu erörtern. Für Beantwortung der Frage, wie viele Verträge vor Ausbruch des ersten punischen Krieges zwischen Rom und Karthago abgeschlossen worden seien und in welchen Jahren, kommen besonders in Betracht die drei Historiker Polybius, Diodor und Livius.

Polybius aus Megalopolis, der Sohn des Lykortas, des Nachfolgers des Philopoimen in der Strategie des achaiischen Bundes, geboren ca. 208, gestorben um das Jahr 127 v. Chr., war bekanntlich, den Römern verdächtigt, im Jahre 587/167 mit andern vornehmen Achaiern als Geisel nach Rom gebracht worden [1]). Hier öffnete sich ihm, dem gebildeten, vornehmen Griechen, das Haus des L. Aemilius Paullus, des Siegers von Pydna, und im Verkehr mit dessen Söhnen und anderen gleichgesinnten und gleich strebsamen Römern fasste er den Plan seine Universalgeschichte zu schreiben, die sich allerdings nur auf den orbis terrarum der Römer erstrecken sollte; und zwar setzte er dort ein, wo Aratos geendigt hatte,

[1]) Vrgl. Mommsen. R. G. I[4]. S. 774.

nämlich Olymp. CXL d. i. beim Jahre 220 v. Chr. Indess er schickte seinem eigentlichen Werke im ersten und zweiten Buche eine Einleitung voran, welche für uns, ähnlich wie in der griechischen Geschichte die sogenannte *πεντηκονταετία* des Thukydides, von hohem Werthe ist, nicht nur, weil sie die einzige uns erhaltene zusammenhängende Darstellung des ersten punischen und des karthagischen Söldnerkrieges und wichtige Notizen über andere Kriege gibt, sondern auch, weil sie vieles andere schätzbare Material, besonders für die Beurtheilung der verschiedensten Schriftsteller vor Polybius enthält. Im dritten Buche kommt der Autor zu seiner eigentlichen Aufgabe und gibt uns hier eine Darstellung des zweiten punischen Krieges bis zur Schlacht von Cannä. Er beschäftigt sich zuerst mit den Ursachen des hannibalischen Krieges, tadelt den Fabius Pictor, weil er ihn dargestellt habe als ein Werk des Hannibal und kommt dann, bei Gelegenheit der letzten Verhandlungen zwischen Rom und Karthago, welche in letzterer Stadt gepflogen wurden, auf die Verträge zu sprechen, welche zwischen den beiden Staaten abgeschlossen worden waren, damit man eine zweifellose Ansicht gewinne über die Rechtslage, welche zwischen Römern und Karthagern von Anfang an bis auf jene Tage bestanden hatte. Polybius sagt (III. 22), dass der erste Vertrag abgeschlossen wurde unter dem Consulat des Lucius Junius Brutus und Marcus Horatius, der ersten Consuln nach Vertreibung der Könige, von welchen der Tempel des capitolinischen Jupiter eingeweiht wurde. Diesen Vertrag habe ich, fährt Polybius fort, so weit es möglich war, genau übersetzt; ein so grosser Unterschied nämlich besteht zwischen der Sprache der Römer jener und der heutigen Zeit, dass die verständigsten Leute einiges nach reiflicher Ueberlegung nur mit Mühe richtig entziffern können. Es gibt Polybius dann die Bedingungen des Vertrages leider nicht sämmtlich und wörtlich, wie O. Clason (R. G. Berlin 1873, I. S. 322) fälschlich annimmt. — Polybius sagt *εἰσὶ δ' αἱ συνθῆκαι τοιαίδε τινές* — aber doch folgendermassen an:

»Unter folgenden Bedingungen soll Freundschaft sein zwischen den Römern und ihren (der »Römer) Bundesgenossen und den Karthagern und ihren (der Karthager) Bundesgenossen:

»Es sollen weder die Römer noch auch ihre Bundesgenossen über das schöne Vorgebirge [2]) »hinaus segeln, ausser wenn sie durch Sturm oder von Feinden dazu gezwungen sind.«

»Wenn aber jemand (in Afrika) zu landen genöthigt sein sollte, so soll es ihm nicht erlaubt »sein weder irgend etwas zu kaufen, noch auch sonst etwas zu nehmen, ausser was zur Ausbesserung »des Fahrzeuges oder zu Opfern nöthig ist; [innerhalb fünf Tagen soll er absegeln].«

---

[2]) Das schöne Vorgebirge, von dem Polybius (III. 23) sagt, dass es im Norden von Karthago liege, heisst bei den Römern nicht nur promontorium pulchrum, sondern auch pr. Apollinis. Es darf nicht verwechselt werden mit dem pr. candidum, welches westlich, auch nicht mit dem pr. Mercurii oder Hermaeum, welches östlich von Karthago liegt. Heyne (opusc. acad. III. 1788. S. 47, Anm. q). Niebuhr (R. G. I. S. 593) und nach ihm Schwegler (R. G. I². S. 790, Anm. 3) identificiren fälschlich das pr. pulchrum mit dem pr. Hermaeum. Richtig hatte die Verhältnisse schon aufgefasst Baron de Sainte-Croix in den remarques sur les deux premiers traités conclus entre les Romains et les Carthaginois in den: Mémoires de Littérature, tirés des Registres de l'Académie Royale des Inscriptions et Belles-Lettres, Paris 1793 S. 2; er sagt: »nous aprenons de Polybe que le beau Promontoire étoit au nord et vis-à-vis de Carthage, ce qui désigne évidemmaent le cap, qui porta ensuite le nom d'Apollon, lequel étoit situé à quelque distance de l'ancienne Utique. Les Arabes l'appellent aujourd'hui le cap Zibeeb et les navigateurs Européens le cap de Porto-Farino«. Das pr. Hermaeum ist das heutige Cap Bon oder Ras-Adar, das pr. candidum das Cap Blanco oder Ras-el-Abeadh. Mommsen (R. G. I⁶. S. 413) setzt Cap Bon als Grenze, wozu man scheinbar genöthigt ist, da ja die Fahrt östlich des Vorgebirges verboten ist, Karthago aber östlich von dem von Polybius genannten pr. pulchrum liegt. Man kann aber Cap Farina beibehalten, da Karthago ja auch sonst Ausnahmebestimmungen geniesst. Ueber E. Müller's Ansicht vrgl. unten S. 4. Anm. 9.

»Diejenigen, welche in Handelsgeschäften kommen, sollen keinen rechtsgültigen Kauf [3]) abschliessen, ausser in Beisein eines öffentlichen Ausrufers oder eines Schreibers; was aber in deren Anwesenheit verkauft wird, dessen Betrag soll dem Verkäufer vom Staate garantirt sein, soweit es in Libyen oder Sardinien abgesetzt wird.«

»Sobald ein Römer nach Sicilien (d. h. in den Theil Siciliens) kommt, wo die Karthager Herren sind, sollen alle Verhältnisse der Römer gleich sein (denen der Karthager).« [4])

»Die Karthager sollen nicht schädigen die Bevölkerung von Ardea, Antium, Laurentum [5]), Circeji, Tarracina, noch eine andere Latinergemeinde, soweit sie den Römern unterthänig sind. Wenn aber einige nicht unterworfen sind, sollen sie (die Karthager) sich der Städte derselben enthalten; wenn sie dieselben aber einnehmen, so sollen sie sie den Römern unversehrt übergeben.«

»Eine Festung sollen sie (die Karthager) in Latium nicht bauen.«

»Wenn sie aber feindlich ins Land kommen, so sollen sie in demselben nicht übernachten.« [6])

Nachdem Polybius dann im dreiundzwanzigsten Capitel einige Bemerkungen über die Lage des

---

[3]) Der Text lautet: *μηδὲν ἔστω τέλος πλὴν κ. τ. λ.* Heyne (a. a. O. S. 51) übersetzte zuerst: »vectigal nullum pendunto extra quam ad praeconis aut scribae mercedem«; in den Addendis jedoch (S. 442) schloss er sich Schweighäuser an, welcher die Stelle übersetzt wissen wollte: nullum negotium ratum esto nisi quod adhibito praecone vel scriba fuerit confectum. Dieser Uebersetzung schliesst sich ausser Heeren (Ideen über die Politik, den Verkehr u. s. w. 1804. II². S. 731) auch C. Sell, die Recuperatio der Römer, 1837 an, wenn er (S. 64) davon spricht, dass »unter Mitwirkung eines *κήρυξ* und *γραμματεύς* ein Verkauf abgeschlossen« wurde.

[4]) Heyne (a. a. O. S. 51) übersetzt sehr richtig: »sin quis Romanorum in eam Siciliae partem venerit, quae imperio Carthaginiensium paret, iure aequo Romani in omnibus utuntor.« — Dass die Beschränkung, welche für Libyen und Sardinien galt, nicht auch auf die Insel Sicilien ausgedehnt wurde, scheint mir darin seinen Grund zu haben, dass sie den Griechen Siciliens auch nicht auferlegt und kein Grund vorhanden war, die Römer schlechter zu stellen als diese. Im Gegentheil, Karthago hätte sich durch eine derartige Beschränkung des römischen Handels nur geschadet. Wir müssen eben bedenken, dass Sicilien damals erst zum kleinsten Theile den Karthagern gehörte; und Haltaus (Geschichte Roms im Zeitalter der pun. Kriege, 1846. I. S. 18) hat wol mit Recht darauf hingewiesen, dass »die Römer von dem nicht abhängigen Theile doch nicht abgehalten werden konnten, und es zu befürchten stand, dass dieselben sich als Handelsconcurrenten dann um so mehr bei den übrigen Städten betheiligen würden und auf diese Weise hinwiederum dem feindlichen Gebiete ein allzu grosser Vortheil zufliessen würde«.

[5]) Die Handschriften lesen *Ἀρεντίνων*. Schon Beaufort (dissertation sur l'incertitude des cinq premiers siècles de l'histoire Romaine. Nouvelle édit. par A. Blot. Paris 1866. Chap. III. S. 26) und Heyne (a. a. O. S. 52) haben ohne Bedenken daraus auf Laurentum geschlossen. Niebuhr (a. a. O. I. S. 593 Anm. 1183) sagt, es könne *Ἀρεντίνων* verschrieben sein ebensowol aus *Ἀρικηνῶν* als aus *Λαυρεντινῶν*; auch Lavinium könnte nach seiner Ansicht in Betracht kommen, doch scheint ihm Aricia das wahrscheinlichere. Während Wulff (de primo inter Romanos et Carthaginienses foedere dissertatio. Neobrand. 1842. S. 3) sich auch für Aricia entscheidet, lesen Schwegler (R. G. I² S. 790) und die meisten neueren Gelehrten Laurentum. Auffallend ist es, dass Polybius im zweiten Bündnisse nur von Ardea, Antium, Circeji und Tarracina spricht; der fünfte Ort fehlt, indess Nissen (Die römisch-carthag. Bündnisse in: N. Jahrbb. herausg. v. Fleckeisen und Masius. Bd. 95. 1867. S. 325 Anm. 10) meint, dass im zweiten Vertrage des Polybius »der Name der Laurenter nothwendig eingefügt werden muss nach Livius 7, 25 mare infestum classibus Graecorum erat oraque litoris Antiatis Laurensque tractus et Tiberis ostia«. Das würde auch die Streitfrage in Betreff des ersten Bündnisses endgültig entscheiden.

[6]) Diese Bedingungen beziehen sich, wie Mommsen, der den Vertrag allerdings dem Jahre 406/348 zuweist, sehr richtig (R. G. I⁶. S. 413) sagt, unbedingt auf Unterdrückung von Seeräuberei. Die Bestimmung, die Karthager sollen in Latium nicht übernachten, ist dahin zu erklären, dass es ihnen untersagt sein soll, ihre Züge ins Binnenland auszudehnen. Wenn sie keine Festungen anlegen durften, so wollten die Römer unfehlbar verhindern, dass sich die Karthager an der Küste Latiums dauernd festsetzten, wie es ja auf Sardinien und Corsica und theilweise auch auf Sicilien schon geschehen war.

schönen Vorgebirges und den Inhalt dieses Vertrages, in welchem Karthago lediglich für seinen Handel, Rom aber im Interesse seiner Macht stipulirt, gemacht hat, fährt er im folgenden Capitel fort und sagt, dass nach diesem ein zweiter Vertrag abgeschlossen wurde, in welchen die Karthager auch die Tyrier [7]) und die Gemeinde von Utica aufgenommen haben. Die Zeit ist hier leider nicht genau angegeben [8]). Die Bedingungen sind folgende:

»Unter folgenden Bedingungen soll Freundschaft sein zwischen den Römern und ihren Bundes»genossen und den Karthagern, Tyriern und Uticensern und deren Bundesgenossen:

»Jenseits des schönen Vorgebirges und jenseits Mastia's und Tarseion's [9]) dürfen die Römer weder »Beute machen, noch Handel treiben, noch Städte gründen.«

[7]) Heeren (a. a. O. S. 55) hat zuerst die Ansicht aufgestellt, dass das hier erwähnte Tyrus nicht die berühmte Handelsstadt Phöniciens sei. Er weist hin auf viele andere karthagische Städte, von denen wir heut nichts mehr wissen, als die Namen und sagt: »Ich glaube, dass entweder statt Tyrus ein anderer Name, z. B. Tunis oder Tysdrus gelesen werden muss; oder — was mir wahrscheinlicher ist, eine der grossen Seestädte in dem karthagischen Gebiet, die wir jetzt nicht weiter kennen, hiess damals wirklich so.« In demselben Sinne spricht er sich auch sonst (S. 731 Anm. 2) aus. Nur bei Röckerath (foedera Romanorum et Carthaginiensium etc. Monast. 1860. S. 60. Anm. 1) finde ich diese Ansicht Heerens acceptirt, man versteht sonst heut allgemein unter dem hier genannten Tyrus die berühmte phönicische Handelsstadt.

[8]) Nissen (a. a. O. S. 331) glaubt den Grund, dass die zweite und dritte Urkunde von Polybius nicht genau datirt sind, darin zu erkennen, dass er bis auf den Anfang seines Werkes keine einzige römische Datirung hat. Alles lehnt Polybius an die griechische Chronologie an. Ausserdem nimmt er für die römische Geschichte zwei Angelpunkte an; »als ἀρχή seiner Rechnung bestimmt er die Einnahme der Stadt durch die Gallier und führt auf sie die ganze Uebersicht der Keltenkriege zurück. Den zweiten Angelpunkt bildet die Landung des Pyrrhus«. So erklärt sich für Nissen auch der Umstand, dass Polybius den ersten Vertrag so speciell datirt hat. Gegen diese Ausführungen ist Clason (a. a. O. S. 326 f.).

[9]) Ueber Mastia und Tarseion wissen wir nur wenig; deshalb hat die Ausdrucksweise des Polybius: *πρόκειται δὲ καὶ τῷ Καλῷ ἀκρωτηρίῳ Μαστία, Ταρσήιον, ὧν ἐκτὸς κ. τ. λ.* zu Irrthümern Anlass gegeben. Sainte-Croix (a. a. O. S. 3) sagt: Mastia et Tarseium étoient, selon Polybe, situés immédiatement après le beau Promontoire. Tarseion sera par conséquent le cap Serra le plus septentrional de toute l'Afrique. . . . . Le cap Blanc, Candidum, à huit lieues de Serra, ... ne peut être que celui de Mastia. Das ist falsch. Mastia und Tarseion sind Städte in Spanien, und zwar, wie uns Steph. Byz. sagt, nahe an den Säulen des Hercules. Heyne übersetzt des Polybius Worte richtig: »accedunt in hoc foedere«; indess er macht einen andern Fehler. Er glaubt nicht, dass unter Mastia und Tarseion spanische Städte gemeint sind, sondern, da ihm diese Grenzbestimmung nicht einfach, klar und sachgemäss erscheint, kommt er zu dem Resultat: »probabilius itaque est, fuisse Mastiam et Tarseium urbes vicinas Carthagini ab occidente, quarum nomina impertita mox sunt coloniis Hispaniae, ex more communi Sidoniorum, Tyriorum et Poenorum non minus quam aliorum populorum. Urbes postea e notitia hominum abiisse, si quis miretur, cogitet, quam ingens urbium multitudo per Africam interierit. Schon Heeren (a. a. O. S. 730. Anm.) hat richtig gesehen, dass an Städte in karthagischem Gebiete nicht zu denken ist, dass vielmehr spanische Orte gemeint sind, und dass die Grenzbestimmung dahin zu erklären ist: »jenseit des schönen Vorgebirges nach der einen Seite, nämlich nach Osten hin, und jenseit der Städte Mastia und Tarseion nach der andern, nämlich nach Westen hin im atlantischen Ocean, sollen die Römer nicht schiffen«. Auch Mommsen (R. G. I^{e}. S. 415) spricht eine ähnliche Ansicht aus. Ganz anders fasst E. Müller (a. a. O. S. 89) die Grenzbestimmung auf. Er glaubt nicht, dass das Cap Farina die Grenze der Schifffahrt nach Osten hin bilden sollte, was Polybius allerdings ausdrücklich sagt; er hält das Cap für »die Westgrenze des römischen und latinischen Handels«. Es sollten nach Müller's Ansicht Latiner und Römer ausgeschlossen sein vom Westen und zwar besonders vom »Verkehr mit dem Eldorado Tartessus«. So meint denn Müller, dass im ersten Vertrage, wo das schöne Vorgebirge als Grenze genannt wird, den Römern der Weg längs der Küste Libyens nach Tartessus untersagt wird, während der zweite Vertrag ihnen die Fahrt längs der ligurischen Küste über die phokäische Pflanzstadt Massalia, die allerdings mit Rom eng befreundet war, verbietet. Diese Ansicht steht aber, wenigstens was den ersten Vertrag anbetrifft, in directem Widerspruch zu Polybius (III. 23). Vrgl. auch: Jenaische allg. Lit. Zeit. 1804. II. S. VIII f.

»Wenn die Karthager in Latium eine Stadt erobern, welche den Römern nicht unterworfen ist, »so sollen sie die (erbeuteten) Schätze und die (kriegsgefangenen) Leute behalten, die Stadt dagegen »sollen sie abgeben; für den Fall, dass (einzelne) Karthager solche Leute gefangen nehmen, mit wel»chen die Römer in Folge eines schriftlichen Vertrages Frieden haben, ohne dass ihnen dieselben »unterthänig sind, so sollen sie dieselben nicht in die Häfen einführen (nämlich zum Verkauf); wenn »aber ein Römer einen eingeführten (und zum Verkauf ausgestellten) berührt, so soll er frei sein.«

»Ebenso sollen die Römer nichts (gegen Karthago) thun.« [10])

»Wenn aber der Römer aus einem Lande, in dem die Karthager Herren sind, Wasser und »Lebensmittel nimmt, so soll er dabei [11]) keinen schädigen (von denen), mit welchen die Karthager »in Friede und Freundschaft stehen; [ebenso soll auch der Karthager nicht handeln], (wenn er in »römisches Gebiet kommt); wenn es aber doch geschieht, so soll er sich nicht selbst Genugthuung »verschaffen; wenn dies aber einer thun sollte, so soll es als Vergehen gegen den Staat betrachtet »werden.« [12])

»In Sardinien [13]) und Libyen soll kein Römer weder Handel treiben noch eine Stadt gründen, ». . . . . (auch soll er dort nicht anlanden) [14]), ausser um Lebensmittel einzunehmen oder sein Fahr»zeug auszubessern. Wenn der Sturm aber einen dahin verschlagen haben sollte, der soll innerhalb »fünf Tagen wieder absegeln.

»In Sicilien, soweit es die Karthager beherrschen, und in Karthago soll er (der Römer) alles »treiben und verkaufen dürfen, was auch dem (karthagischen) Bürger erlaubt ist.«

»Dasselbe Recht soll auch dem Karthager zu Rom zustehen.«

Nach kurzer Erörterung über dieses Bündniss [15]) geht Polybius im fünfundzwanzigsten Capitel

[10]) Heyne (a. a. O. S. 62) übersetzt: »eodem jure et Romani tenentor« und sagt dazu in der Anmerkung: *ὡσαύτως δὲ μηδ' οἱ Ῥωμαῖοι ποιείτωσαν;* pariter nec Romani id faciunto, ut, si quem e populo cum Poenis foedere juncto ceperint, in Carthaginiensium portus deducant. Hunc loci sensum ratio grammatica et sensus fatentur.

[11]) Das *μετὰ τούτων τῶν ἐφυδίων* übersetzt Heyne (a. a. O. S. 64) wörtlich: cum his commeatibus ne cuiquam etc.

[12]) Der Text lautet hier: . . *εἰ δέ, μὴ ἰδίᾳ μεταπορευέσθω· ἐὰν δέ τις τοῦτο ποιήσῃ, δημόσιον γιγνέσθω τὸ ἀδίκημα.* Aschbach (Ueber die Zeit des Abschlusses der zwischen Rom und Karthago errichteten Freundschaftsbündnisse in den: Sitzungsbericht. d. kais. Akad. der Wissensch. zu Wien. 1859. S. 435) übersetzt ungenau: »wenn es dennoch geschehe, so soll es nicht erlaubt sein, sich selbst Genugthuung zu verschaffen, sondern es soll als ein öffentliches Vergehen betrachtet werden«. Richtig hat interpretirt C. Sell (a. a. O. S. 66), der nach Anführung des Textes sagt: »Es ist also hiernach dem Römer, der Wasser oder sonstige Reisevorräthe auf der Karthager oder deren Bundesgebiet einnimmt, ausdrücklich im Bündnisse untersagt, irgend Jemandem Unrecht zuzufügen. Geschieht es gleichwol doch, so soll jede Privatrache oder Eigenmacht verboten sein. Wird hiergegen verstossen, nimmt sich also der Verletzte selbst Recht, so ist ein *δημόσιον ἀδίκημα* vorhanden, d. h. dann erscheint das Bündniss als verletzt und der beleidigte Staat fordert Genugthuung«. Vrgl. Heyne, a. a. O. S. 64. Anm. p. und S. 442.

[13]) Dieser Punkt, meint Nissen, (a. a. O. S. 325) »wird erläutert durch die Nachricht bei Diodor 14, 27, dass die Römer im Jahre 368 eine Colonie in Sardinien anlegten«.

[14]) Hier haben die Handschriften eine Lücke. Heyne ergänzt: »neque eo appellito« und zwar gestützt auf das erste Bündniss, wo es heisst: *μὴ πλεῖν Ῥωμαίους κ. τ. λ.*

[15]) Der Inhalt des zweiten Vertrages weicht im Ganzen und Grossen von dem des ersten nicht ab; allerdings sind die Handelsbestimmungen für Rom nicht so günstig wie vorher. Während das erste Bündniss den Handel innerhalb der bekannten Grenzen gestattete, verbietet dieser neue Vertrag auch da und auf Sardinien den Handel nicht nur, sondern, wie wir uns ergänzen, auch die Fahrt dahin. Wir sehen also, dass die Karthager die Römer vom Verkehr mit Afrika und Sardinien abzuhalten suchen; für Karthago selbst und Sicilien blieb es beim Alten; die Gründe dafür liegen auf der Hand. Indess auch anderweitig wird der römische Handel beschränkt; es werden die

über zu dem letzten vor Ausbruch des ersten punischen Krieges abgeschlossenen Vertrage: er gibt als Zeit des Abschlusses ungefähr den Uebergang des Pyrrhus von Italien nach Sicilien [16]) an, bevor die Karthager den Krieg um diese Insel begannen. Es wurden in diesem, von Polybius ausdrücklich als letzten bezeichneten Bündnisse die Bedingungen, über die man früher übereingekommen war, aufrecht erhalten [17]); hinzugefügt aber wurde folgende:

»Wenn sie (Römer und Karthager) mit Pyrrhus einen schriftlichen Bundesvertrag eingehen »sollten, so sollen ihn beide (unter dem Vorbehalte) abschliessen, dass es gestattet sei, einander im »Lande der Bekriegten zu Hilfe zu kommen [18]); welcher von beiden Theilen auch Hilfe nöthig habe, »so sollen die Karthager die Schiffe gewähren sowol zum Transport als zum Angriff [19]); den Unter»halt soll jeder Theil für die Seinigen übernehmen.«

»Die Karthager aber sollen den Römern, wenn es nöthig ist, auch zur See Hilfe leisten; die »Schiffsmannschaften aber soll niemand nöthigen, wider ihren Willen auszusteigen.«

Polybius gibt uns dann über den Eid bei Beschwörung dieser Verträge noch einige Mittheilungen, und im sechsundzwanzigsten Capitel macht er dem Philinus einen Vorwurf nicht darüber, dass er diesen ältesten Vertrag nicht kannte, — denn das, sagt Polybius, ist nicht wunderbar, da noch zu

spanischen Städte Mastia und Tarseion als Grenzen hinzugefügt und somit die Schifffahrt durch die Säulen des Hercules in den atlantischen Ocean untersagt, die entweder bisher gestattet gewesen war (so Mommsen), oder die bis dahin noch gar nicht oder doch nur in so beschränktem Masse stattgefunden hatte, dass sie den Karthagern für ihren eigenen Handel nicht gefahrvoll erschienen war. So war also den Römern freie Fahrt nur im westlichen Mittelmeer und auch da nur mit grossen Beschränkungen gestattet. Die Italien betreffenden Bestimmungen blieben im Wesentlichen dieselben. — Aus den Bedingungen dieses Vertrages hat G. Grote (Geschichte Griechenlands. Uebers. v. Meissner. 1855. Bd. V. S. 622. Anm. 25) auf »eine comparative Superiorität Karthagos über Rom« geschlossen und möchte das Bündniss deshalb höher — bis in die letzte Hälfte des fünften Jahrhunderts — hinaufgerückt sehen.

[16]) *κατὰ τὴν Πύρρου διάβασιν πρὸ τοῦ συστήσασθαι τοὺς Καρχηδονίους τὸν περὶ Σικελίας πόλεμον* machen die Römer (nach Polyb. III. 25) das letzte Bündniss. Diese Zeitbestimmung ist nicht genau; sie gibt nur die äusserste Grenze nach unten an; der Vertrag wurde geschlossen, ehe Pyrrhus nach Sicilien ging, d. h. vor 476/278. Liv. ep. 13. setzt das Bündniss bald nach der Schlacht von Asculum und so wird man es wol dem Jahre 475/279 zuschreiben können. Allerdings steht die Chronologie des tarentinischen Krieges nicht fest; vrgl. Droysen, Geschichte des Hellenismus. Bd. II. 1843. S. 133 f. Nach Droysen's Ansicht, der nichts im Wege steht, bezieht sich Diod. XXII. 9 ed. Dind. (XXII. pg. 62 ed. Tauchn.) auf unser Bündniss.

[17]) Dieser dritte Vertrag ist wesentlich verschieden von den beiden vorhergehenden; diese sind lediglich Handelsbündnisse; in dem dritten Vertrage sind allerdings frühere Bestimmungen beibehalten worden, indess die Zusätze geben ihm den Charakter eines Offensiv- und Defensivbündnisses gegen König Pyrrhus (vrgl. Ihne, R. G. I. S. 445). Wen Pyrrhus auch angreife, sei es Rom oder Karthago, so soll der nicht angegriffene Theil gehalten sein, dem andern Hilfe zu leisten. Rom macht sich namentlich Unterstützung zur See aus; sehr natürlich; seine Seemacht war nicht genügend. Das Bündniss selbst zeigt in seinen Klauseln gegenseitiges Misstrauen; nur wenn es die Noth erfordert, wird das Einschreiten des anderen Staates gewünscht. Aber beide Staaten, Rom und Karthago, erkennen in Pyrrhus ihren gemeinsamen Feind; Rom war schon mit ihm im Kampf, Karthago musste nach einer Landung auf Sicilien für den Besitz dieser Insel fürchten. Deshalb ihr Zusammengehen. Vrgl. Droysen a. a. O. II S. 136 f. 147 und Mommsen, R. G. I[6]. S. 403. Mommsen sagt: »Der Zweck des Vertrages war auf römischer Seite einen Angriff auf Tarent möglich zu machen und Pyrrhus von der Heimath abzuschneiden, was beides ohne Mitwirkung der punischen Flotte nicht ausführbar war; auf Seiten der Karthager den König in Italien festzuhalten, um ihre Absichten auf Syrakus ungestört in's Werk setzen zu können«.

[18]) Vrgl. Droysen, a. a. O. S. 145.

[19]) Polybius sagt: *εἰς τὴν ὁδὸν καὶ εἰς τὴν ἔφοδον*. Heyne (a. a. O. S. 67) übersetzt: ad iter et ad proelium; ihm folgt Mommsen (R. G. I.[6] S. 403). Wenn Droysen (a. a. O.) sagt, die Karthager mussten die Schiffe zur Hin- und Rückfahrt stellen, so möchte die Uebersetzung aus leicht erklärlichen Gründen doch zu eng gefasst sein.

seinen Zeiten sowol von Karthagern als von Römern die ältesten Männer und selbst solche, welche sich ganz den öffentlichen Angelegenheiten widmeten, von dem Vertrage nichts wussten, — wol aber darüber, dass er im zweiten Buche seiner Geschichte geschrieben hatte, die Römer hätten alte Verträge gebrochen, als sie in Sicilien landeten, da eine Abmachung bestanden habe, nach welcher sich die Römer von ganz Sicilien, die Karthager aber von Italien fernhalten sollten. An dieser Stelle sagt uns der Schriftsteller auch, dass die Verträge auf ehernen Tafeln beim capitolinischen Jupiter im Schatzhause der Aedilen aufbewahrt gewesen seien.

Soviel gibt uns Polybius; er nennt uns also drei Verträge; den ersten setzt er ins Jahr 245/509, den letzten in die Zeit des Pyrrhus, ungefähr ins Jahr 475/279; für Ansetzung seines zweiten nicht datirten Vertrages bleibt uns vorläufig noch die Wahl.

Eine weitere Quelle ist Diodor. Er berichtet uns, dass unter den Consuln M. Valerius Corvus und M. Popillius Laenas zwischen Rom und Karthago ein Vertrag abgeschlossen worden sei, und zwar bezeichnet er diesen, der ins Jahr 406/348 fällt, ausdrücklich als den ersten [20]). Eine andere Stelle (XXII. 9 ed. Dind.) scheint sich, wie erwähnt, auf den Vertrag von 475/279 zu beziehen.

Ferner kommt Livius in Betracht. Er sagt (VII. 27, 2) beim Jahre 406/348: »cum Carthaginiensibus legatis Romae foedus ictum, cum amicitiam ac societatem petentes venissent«; es ist dies also der erste Vertrag, den er anführt und scheinbar auch kennt; und so hat ihn auch sein epitomator Orosius verstanden, der (III. 7) ausdrücklich schreibt: »numerandum etiam inter mala censeo primum illud ictum cum Carthaginiensibus foedus, quod iisdem temporibus (M. Valerio Corvino consule) fuit.«

Weiter (IX. 43, 26) gibt uns Livius unter dem Jahre 448/306 die Notiz: »cum Carthaginiensibus eodem anno foedus tertio renovatum legatisque eorum, qui ad id venerant, comiter munera missa.« Es zählt also Livius hier plötzlich schon ein drittes Bündniss, obgleich er vorher nur eins erwähnt hat. Bald nach der Schlacht von Asculum heisst es dann in der epitome des dreizehnten Buches: »cum Carthaginiensibus quarto foedus renovatum est.«

Es stellt sich demnach unser Quellenmaterial so, dass Diodor nur einen Vertrag bestimmt nennt, und zwar als den ersten, und ihn dem Jahre 406/348 zuweist. Livius erwähnt nur drei Verträge, zählt aber vier; sein vierter Vertrag gehört ins Jahr 475/279, sein dritter ins Jahr 448/306 und sein zuerst genannter, aber nicht numerirter ins Jahr 406/348. Polybius zählt drei Verträge; sein letzter, der auch von ihm als letzter bezeichnet wird, deckt sich offenbar mit dem von Livius (ep. 13) zum Jahre 475/279 genannten; seinen ersten Vertrag setzt er ins Jahr 245/509; für den mittleren, nicht genau datirten haben wir demnach vorläufig noch die Wahl zwischen den Jahren 406/348 und 448/306.

Die Nachrichten dieser drei Historiker, die sich ja untereinander schon widersprechen, sind ihrer Natur nach zweierlei Art. Polybius gibt, wie er ausdrücklich urgirt, urkundliches Material; er hat seine Nachrichten geschöpft aus Originaltafeln, die sich beim Tempel des capitolinischen Jupiter im Schatzhause der Aedilen befanden; wir dürfen diese Nachricht ruhig hinnehmen und haben keinen Grund uns daran zu stossen, dass die curulischen Aedilen erst seit 388/366 archivalische Thätigkeit haben. Mommsen (R. Chronol. 1859. S. 322) macht mit Recht aber darauf aufmerksam, dass des Polybius Worte nicht dahin zu deuten seien, als habe er die Urkunden erst gefunden und gebe nun

[20]) Diod. XVI. 69. *ἐπὶ δὲ τούτων* (den Consuln des Jahres 406/348) *Ῥωμαίοις μὲν πρὸς Καρχηδονίους πρῶτον συνέβη καὶ ἐγένοντο.* — Wenn in einem solchen Falle überhaupt von »Uebereinstimmung« gesprochen werden darf, so stimmt Dion. Hal. mit Diod. überein; denn er erwähnt beim Jahre 245/509 keinen Vertrag.

etwas ganz Neues — was neuerdings O. Clason (a. a. O. S. 326) wieder behauptet hat —; er vermuthet vielmehr, — und Nissen (a. a. O. S. 323) meint: »die Vermuthung Mommsens .... kann als Thatsache gelten« — dass die Verträge »bei Gelegenheit der endlosen diplomatischen Verhandlungen, die dem dritten punischen Kriege vorhergingen, zum Vorschein gekommen seien und damals eben es sich gezeigt habe, dass sie den leitenden Staatsmännern im römischen wie im karthagischen Senat unbekannt waren.« Mommsen glaubt, dass Cato es gewesen sei, der die Urkunden ans Licht zog; wir stimmen ihm gern zu; indess der Ansicht kann ich nicht beipflichten, dass Polybius, »was anzunehmen nichts hindert, sie herübergenommen hat aus Catos Geschichtswerk.« Schon E. Müller (a. a. O. S. 84) hat sich gegen diese Ansicht ausgesprochen, ebenso Schäfer in Erwiderung auf E. Müllers Vortrag (S. 92) und noch bestimmter Nissen (a. a. O. S. 329); ich glaube, der ganze Wortlaut bei Polybius zwingt uns doch eben dazu, anzunehmen, dass der Schriftsteller die Urkunden mit eigenen Augen gesehen, studirt und mit Hilfe erfahrener Männer entziffert hat. Sollte aber Polybius in der That die Verträge aus des Cato »origines« herübergenommen haben, so möchte ich glauben, dass auch dort der erste Vertrag ins Jahr 245/509 gesetzt gewesen sei, da ja kein Grund abzusehen ist, weshalb Polybius dieses Jahr ausdrücklich nennen sollte. Es liefe die Sache dann auf absichtliche Fälschung hinaus; denn es lässt sich nicht annehmen, dass in Catos Werk, das bekanntlich fast bis zu seinem Tode herabging, — er starb 605/149 — alte Verträge, deren Wortlaut selbst die ältesten und verständigsten Männer zu des Polybius Zeit nur mit Mühe entziffern konnten, ohne erläuternde Bemerkungen gestanden haben sollten; und ferner, standen die Verträge wirklich selbst ohne Erläuterung in den origines: so wenig gelesen war doch Cato nicht, dass die Bündnisse zu des Polybius Zeit selbst den erfahrensten römischen Staatsmännern hätten unbekannt sein können. Da nun absichtliche Fälschung und Lüge wol nicht leicht, auch von den Gegnern des ersten Vertrages nicht, bei Polybius angenommen werden kann, so hätten wir es in diesem Falle anstatt mit Polybius eben mit Cato zu thun. Indess wir glauben fest daran halten zu müssen, dass Polybius die Urkunden noch selbst gesehen, dass er die Nachrichten nicht durch zweite und dritte Hand erhalten hat; auch erkennt man aus dem Wortlaut deutlich, dass er zur Entzifferung der alterthümlichen Schrift gelehrte Freunde und Männer, vielleicht auch Pontifen, heranzog [21]).

Die weitere Frage ist nun, woher Diodor seine Nachricht hat, dass 406/348 der erste Vertrag abgeschlossen worden sei. Leider ist die Quellenbenutzung Diodors noch controvers. Mommsen legt auf die Worte dieses Schriftstellers, den er anderweitig als den elendesten aller Scribenten bezeichnet, dem er unglaubliche Einfalt und noch unglaublichere Gewissenlosigkeit (R. Chronol. S. 125) vorwirft, grade an dieser Stelle ein ganz besonderes Gewicht: er meint, Diodor habe seine Nachricht »ohne allen Zweifel« aus Fabius Pictor. Ganz abgesehen nun davon, dass auch dem Fabius Pictor der Vertrag, verschollen wie er lange Zeit war, leicht entgangen sein konnte, so ist ja keineswegs ausgemacht, dass Fabius die Quelle Diodors ist; im Gegentheil, die Abweichungen sind ganz auffallender Natur, und wenn auch eine bis ins Einzelnste gehende Untersuchung noch fehlt, so stimmen doch viele Gelehrte darin überein, dass Fabius keineswegs als Quelle Diodors zu betrachten ist. Allerdings Niebuhr (R. G. II. S. 191. S. 629 u. a. v. a. O.), Mommsen (R. Chronol. S. 125. 127)

[21]) Markhauser (der Geschichtsschreiber Polybius, seine Weltanschauung und Staatslehre. München 1858 S. 76) geht zu weit, wenn er schreibt. »Im Lateinischen hatte er (Polybius) es zu einer solchen Sprachkenntniss gebracht, dass er Urkunden zu entziffern vermochte, an denen geborene Römer und noch dazu sehr gebildete, vergeblich ihren Witz versucht hatten«.

und andere Forscher halten sich überzeugt, dass Fabius von Diodor, wenn auch nicht ausschliesslich, so doch sehr stark benutzt worden sei; Schwegler hingegen drückt sich (R. G. I² S. 119. II² S. 24) schon vorsichtiger aus und Aschbach, der doch sonst Mommsen in der von uns besprochenen Frage vollkommen Recht gibt, ebenso Nitzsch (Röm. Annalistik. 1873. S. 221 ff.), Nissen (a. a. O. S. 328. Anm. 23), H. Peter (hist. rom. rell. I. S. LXXXXVI), Clason (Heidelb. Jahrbb. 1872. 11. S. 835 ff.) und andere Historiker läugnen Fabius als Quelle Diodors durchaus, nur dass auch ihre Ansichten weit auseinander gehen.

Doch sei dem, wie ihm wolle; dass Fabius Pictor den Vertrag des Jahres 245/509 wol kaum gekannt hat, ergibt sich mit einiger Wahrscheinlichkeit auch aus Livius; dieser weiss von dem ersten Bündnisse, das bei ihm doch am Ende des ersten oder am Anfang des zweiten Buches stehen müsste, nichts; er hat aber grade in den ersten Büchern notorisch den Fabius viel benutzt [22]) und zwar wol den lateinischen Text seines Werkes. Wir wundern uns also nicht, dass Livius von diesem ersten Vertrage nichts weiss; in seiner Quelle fand er ihn nicht und den Polybius, der das Bündniss einzig nach den ihm vorliegenden Urkunden überliefert, kannte er damals noch nicht. Er fängt ihn, wie jetzt hinreichend nachgewiesen ist, in weiterem Umfange erst in der vierten und fünften Dekade zu benutzen an [23]); in der dritten Dekade ist die Benutzung noch controvers [24]); vielleicht gehen die übereinstimmenden Nachrichten, welche sich auf den zweiten punischen Krieg beziehen, auf Coelius Antipater resp. Silenus, die Quelle des Polybius, zurück, welchen Livius neben Valerius Antias benutzte [25]). Beim Jahre 406/348 erwähnt Livius zum ersten Male einen Vertrag, ohne ihn als ersten zu nennen. Die Notiz, wie wir sie haben: »cum Carthaginiensibus legatis foedus ictum, cum amicitiam ac societatem petentes venissent« ist durchaus im Stile [26]) eines alten kurzen Annalenwerkes gehalten; sie mag aus guter Quelle sein, vielleicht aus Licinius Macer, den Livius im siebenten Buche ja benutzte; Licinius Macer wieder hatte sie direct oder indirect entweder aus den annales maximi [27]), oder aus der von Nitzsch (a. a. O. S. 189. 237.) neuerdings angenommenen aedilicischen Chronik [28]). Aber aus dieser Notiz wird doch wahrlich niemand herauslesen wollen, dass dieses das erste Bündniss sei, wie es Clason thut, der sagt: »Die Ausdrucksweise des Livius charakterisire durchaus einen erstmaligen Schluss des Bündnisses«; das kann man nur herauslesen, wenn man eben Diodor neben sich liegen hat, und da bleibt es noch immer die Frage, ob nicht Diodor, welcher ja das Bündniss von 245/509 auch nicht kennt, aus sich selbst das »πρῶτον d. i. zum ersten Male« hinzugesetzt hat. Vielleicht stand in der Urquelle, für welche ich lieber die annales maximi als eine

[22]) Vrgl. Peter, hist. rom. rell. I. S. LXXXVIIII. Nitzsch, R. Annalistik. S. 276. Es ist hier nicht der Ort auf die weiteren Untersuchungen von Nitzsch genauer einzugehen; es genügt zu erwähnen, dass Nitzsch der Ansicht ist, Fabius Pictor sei bis II. 21 fast ausschliesslich Quelle des Livius. Auch die andern Gelehrten stimmen darin überein, dass Fabius von Livius in den ersten Büchern seines Werkes sehr stark benutzt worden sei.

[23]) H. Nissen, Kritische Untersuchungen über die Quellen der vierten und fünften Dekade des Livius. Berlin 1863.

[24]) Vrgl. Teuffel, Geschichte der römischen Literatur. 3. Aufl. § 257, 8. 9.

[25]) Vrgl. Nitzsch, R. Annal. Cap. I. § 2. S. 13 ff.

[26]) Vrgl. z. B. Peter, hist. rom. rell. I. S. XXV.

[27]) Vrgl. über die annales maximi besonders: Lewis, Untersuchungen über die Glaubwürdigkeit der altröm. Geschichte. Deutsch v. Liebrecht. 1858. Cap. V. § 11. S. 164 ff. E. Hübner, die annales maximi der Römer, in d. Jahrbb. f. class. Philol. Bd. 79 (1859) S. 401. 407. 411 ff. Nissen, Untersuchungen u. s. w. 1863. S. 86 ff.

[28]) Ich kann auf die höchst interessanten Ausführungen von Nitzsch, denen Clason völlig beistimmt, nicht eingehen, ebenso wenig auf das Verhältniss, in welchem die annales maximi nach Nitzsch und Clason zu diesem liber annalis der plebejischen Aedilen im Tempel der Ceres stehen sollen; man vrgl. Nitzsch, R. Annal. S. 237 ff.

aedilicische Chronik ansehen möchte, einfach eine Notiz in dem Sinne: »cum Carthaginiensibus legatis foedus ictum.« Diese Notiz gibt Livius unverfälscht, sei es direct oder indirect aus den annales wieder, Diodor fügt aber, — vielleicht nicht er, sondern seine Quelle, beide des Bündnisses von 245/509 unkundig, — das »zum ersten Male« hinzu. Dass aber die annales einfach sagen: »foedus ictum« und nicht »renovatum«, wundert uns nicht; denn sie sind ja 364/390 beim gallischen Brande untergegangen und wurden sie auch aus der Erinnerung wieder nachgearbeitet und bis in die früheste Zeit hinauf verfolgt, so konnte selbst bei eifrigem Suchen leicht ein Vertrag übersehen werden, der vor über hundert Jahren abgeschlossen worden war. Deshalb steht in den annales und in den von ihnen abhängigen Quellen die einfache Notiz: »foedus ictum« oder wohl gar »foedus primum ictum«, woraus dann Diodor mittelbar sein »πρῶτον συνθῆκαι ἐγένοντο« schöpfte.

Beim Jahre 448/306 sagt Livius dann: »eum Carthaginiensibus eodem anno foedus tertio renovatum«; auch diese Notiz hat unser Schriftsteller wol unmittelbar oder mittelbar aus guten Annalen geschöpft. Die Frage ist nur, wie kommt Livius zu dem »tertio«? »Foedus renovatum est« finden wir natürlich mit Berücksichtigung des Jahres 406/348. Es bleiben uns hier zwei Wege. Entweder hat Livius das »tertio« gefunden, was dann möglich wäre, wenn entweder die Gesandtschaft der Karthager im Jahre 411/343 [29]) einen tieferen politischen Zweck und eine factische Erneuerung des Bündnisses zur Folge hatte, über die wir genauer nicht unterrichtet sind und die auch Livius nicht erwähnt, oder wenn der die annales maximi damals abfassende pontifex maximus auf irgend welche Weise Kenntniss vom Vertrage des Jahres 245/509 gewonnen und die Ungenauigkeit bei der Eintragung des Jahres 406/348 jetzt berichtet hätte, oder Livius hat das »tertio« selbst hinzugefügt, und dann ist von ihm in Gedankenlosigkeit die Gesandtschaft von 411/343 als Vertrag gezählt worden, oder er hat zur Zeit der Abfassung seines neunten Buches das Werk des Polybius schon gekannt [30]), eine Annahme, die dadurch keineswegs widerlegt wird, dass Livius den griechischen Schriftsteller erst in der vierten und fünften Dekade in weiterem Umfange benutzt. Den Vertrag des Jahres 475/279 zählt Livius dann als den vierten.

Es stellt sich also unser Quellenmaterial folgendermassen:

509.	348.	(343.?)	306.	279.
Pol. III. 22.	(Pol. III. 24?)			Pol. III. 25.
	Diod. XVI. 69.			Diod. XXII. 9.
	Liv. VII. 27. (Oros. III. 7.)	(Liv. VII. 38.)	Liv. IX. 43.	Liv. ep. 13.

oder, wenn wir Urkunden und annalistische Notizen auseinander halten:

I. Urkunden:	Polybius:	509.	348?			279.
II. Annalistik:	Diodor:		348.			279.
	Livius:		348.	(343?)	306.	279.

Wir werden uns nun, da über den Vertrag von 475/279 kein Zweifel ist und die Frage, welcher frühere Vertrag mit seinen Bedingungen in ihm aufrecht erhalten worden ist, noch nicht entschieden werden kann, zuerst mit den vorhergehenden und zwar besonders mit dem ersten Bündniss bei Polybius zu beschäftigen haben. Ganz abgesehen nun davon, dass unsere Quellen sich in einem nicht unbedeutenden Widerspruche befinden, der sich allerdings nach dem Vorausgeschickten leicht

[29]) Liv. VII. 38. cfr. Haltaus a. a. O. S. 33. Schäfer, Rh. Mus. N. F. XVI. (1861) S. 290.

[30]) Aschbach (a. a. O. S. 432. 447) meint, Polybius habe den Irrthum des Livius veranlasst, indem Livius seinen Vertrag von 245/509, den er doch unerwähnt lässt, stillschweigend mitzählt. Clason gibt (a. a. O. S. 329 Anm. 299) einen andern Erklärungsversuch, der aber gar zu spitzfindig ist.

heben zu lassen scheint, so sind doch die Widersprüche, in welchen der erste Vertrag zu der ganzen übrigen Tradition steht, derartige, dass sie uns mit Recht stutzig machen müssen.

Das erste Bündniss soll abgeschlossen worden sein »unter dem Consulat des L. Junius Brutus und M. Horatius, der ersten Consuln nach Vertreibung der Könige, von welchen der Tempel des capitolinischen Jupiter eingeweiht wurde.« Die Bestimmung, die Polybius ausdrücklich hinzufügt, widerspricht in wesentlichen Stücken der gewöhnlichen Tradition. Diese meldet uns, dass L. Junius Brutus und L. Tarquinius Collatinus die ersten Consuln waren; des letzteren Stellung wurde bald unhaltbar, um seines Namens und seiner Abstammung willen, wie es heisst; auf des Brutus Veranlassung entsetzten ihn Comitien seines Amtes und nun ging er nach Lavinium in die Verbannung [31]). An seine Stelle trat P. Valerius; dieser liefert mit seinem Collegen Brutus, dieser an der Spitze der Reiterei, jener an der des Fussvolkes, dem auf Rückkehr sinnenden König Tarquinius die Schlacht am Walde Arsia; Brutus und Aruns, des Tarquinius Sohn, tödten sich beim Reiterangriff gegenseitig. Längere Zeit verwaltet nun Valerius das Consulat allein und gibt die bekannten leges Valeriae, dann veranlasst er die Wahl des greisen Sp. Lucretius, des Vaters der Lucretia, und als dieser wenige Tage nachher stirbt, die des M. Horatius Pulvillus. So die Tradition mit geringen Abweichungen. Nach ihr waren also L. Junius Brutus und M. Horatius nicht zugleich Consuln. Hier liegt der eine Widerspruch zwischen Vertrag und Tradition. Indess dieser ist eben nicht von so grosser Bedeutung. Die gesunde Kritik denkt ja schon lange nicht mehr daran, dieser Tradition und unsern Fasten grade in jener Zeit unbedingten Glauben zu schenken; fischten ja die Römer selbst über die Chronologie jener Tage im Trüben. Dass der Uebergang von der Monarchie zur Republik mit den zwei Consuln an der Spitze nicht so glatt von Statten gegangen sein kann, als man nach Tradition und Fasten glauben muss, liegt auf der Hand; manche Spur längeren Kampfes hat sich ja auch erhalten; moderne Staaten ferner geben uns die besten Analogien an die Hand. Indess mag man sich die Verhältnisse zurechtlegen, wie man will, das steht heut unantastbar fest, dass ein blindes Vertrauen in die Glaubwürdigkeit des Materials für jene Zeit jeder Kritik bar ist. Auch waren die Römer, wie gesagt, selbst nicht einig; wir sehen dies aus Livius, der sagt (II. 8): »apud quosdam veteres auctores non invenio Lucretium consulem; Bruto statim Horatium suggerunt.« Aber auch als auf einander folgende Consuln können Brutus und Horatius vor der Kritik nicht bestehen; Mommsen sagt sehr richtig, dass die Revolution den Consul Horatius gar nichts angeht, »dass dieser sowie die mit ihm eng zusammenhängende Dedication und deren Epoche machendes Datum nur durch willkürliche Gleichsetzung mit der ursprünglich zeitlosen Revolutionssage zusammengeklittert, der Weihe- und Aerentag in den ersten Tag des freien Rom und den Antrittstag seiner neuen Beamten umgeschaffen worden sind, um für den Freistaat eine Epoche und überhaupt um einen äusserlichen Vereinigungspunkt für Dichtung und Wahrheit, für fabulirende Ursprungshistorien und annalistische Aufzeichnung zu gewinnen.« Für uns wiegt also dieser Widerspruch nicht grade schwer.

Ein zweiter Widerspruch liegt nun darin, dass Polybius sagt, von ihnen (den Consuln) sei der Tempel des capitolinischen Jupiter geweiht worden. Nehmen wir diese Angabe als wahr hin, so fällt auch hier ein gutes Stück unserer Tradition über den Haufen. Alles das, was über den Wettstreit zwischen den beiden Consuln Valerius und Horatius, von denen jeder den Tempel weihen wollte,

[31]) Liv. II. 2. Dion. Hal. V. 12. Es ist hier nicht der Ort, die Widersprüche in der Tradition selbst darzuthun; ich verweise auf Schwegler, R. G. II². S. 43. Auch kann darauf nicht eingegangen werden, wie die Kritik der verschiedenen Schulen sich zu dieser Tradition über das erste Consulatsjahr gestellt hat.

berichtet wird, ist erfunden; die Geschichte, das Loos habe zum grossen Verdruss des Valerius zu Gunsten des Horatius entschieden, ferner die Erzählung von der List des Valerius, welcher dem Horatius den Tod seines Sohnes melden liess, um ihm im letzten Augenblicke noch die Ehre der Weihung zu entreissen, alles dies ist Erfindung; kurz und gut, unsere Tradition fällt wie ein Kartenhaus zusammen. Indess hier hat Polybius, wenn anders er *ὑφ' ὧν* geschrieben hat, offenbar geirrt; denn der capitolinische Tempel ist nur von M. Horatius geweiht worden, dessen Namen er auch bis zu Sullas Zeit, wo er in Flammen aufging, trug;[32]) doch ist dies ein Irrthum, den man in der That lieber einem Abschreiber, als unserm Polybius in die Schuhe schieben möchte; und selbst wenn er vom Autor herrührte, so würde er doch, wie Nissen sehr richtig bemerkt, für Entscheidung dieser Streitfrage »irrelevant« sein. Indess diese Datirung und ihr Widerspruch mit der Tradition müssen den Vertrag jedem verdächtig machen.

Doch sehen wir weiter zu. Nach dem Bündnisse, wie es uns Polybius überliefert, hatte Rom über eine Flotte zu gebieten, welche sich nicht nur bis nach den nahe gelegenen Inseln, sondern bis an die Küste Afrikas, ja bis Karthago wagte; selbst weiter muss sie noch gesegelt sein besonders nach Osten, so dass Karthago seinen Handel gefährdet sah. Und doch, wir hören zwar, dass Antium mit den Tyrrhenern Seeraub trieb, wir wissen auch sonst von seiner nicht unbeträchtlichen Flotte; wir dürfen muthmassen, dass Ardea seinen beträchtlichen Reichthum namentlich seinen weiten Handelsbeziehungen verdankte, die es auf Sicilien und weiterhin hatte; wir hören von den zahlreichen Kauffahrteischiffen der Ariciner, aber nirgends sonst finden wir auch nur eine Andeutung darüber, dass schon in so früher Zeit auch Roms Schiffe so ferne Gestade besuchten, im Gegentheil, grade aus dem dritten Vertrage bei Polybius ersehen wir deutlich genug, dass es Rom sichtlich an einer genügenden Flotte fehlte, und ausserdem ist es ja auch eine ausgemachte Sache, dass es erst im ersten punischen Kriege im Jahre 494/260 eine Kriegsflotte ausrüstete. Es bezieht sich das allerdings eben nur auf grössere Kriegsschiffe, indess, wo es bis in so späte Zeit an diesen fehlte, wird es nicht leicht, über zwei Jahrhunderte vorher eine Handelsflotte vorauszusetzen, die bis Karthago und weiter gesegelt sein soll; Handelsflotte und Kriegsflotte sind einander nicht so fremd, und erstere wird jederzeit die letztere zur Voraussetzung haben oder in Balde nach sich ziehen. Also ein neuer Widerspruch zwischen Vertrag und unserm sonstigen Material, ein Widerspruch, der namentlich U. Becker veranlasst hat, den Vertrag zu verwerfen und die Schlüsse, welche Niebuhr aus ihm auf Roms damalige Macht gezogen hatte, in der Recension von dessen »Römischer Geschichte Band I.« (in Seebode, Kritische Bibliothek für das Schul- und Unterrichtswesen. N. F. 1828. S. 133 f.) anzugreifen.

Und weiter. In dem Vertrage pactirt Rom sowie auch Karthago für seine Bundesgenossen; indess solche sind ausdrücklich nicht genannt; auch wissen wir aus der ganzen gemeinen Tradition nichts, was uns berechtigte, an eine bestimmte Stadt, die in bundesgenössischem Verhältniss zu Rom stand, zu denken. Es handelt sich ferner um die Latiner, diese sollen *ὑπήκοοι* d. h. unterthan sein; allerdings sind auch andere Gemeinden genannt, welche nicht mehr *ὑπήκοοι* sind; ferner tritt Rom stipulirend auf für die Küste von Latium und selbst weiter nach Süden, — genannt sind die Städte Laurentum, Circeji, Ardea, Antium, Tarracina. Wie verträgt sich das mit der Tradition? Allerdings, Tarquinius Superbus hat ja nach den uns erhaltenen Quellen sein Hauptaugenmerk auf Latium gerichtet; er wusste manche Edle auf seine Seite zu ziehen und zum Schluss nach Einschüchterung der Widerstrebenden einen Vertrag zu Stande zu bringen, in dem Rom als Haupt des Bundes anerkannt

[32]) Vrgl. Schwegler, R. G. II². S. 51. Mommsen, R. Chronol. S. 88 und 199.

wurde. Nach dieser Richtung hin widerspricht der Vertrag der Tradition nicht; auch ist es eben leicht denkbar, dass sich nach dem Sturze des Königthums gewisse Latinergemeinden von dem Drucke freizumachen suchten und dass dies auch einigen Städten gelang; deshalb wird in dem Bündniss von Gemeinden gesprochen, welche nicht mehr *ὑπήκοοι* waren. Indess nach des Polybius Ausdrucksweise erscheint auch die ganze Küste, vertreten durch die genannten fünf Städte, als Rom unterthänig; auch sieht man sich nach dem „*ἄλλοι Λατῖνοι*“ bei Polybius genöthigt, diese Städte für latinische zu halten. Das steht nun für jene Zeit allerdings nicht in Einklang mit unserm sonstigen Material, während es auf die Verhältnisse des Jahres 406/348 durchaus passt. (Vrgl. Schäfer, Rh. M. N. F. XVI. (1861) S. 288 ff.) Grade dieser Umstand ist für manchen Gelehrten ein Hauptgrund gewesen, den Vertrag zu verwerfen und ihn ins Jahr 406/348 zu setzen; ja Clason (a. a. O. S. 323) geht noch weiter und meint, auch in dieses Jahr passe er nicht, sondern er sei gradezu gefälscht. Andere Gelehrte wieder sprachen, indem sie den Vertrag für ächt erklärten, mit Niebuhr (R. G. I. S. 593) ihre Ansicht dahin aus, dass Rom unter den Tarquiniern ein ausgedehnteres gewesen sei, als die Tradition es hinstellt, dass die junge Republik viel von dem reichen »Erbe der Monarchie« verloren habe, dass uns dies aber »die späteren Enkel in thörichter Aengstlichkeit zu verbergen suchten, als sei es ein unauslöschlicher Flecken auf der Vorfahren Ehre.« Auf diese Weise beseitigt sich Niebuhr die Unwahrscheinlichkeiten und Widersprüche und zieht dann aus dem Vertrage die weitgehendsten Folgerungen.

Einen andern Ausweg hatte vor ihm Sainte-Croix gesucht; Rom pactirt ja auch für seine *σύμμαχοι*, sagt er, wir wissen aber nicht, an was für Bundesgenossen wir hier denken sollen; indess ist es wahrscheinlich, dass unter den genannten fünf Städten diese Bundesgenossen zu verstehen sind, sodass also hier die Rede ist von *σύμμαχοι*, von *ὑπήκοοι* und solchen, welche nicht mehr *ὑπήκοοι* sind. Diese Ansicht hat auch Wulff (a. a. O. S. 7) ausgesprochen: »invenimus Ardeates, Antiates, Aricinos, Circeienses, Tarracinenses potius in *συμμάχων* numero habendos esse et ab aliis, qui subditi Romanis erant, discernendos;« und sie würde in der That, liesse sie sich anders mit dem Wortlaut bei Polybius in Einklang bringen, nicht unbedeutende Schwierigkeiten lösen. So würde z. B. der Vertrag in Betreff Ardeas in so weit mit der Tradition stimmen, als uns dieselbe berichtet, das Tarquinius Superbus durch den Reichthum der Stadt gereizt, dieselbe belagert, dass aber die Republik nach Vertreibung der Könige die Belagerung aufgehoben und mit der Stadt einen fünfzehnjährigen Waffenstillstand abgeschlossen habe; so konnte Ardea also sehr wol zu den *σύμμαχοι* gehören. Auch Antium und Tarracina (Anxur), welche uns in jener Zeit sonst als Volkerstädte genannt werden, konnten als Bundesgenossen Roms aufgeführt sein.

Einen ähnlichen Ausweg hat Bröcker (Geschichte des ersten punischen Krieges. 1846. Anh. III. S. 159) gesucht; er kommt zu dem Resultat, dass »im Text des Vertrages 3 Klassen italischer Völker geschieden waren: a) die Ardeaten, Antiaten, Arentiner (?), Circejer Tarraciner, die darum namentlich angeführt wurden, weil sie sich weder geographisch noch politisch unter einen allgemeinen Begriff zusammenfassen liessen; b) die Latiner *ὅσοι ἄν* nach Polyb — *ὑπήκοοι*, die vielleicht nicht bloss bei Polyb, sondern auch im Text des Vertrages als *ἄλλοι* Latiner bezeichnet waren und zwar deshalb, weil aus der ersten Klasse Circeji und Arentia (Aricia) latinisch waren; c) die nicht *ὑπήκοοι* Latiner.« Allerdings glaubt Bröcker, dass „*ὑπήκοος*“ nicht mit »unterthänig« zu übersetzen sei, sondern, »dass der polybische Ausdruck *ὑπήκοοι* die sehr ungenaue Uebersetzung eines uns unbekannten lateinischen Wortes war«; Bröcker glaubt hier an die durch ein foedus iniquum verbündeten Gemeinden.

Ich habe geglaubt, diese Erklärungsversuche hier nicht übergehen zu dürfen, jedoch versäume ich nicht darauf hinzuweisen, dass die Bröcker'sche Beurtheilung wenigstens darauf abzielt, unsere

Tradition, wie wir sie bei Livius und Dionys haben, mit einer Urkunde des sonst viel angegriffenen Polybius zu stützen und wo möglich zu retten.

Auf einige geringfügigere Umstände, welche moderne Kritiker gegen dieses erste Bündniss ausgebeutet haben, komme ich später zurück, hier erwähne ich nur noch, dass Aschbach (a. a. O. S. 426) in den karthagischen Verhältnissen einen neuen Widerspruch hat finden wollen. Er sagt: »Ferner erwähnt der Vertrag auch der karthagischen Besitzungen auf Sicilien und Sardinien. Auch dieses widerstreitet der anderweitigen historischen Ueberlieferung, welche die eigentlichen Eroberungen der Karthager auf Sicilien erst in einer viel späteren Zeit angibt.« Es mag immerhin sein, dass die »eigentlichen« Eroberungen später beginnen, indess aus unserm Vertrage sieht man deutlich genug, dass die Karthager noch bei weitem nicht Herren der ganzen Insel sind, während es andererseits bekannt ist, dass schon in der Zeit von ca. 600—550 die Colonisation der Inseln d. h. der Balearen und der Küsten von Sardinien und Corsica und um 550 auch die der Südküste von Sicilien durch Malchus beginnt und zwar unter heftigen Kämpfen gegen die Griechen. Zwischen 550 und 500 war es Mago, welcher die karthagische Herrschaft in Afrika und auf den Inseln auszubreiten suchte; 536 schon ist eine gewaltige Seeschlacht der Karthager und Etrusker gegen die durch Cyrus aus ihrer Heimath vertriebenen Phokäer; ca. 500 nahm Hanno ja sogar schon die Umsegelung der Küsten West-Afrikas bis zum Cap Palmas vor; man darf in dieser Zeit wenigstens die Küsten der Inseln und gewiss auch Theile der Südwestküste von Sicilien im Besitze der Karthager wähnen. (Vrgl. Holm, Geschichte Siciliens im Alterthum. I. (1870) S. 195. Holm glaubt, »dass es seit dem Jahre 550 vor Chr., wenn nicht schon etwas früher, eine karthagische Provinz auf Sicilien gab u. s. w.«) Auf diese Küste kam es aber bei Handelsbestimmungen lediglich an. So scheint uns also der Einwand Aschbachs von ziemlich geringer Bedeutung zu sein.

Nachdem wir so die Widersprüche, in welchen Vertrag und gemeine Geschichte zu einander stehen, und von den Versuchen, die in einzelnen Fällen zu ihrer Lösung gemacht worden sind, einzelne kurz angedeutet haben, verfolgen wir die Literatur-Erscheinungen zunächst bis auf Mommsen. Es ist selbstverständlich, dass in vielen Fällen das Urtheil der Gelehrten nur angedeutet werden kann; andererseits darf ich mich bei einigen Forschern etwas weiter ergehen, da sie in der Kritik der römischen Geschichte bahnbrechend geworden, und ihre Urtheile noch heut auch für weitere Kreise lehrreich und interessant sind.

Es ist eine sonderbare Erscheinung, dass römische Geschichte lange Zeit identisch war mit Livius, dass man nicht daran dachte, die Widersprüche zu lösen, sondern sich damit begnügte, abweichende Nachrichten anzuführen oder als im Widerspruch mit Livius einfach zu verwerfen; von durchdringender Kritik war nicht die Rede. Der eigentliche Begründer, gewissermassen »der Vater der neueren historischen Kritik«, ist Jacob Perizonius, ein Mann voll der eminentesten Gelehrsamkeit und des umsichtigsten Scharfsinnes. Da sein Werk (animadversiones historicae. Amst. 1685) überhaupt den Zweck hatte, vor zu weitgehender Skepsis, wie er sie bei Cluver und Bochart gefunden hatte, zu warnen und darzuthun, dass nicht jede Ueberlieferung über Roms älteste Geschichte von vornherein zu verwerfen sei, so ist es nicht zu verwundern, dass er auch des Polybius Datirung des Vertrages von 245/509 mit Fasten und Tradition in Uebereinstimmung zu bringen versucht, und zwar indem er annimmt, Polybius habe in der Vertragsurkunde nur den Namen des M. Horatius gefunden und habe, um die Urkunde genauer zu datiren, den Namen des L. Junius Brutus hinzugefügt, da er von ihm gewusst habe, dass auch er im ersten Jahre der Republik Consul gewesen sei. Im Uebrigen hält Perizonius die Verträge für ächt. Diese seine Conjectur ist allerdings schon von Beaufort und auch

von Neueren zurückgewiesen worden, indess sie ist ihres Schöpfers würdig und mit Recht sagt Aschbach (a. a. O. S. 424): »wären mit dieser Annahme alle Schwierigkeiten beseitigt, so könnte man vielleicht der Ansicht des Perizonius beipflichten.« Auch der Abbé Sallier betrachtete in seinem »discours sur les premiers monuments historiques des Romains.« 1723 (in den Mém. de l'Acad. VI. Paris 1729. S. 41) die Urkunde als eine von denen, welche dem gallischen Brande entgangen waren. Am wichtigsten ist von den Forschern jener Zeit Beaufort.

Die Bedeutung Beauforts für die Kritik namentlich der älteren römischen Geschichte ist hinlänglich bekannt; auch genügt es auf Schwegler (a. a. O. I² S. 139 f.) und Lewis (a. a. O. I. S. 5 f.) zu verweisen. Beaufort ist bedeutender als alle seine Vorgänger; er ist epochemachend. Im dritten Capitel seines schon angeführten Werkes, in welchem er über die »monuments qui échappèrent à l'incendie« handelt, bespricht er auch den Handelsvertrag Roms mit Karthago. Er misst ihm als einer Urkunde die höchste Bedeutung zu; er sagt: »C'est Polybe qui nous a conservé ce traité en entier, et, de ce traité même, on peut tirer bien des inductions peu favorables à l'histoire romaine, en remarquant sur combien d'articles il contredit les historiens les plus accrédités. Un monument de cette authenticité, s'il s'accorde avec la narration de l'histoire, y donne une entière certitude. Tout au contraire s'il le contredit, l'historien se trouve convaincu de faux, et on est autorisé à lui refuser toute créance.« Diese Worte geben deutlich genug die Stellung an, welche Beaufort den Urkunden gegenüber einnimmt; er sagt von ihnen: »rien n'est plus propre à nous mettre en état de juger du degré de créance, que méritent ces deux auteurs (Tite-Live et Denys d'Halicarnasse), et l'histoire ancienne de Rome, en général, dont ils sont les principaux garants.« Beaufort zieht nun seine Schlüsse:

I. Das Datum des Vertrages widerspricht dem, was wir in Fasten und Schriftstellern finden; er kommt zu dem Resultat: »je crois qu'il faut avouer de bonne foi que tout ce que les historiens nous disent des événements de cette année, étant en partie fondé sur les noms des consuls, est peu digne de créance.« Er bespricht dann die gemachten Conjecturen; er kann sich nicht einverstanden erklären mit denen, »qui ont mieux aimé accuser Polybe d'avoir altéré ce traité, que de convenir de l'incertitude que ce monument répandait sur l'histoire ancienne«; aber auch die oben erwähnte Conjectur des Perizonius gefällt ihm nicht; nicht nur, dass nicht alle Schwierigkeiten durch sie gelöst werden, er hält den Polybius »trop exact et trop scrupuleux pour avoir rien ajouté du sien à une pièce originale.« So sieht sich denn Beaufort nun vor die Alternative gestellt: »on est donc obligé de se retrancher à dire que ce traité est supposé: chose à laquelle il n'y a nulle apparence; ou il faut avouer que les historiens ont fort embrouillé les événements de ce temps-là.«

II. Aus dem Vertrag ersieht man, dass die Römer schon in jener Zeit Schifffahrt hatten und Seeräuberei trieben; davon, sagt Beaufort, findet sich sonst in ihrer Geschichte keine Spur.

III. Wir sehen, dass die Römer die Herren der Küste bis Tarracina und selbst von Antium und Ardea waren, »chose en laquelle il se trouve dans une opposition manifeste avec Tite-Live et Denys d'Halicarnasse«. Beaufort kommt zu dem Endresultat, dass die Belagerung von Ardea durch König Tarquinius Superbus und sein Vertrag mit Rom eine Fabel sei, und dass uns die Schriftsteller geben »une idée très-fausse de l'état des Romains dans ce commencement de la république«. Nicht nur das Territorium von Rom gehörte damals unter römische Botmässigkeit, sondern die ganze Küste bis Tarracina.

IV. Der Vertrag zeigt deutlich, dass Livius irrt, wenn er (IV. 39) unter dem Jahre 323/431 berichtet, dass damals die Karthager die erste Expedition nach Sicilien gemacht haben. Auch würde

er, sagt Beaufort, nicht erst so spät (406/348) von einem Vertrage zwischen Rom und Karthago gesprochen haben, wenn er diesen Vertrag gekannt hätte.

Das sind die wichtigsten Schlüsse, welche Beaufort aus diesem Vertrage, dessen Aechtheit er durchaus nicht bezweifelt, zieht. Er geht dann über auf die widersprechenden Nachrichten über den Friedensschluss zwischen Rom und Porsenna, sucht die späteren Historiker gewissermassen zu entschuldigen, dass sie den ersten Vertrag nicht kannten, kommt aber doch zu dem Resultat, welches ihm auch die neuere Forschung gern zugibt: »quand même les Romains eussent sauvé de l'incendie un plus grand nombre de monuments, leur histoire n' y aurait pas beaucoup gagné, parce que les historiens ne s' appliquèrent pas assez à la recherche de ces pièces, et ne songèrent pas à appuyer de pareils témoignages la vérité de leurs narrations. Les deux traités les plus anciens qui nous restent ne servent qu' à montrer la fausseté de quelques faits des plus importants, que les historiens rapportent néanmoins avec une entière confiance.«

Ich habe Beauforts Resultate ausführlicher gegeben, als vielleicht nöthig gewesen wäre; indess dieselben enthalten so viel Scharfsinniges und sind für die römische Geschichte und ihre Kritik von so grossem Einflusse geworden, dass sich diese Ausführlichkeit wol rechtfertigen lässt. Unter den Nachfolgern Beauforts besprach auch der Engländer Hooke die Frage; wie er in vielen Stücken als Gegner der Beaufort'schen Kritik auftrat, so auch hier; er behauptete in der Einleitung zum vierten Bande (London 1766) seiner römischen Geschichte (a dissertation on the credibility of the history of the first 500 years of Rome. S. 41 ff.) die Unächtheit des ersten polybischen Bündnisses und wendete sich gegen die Schlüsse, welche besonders Beaufort daraus gezogen hatte.

Weiter handelte über die Verträge Chr. G. Heyne, indess bezieht sich seine schon mehrfach citirte Abhandlung mehr auf den Inhalt derselben; die Frage über die Aechtheit des ersten Bündnisses bei Polybius scheint dem Gelehrten nicht aufgestossen zu sein, er setzt es ins Jahr 245/509; das zweite des Polybius schreibt er dem Jahre 406/348 zu. Ferner hat den Stoff behandelt M. Baron Sainte-Croix; auch seine schon citirte Arbeit geht mehr auf den Inhalt der Verträge ein, doch widmet er (S. 9) dem Datum einige Worte; er sagt, er wolle nicht auf die Schwierigkeiten eingehen, und wirft die Frage auf: »ne seroit-il pas possible qu' Horatius eût précédé Collatinus dans le consulat? Il ne s'agit que d'un déplacement de nom dans les fastes consulaires, dont l'exactitude pour des temps si reculés, n'est pas fort grande«; Aber auch auf diese Weise sind die Schwierigkeiten keineswegs gelöst. Weiter hat Heeren in dem schon genannten Werke, wie er selbst sagt, von den Verträgen oft Gebrauch gemacht; er glaubt, dass die beiden ersten, weit besser wie ein weitläufiger Commentar den Geist Karthagos charakterisiren.« Auch ihm sind die Widersprüche, in welchen namentlich der erste Vertrag zu des Livius und anderer Historiker Erzählung steht, nicht unbemerkt geblieben, doch machte er keinen Versuch sie zu lösen.

Selbstverständlich kann auf die vielen kleineren und grösseren Werke, welche vorübergehend die Frage berührten, nicht genauer eingegangen werden; fast fürchte ich schon jetzt zu viel gegeben zu haben. Doch über Niebuhr und seine Ansicht muss ich noch specieller sprechen.

Ueber die Bedeutung Niebuhrs für die römische und die kritische Geschichtsforschung überhaupt ist sich jeder klar, der Beiname »pater historiae«, den Cicero (de legg. I. 1, 5) dem Herodot beilegt, gebührt, was kritische Geschichtsforschung angeht, auch unserm Meister; welche Früchte sind, nicht nur auf dem Gebiete der alten, sondern auch auf dem der mittelalterlichen Geschichte, nicht seinem anregenden Streben zu verdanken!

Auch unsere Streitfrage hat Niebuhrs Aufmerksamkeit auf sich gezogen. Er fragt zuerst nach dem Grunde, weshalb allein Polybius den Vertrag berichtet; er scheint ihm darin zu liegen, dass Polybius von den einen nicht gelesen wurde und dass auch Livius bei Abfassung seines zweiten Buches, wie es richtig ist, des Griechen Werk nicht benutzt hat. Aber selbst wenn er Kenntniss von dem Vertrage gehabt hätte, so würde er, sagt Niebuhr, doch einen Grund gehabt haben, die Urkunden wissentlich zu verschweigen; er wollte »das Geheimniss der früheren Grösse Roms und ihres Verfalls nach der Tarquinier Verbannung« nicht enthüllen [33]). Niebuhr erkennt also den Vertrag als ächt an und kommt zu demselben Resultat wie schon Beaufort, dass Rom unter den Königen ein ausgedehnteres gewesen sei, wie bald nachher; die junge Republik muss viel vom »Erbe der Monarchie« eingebüsst haben. Er geht nun zur Datirung über. Er glaubt, dass alle römischen Urkunden zu ihrer Beglaubigung die Angabe des betreffenden Consulates tragen mussten, unter welchem sie geschlossen waren, und kommt zu dem Resultat: »Es lässt sich wahrlich nicht bezweifeln, dass die Tafel die Namen von Brutus und Horatius als Collegen enthielt.« Indess so gerathe ich in Widerspruch mit Fasten und Annalisten. Niebuhr opfert die annalistischen Nachrichten und erklärt sie aus einer Compilation verschiedener Fasten entstanden, von denen die einen den Brutus und Horatius in der That als erste Consuln bezeichneten. So lässt er den Vertrag von 245/509 bestehen; den zweiten setzt er (R. G. III. S. 100) ins Jahr 406/348, meint aber, Polybius habe ihn nicht gekannt, da derjenige, wovon er als dem zweiten redet, der von 448/306 sei.

Wie Niebuhrs Werk im Allgemeinen zündend war und zu eingehender Einzelforschung Veranlassung gab, so wendeten viele Gelehrte auch der Frage über die karthagischen Verträge ihre Aufmerksamkeit zu. Die Ansicht derselben ging zum Theil dahin, man solle den ersten Vertrag des Polybius als wahr annehmen, dann aber müsse man mit der Tradition brechen und auf der Basis, die durch den Vertrag geschaffen sei, eine ganz neue römische Geschichte aufbauen [34]); zum Theil wurde des Polybius Bericht als Fälschung angesehen und einfach verworfen; andere Gelehrte setzten ihn ins Jahr 406/348, besonders da die staatlichen Verhältnisse es erlauben; noch andere suchten zu vermitteln und den Vertrag soweit es eben ging durch Beseitigung der Widersprüche mit unserm sonstigen Material in Einklang zu bringen, um ihn dann dem Jahre 245/509 zuzuschreiben.

W. Wachsmuth (die ältere Geschichte des römischen Staates; Halle 1819) gehört zu denen, die, wo sie auf die Widersprüche zu sprechen kommen, dem Polybius unbedingt folgen. Ihm scheinen (S. 243) die Angaben der Fasten und Annalisten gefälscht; »denn in dem Handelsvertrag mit Karthago bei Polybius (3, 22) heissen Brutus und Horatius erste Consuln und Collegen, und diese urkundliche Angabe schlägt alle anderen Nachrichten nieder.« Und wo er (S. 244) über die capitolinische Tempelweihe spricht, gibt er abermals dem Polybius den Vorzug: »Aber Polybius sagt, er sei unter Brutus und Horatius geweiht worden und dies macht jene Erzählung (nämlich dass Valerius' Freunde dem Horatius die Ehre der Weihung nicht gegönnt hätten), als einen Zusatz der Eifersucht der Nachkommen verdächtig.« Der Standpunkt, den Wachsmuth in dieser Frage einnimmt, ist heut im Allgemeinen ein überwundener; so weit darf man in seinem Vertrauen in die Angabe eines Historikers, und wäre er sonst auch noch so zuverlässig, doch nicht gehen.

---

[33]) Gegen diese Ausführungen Niebuhrs hat sich besonders ausgesprochen Aschbach a. a. O. S. 428.

[34]) Vrgl. Schlosser, Univers. Uebersicht der Geschichte der alten Welt. II. 1. S. 298.

Auch U. Becker erklärte sich in der oben (S. 12) schon angeführten Recension der Niebuhrschen Geschichte in längerer Auseinandersetzung gegen den ersten Vertrag. Ich habe schon Gelegenheit gehabt, den Standpunkt Beckers dem einen widersprechenden Punkte gegenüber zu erwähnen, auch komme ich auf seine Ausführungen wieder zurück; hier will ich aber schon anführen, wie er sich den Irrthum des Polybius zu erklären sucht. Ausgehend von dem Gedanken, »dass ein Factum der Nachricht des Polybius zu Grunde liege«, glaubt er durch Zuziehung der zwischen Karthago und den Etruskern abgeschlossenen Verträge den Fehler des Polybius aufdecken zu können. Dass Verträge zwischen Karthagern und Etruskern bestanden, das steht durch Aristoteles fest. Becker sagt nun, »wenn nun zur Zeit des Servius Tullius und des Tarquinius Superbus Rom eine etruskische Stadt wurde, so wurden natürlich auch die Verbindungen, in welchen Etrurien mit Karthago stand, auf Rom und dessen Gebiet übertragen, und war der momentane Sitz dieses Reiches in Rom, so konnte auch das Instrument des Vertrages nach Rom kommen und dort aufbehalten werden.« Wenn auch die Kriege zwischen Rom und Etrurien das Bündniss dann sprengten, so blieb doch die Erinnerung an ein Handelsbündniss mit Karthago erhalten und »römische Eitelkeit verfehlte dann nicht, mit dem Dokumente eines solchen alten Bündnisses zu prunken.« Dieser Erklärungsversuch Beckers gibt manchen Ausstellungen Raum; nicht nur, dass er nicht alle Widersprüche hebt, im Gegentheil, er bringt in unser Material neue hinein; ferner steht er in Widerspruch mit den vorhergehenden Erörterungen Beckers selbst und ist basirt auf die jetzt im Allgemeinen aufgegebene Ansicht, dass die Periode der Tarquinierherrschaft aufzufassen sei als tuskische Periode Roms. (S. Schwegler R. G. I² S. 675 ff.) Wir weisen diesen Versuch demnach von der Hand. Auch P. v. Kobbe (R. G. Leipzig. 1841. I. S. 123.) erklärte den ersten Vertrag bei Polybius für absolut unvereinbar mit den Verhältnissen des Jahres 245/509; er hält ihn für »eins der auffallendsten Missverständnisse in der alten Geschichte.« Er macht auf die bekannten Widersprüche aufmerksam und kommt zum Schluss zu der Ansicht, dass der Vertrag nicht ins Jahr 245/509, sondern ins Jahr 406/348 gehöre, ja er glaubt sogar, die Entstehung des Irrthums bei Polybius nachweisen zu können. Er sagt (S. 126): »In der kaum zu entziffernden Urkunde fand er die Consuln des Jahres 406: Valerius und Popillius. Er machte daraus einen Valerius Poplicola; und da dies nur ein Consul war, die Sache ihm auch nicht ganz richtig zu sein schien, bezeichnete er das Jahr, da Poplicola Consul war, durch Nennung zweier andern Consuln des nämlichen Jahres: Junius Brutus und M. Horatius.« In einer Anmerkung gibt uns Kobbe noch eine andere Vermuthung: »Der Horatius wurde vielleicht aus Corvus (Beiname des Valerius) herausgelesen.« Nun, wir überlassen es jedem, über diese Conjectur seine eigenen Gedanken zu haben [35]); sollte aber Polybius in der That auf diesem Wege zu dem Datum gekommen sein, dann würde er aufhören für uns der vorzüglichste Kritiker des Alterthums zu sein. Indess spurlos ist diese Conjectur nicht im Sande verlaufen, Aschbach hat sie in der That aufgenommen und glaubt, der Irrthum des Polybius sei so ein nachweisbarer.

Gegen Kobbe und die sonstigen Gegner des ersten Vertrages wendete sich nun wieder (in der S. 3. Anm. 5. schon citirten Abhandlung) Wulff; er hält fest daran, dass das erste Bündniss 245/509 zu setzen sei. Dasselbe thut Haltaus (a. a. O.); als zweiten Vertrag bezeichnet er (S. 32) den bei Polybius III. 24 angeführten, der nach Diodor und Livius ins Jahr 406/348 zu setzen ist. Der Gesandtschaft der Karthager an die Römer, welche nach Livius (VII. 38) den Zweck hatte, den Römern

[35]) Wulff a. a. O. S. 15: »Ille (nämlich Kobbe) talia; de quibus quid aliud censeamus nisi difficile esse satiram non scribere?«

zu ihren Siegen über die Samniter Glück zu wünschen, misst er (S. 33) »tiefere diplomatische Beweggründe« zu und meint: »Es ergibt sich dies ebenso aus der Stellung Karthagos zu Rom, als aus des ersteren damals verhängnissvollen Kampfe mit den Griechen auf Sicilien.« Das dritte Bündniss ist nach Livius (IX. 43) im Jahre 448/306; Haltaus sagt (S. 39 Anm.): »Polybius kennt es nicht. Livius spricht von einer dritten Erneuerung des Bündnisses und hat doch nur erst eins, das vom Jahre 348, erwähnt. Es unterliegt keinem Zweifel, dass er das nur von Polybius erwähnte erste vom Jahre 509 mit im Sinne hat, obschon er dieses gar nicht angeführt hat.« Der letzte Vertrag ist 475/279, doch ist Haltaus wie an vielen Stellen ungenau, wenn er (S. 60 Anm.) sagt, Polybius bezeichne diesen Vertrag »irriger Weise als den dritten«; Polybius nennt ihn τελευταίας συνθήκας. Sowie Haltaus sprach sich auch Bröcker, sowol in seiner schon citirten »Geschichte des ersten punischen Krieges«, als auch in den »Untersuchungen über die Glaubwürdigkeit der altrömischen Geschichte« (Basel 1855. S. 42 ff. 139 ff.) für den Vertrag von 245/509 aus; er ist zugleich der erste Gelehrte gewesen, welcher den Philinus gegen Polybius in Schutz genommen und versucht hat, den Inhalt der Vertragsurkunde von 448/306 durch Combinationen zu finden, ein Versuch, über welchen noch unten ausführlicher zu handeln sein wird.

Auch Schwegler hat in seinem Werke, jener Fundgrube, deren die der römischen Geschichte sich Widmenden noch lange nicht werden entrathen können, über den Handelsvertag gesprochen. Er kannte das Urtheil Kobbes (R. G. II.² S. 97. Anm. 1.); auch er hatte mit den Widersprüchen zwischen Vertrag und Tradition zu ringen, und doch — Aschbach bezeichnet es als »höchst auffallend« — hat er die Sache nicht genauer untersucht. Er bezweifelt trotz aller Widersprüche die Aechtheit des Vertrages nicht und zieht aus ihm ähnliche Schlüsse wie vor ihm Beaufort und Niebuhr. Auch Lewis (a. a. O. I. S. 151 ff.) spricht über die Verträge bei Polybius und tritt für die Aechtheit des ersten und seine Zugehörigkeit ins Jahr 245/509 ein. Ebenso war Mommsen in den ersten Auflagen seiner epochemachenden »Geschichte Roms« (vrgl. R. G. I² S. 97. S. 907. Anm.) Niebuhr und Schwegler gefolgt; er wies den ersten Vertrag dem Jahre 245/509 zu, zog aus ihm ähnliche gewichtige Folgerungen wie seine Vorgänger sowol über Roms Handel als auch über seine Machtstellung, ja er nahm sogar das Consulpaar in Schutz. Indess er änderte seine Meinung und in der »Römischen Chronologie bis auf Cäsar« (Berlin 1859. S. 321) sagt er mit Rücksicht auf seine frühere Ansicht: »Leider muss ich bekennen mich geirrt zu haben; wie peinlich es auch ist den letzten Stern schwinden zu sehen, der auf der nächtlichen Schifffahrt durch das Gebiet der ältesten Geschichte dem sorgenden Steuermann zu leuchten schien, so stellt sich doch bei unbefangener Erwägung die polybische Datirung nicht blos heraus als nicht urkundlich, sondern als wahrscheinlich irrig.« Von jetzt an setzte Mommsen die polybischen Verträge in die Jahre 406/348, 448/306 und 475/279. In einer längeren Abhandlung, die übrigens schon mehrfach citirt worden ist, entschied sich auch Aschbach gegen die alte Ansicht und stimmte Kobbe und Mommsen unbedingt bei; auch Schäfer trat (a. a. O.) auf die Seite der Opposition. Auf der zwanzigsten Versammlung deutscher Philologen und Schulmänner zu Frankfurt a. M. im Jahre 1861 trat E. Müller in einem Vortrage (S. Verhandlungen, Leipzig 1863. S. 79 ff.) für das erste polybische Bündniss ein; er erfuhr Zustimmung von Gerlach, Widerspruch von Schäfer. Augenblicklich liegt das Verhältniss so, dass sich die Vertreter einer und derselben Schule in Beurtheilung der Frage gegenüberstehen und die verschiedener sich die Hand reichen. Ausser den schon genannten Gelehrten hat, wie natürlich, C. Peter (R. G. 1865. I². S. 81 Anm.) den Vertrag in Schutz genommen; ebenso haben sich Weissenborn (in seinen Noten zu den betreffenden Stellen des Livius), Nitzsch und später Nissen in seiner schon oben erwähnten Abhandlung für den Vertrag entschieden.

Ihne dagegen verwirft (R. G. Leipzig 1868. I. S. 445), sowie manche andere ältere Urkunde, auch diesen Vertrag; er lässt nur die drei Jahre 406/348, 448/306 und 475/279 gelten und meint: »Das Bestreben, die Grösse von Rom und seine Beziehungen zum Auslande, Griechenland sowol wie Karthago, in möglichst alte Zeit hinaufzuschieben, hat sich bei der Zeitbestimmung für diesen Vertrag geltend gemacht.« In letzter Zeit hat sich auch Clason (a. a. O. S. 320 ff.) gegen das erste Bündniss ausgesprochen.

Nachdem wir so den Stand der Forschung klar gelegt haben, ist es unsere Aufgabe, auf die Widersprüche näher einzugehen, in welchen besonders der erste Vertrag zur gemeinen Tradition steht, und zu untersuchen, ob es möglich sein wird, den ersten Vertrag zu retten oder nicht, eine Untersuchung, an die sich eine zweite über die Verträge von 406/348 und 448/306 und über den Inhalt des letzteren anschliessen muss.

Leider gibt Polybius das Datum seines zweiten und dritten Vertrages nicht genau an. Für die Abfassungszeit des ersten nennt er das Consulat des L. Junius Brutus und M. Horatius, ein Widerspruch mit der Tradition, auf welchen schon aufmerksam gemacht worden ist, und der eben vor allen anderen der Stein des Anstosses gewesen ist, besonders da sich aus der Ausdrucksweise des Polybius keineswegs schliessen lässt, dass er selbst beide Consulnamen in der Urkunde gefunden habe. Wollen wir nun zu irgend welchem Resultate kommen, so müssen wir zuerst zu entscheiden suchen, wie die Bündnisse in jener Zeit überhaupt datirt wurden, und einen Schritt weitergehend, eruiren, welche Bestimmung Polybius in der Urkunde gefunden haben mag und wie er dann zu seinem Consulat gekommen ist. Niebuhr war wie erwähnt der Ansicht, dass in dem Vertrage das Consulat, unter welchem er abgeschlossen worden sei, gestanden haben müsse; denn »bis in die spätesten Zeiten mussten alle römischen öffentlichen Urkunden zur Beglaubigung mit der Angabe des Consulates, unter welchem sie ausgestellt worden, versehen sein: bei einem Vertrage vollends kann sie nicht gefehlt haben«; so kommt Niebuhr zu dem oben (S. 17) angedeuteten Resultat. Auch Schwegler (R. G. II². S. 97) zweifelt trotz aller sonstigen Bedenken nicht, dass die Consuln im Vertrage gestanden haben; woher hätte sonst Polybius wissen können, dass das Bündniss ins Jahr 245/509 gehört? Gegen diese Ausführung wendete sich Mommsen schon in der ersten Auflage seiner römischen Geschichte; er zeigte, dass die eben angeführte Annahme Niebuhrs nicht richtig sei, glaubte aber auf analoge Fälle gestützt, die Datirung und das Consulat in Schutz nehmen zu dürfen. In der »R. Chronologie« und ebenso in den weiteren Ausgaben seiner »R. Geschichte« hat Mommsen wie erwähnt seine Ansicht geändert; da aber die Datirung durch Angabe des betreffenden Consulates keine Unmöglichkeit ist, — darüber gleich — so kommt er zu dem Endresultat, »dass der erste Vertrag mit Karthago datirt sein konnte, nicht dass er es sein musste.« Auch Aschbach hat diesen Punkt berührt und glaubt, wie auch Kobbe, die Datirung der Urkunde verwerfen zu müssen und die Entstehung des Irrthums bei Polybius nachweisen zu können. Nach einer längeren Erörterung über die Unsicherheit der Geschichte des ersten Jahres der Republik kommt er auf die eigentliche Datirung zu sprechen: »In der alten Originalurkunde des Vertrages fand Polybius oder der Schriftsteller, der seine Quelle war, die Namen der Consuln des Jahres 406 der St. (348 v. Chr.) VALER. ET POPILL., welche chronologische Bezeichnung bei der schwer zu entziffernden Schrift irriger Weise gelesen wurde VALERIO POPLICOLA. Da mit einem Consul das Jahr nicht bezeichnet werden konnte, combinirte sich Polybius aus dem Namen des Valerius Poplicola, des berühmten Urhebers der valerischen Gesetze im ersten Jahre der Republik, die Zeit für den Abschluss des ersten Vertrages, und rectificirte nach seiner Ansicht die Datirung durch das von ihm neu geschaffene Consulpaar L. Junius Brutus und M. Horatius, die, wenn auch nicht Collegen, doch als Consuln des ersten Jahres der Republik in den Fastis er-

scheinen.« So viel Aschbach. Es ist hier nicht der Ort, diese Conjectur eingehender zu besprechen; sie ist aber, glaube ich, von der Gelehrtenwelt ebenso wenig angenommen worden, wie die Heerens über die Tyrier (vrgl. ob. S. 4.) Die Datirung des Polybius nahm E. Müller (a. a. O. S. 85) natürlich in Schutz: über Kobbes und Aschbachs Conjectur urtheilt er sehr richtig: »Es ist bisher weder der Nachweis gelungen, wie Polybius ein solches (Jahresdatum) irriger Weise aus der Urkunde folgern konnte, noch lässt sich absehen, wie er es überhaupt daraus gewinnen konnte, wenn es nicht unmittelbar durch den Namen des Consuls, der den Vertrag geschlossen, darin gegeben war.« Müller glaubt also, die Urkunde habe nicht ohne den Namen des Consuls sein können und führt Beispiele an. Auch wir haben uns jetztmit dieser Frage zu beschäftigen.

Es ist mehr als natürlich, dass jede Urkunde die Angabe der Zeit ihrer Abfassung, jeder Vertrag die Zeit des Abschlusses enthalten musste; es ist eine absolute Nothwendigkeit; die Frage ist hier nur, wie solche Verträge datirt wurden. Während der Königsherrschaft mag in den Urkunden die Zeit nach Regierungsjahren des betreffenden damals regierenden Monarchen angegeben worden sein; auch bei Urkunden des Mittelalters finden wir Datirungen bald nach Jahren von Königen, bald auch nach Jahren hoher geistlicher Würdenträger; nichts ist natürlicher als das. Die Sache änderte sich nach Vertreibung der Könige; wie wurden nun die Urkunden datirt? Mommsen hat selbst (R. G. I.² S. 97. R. Chronol. S. 320. 324.) auf zwei Urkunden des siebenten Jahrhunderts aufmerksam gemacht (C. J. Gr. 2485. 5879), in welchen sich die Namen der betreffenden Consuln finden; leider sind die Urkunden aus späterer Zeit und so sagt Mommsen scheinbar mit Recht, »dass das Alter dieses Gebrauchs nicht unwiderleglich festgestellt sei.« Indess wenn wir hier die Annalistik zu Rathe ziehen und sie nicht verwerfen, weil sie eben Annalistik ist und uns augenblicklich nicht gelegen kommt, so möchte man sich wol doch zu der Annahme genöthigt sehen, dass dergleichen Urkunden den Namen, wenn nicht beider, so doch wenigstens des vollziehenden Consuls enthalten haben. Der Bundesvertrag zwischen Rom und Latium aus dem Jahre 268/486, von dem Livius (II. 33.) sagt: »nisi foedus cum Latinis, columna aenea insculptum monumento est, ab Sp. Cassio uno, quia collega afuerat, ictum« muss, wenn wir des Livius Worte im Zusammenhange richtig auffassen, den Namen des Sp. Cassius enthalten haben; es thut hier gar nichts zur Sache, ob wir die eherne Säule für die alte ächte, oder für eine nach dem in der Hand der Latiner befindlichen Original hergestellte Copie halten[36]). Und wenn es bei Macrobius (Saturn. I. 13,21) heisst: »Varro scribit antiquissimam legem fuisse incisam in columna aenea a L. Pinario et Furio coss., cui mentio intercalaris adscribitur«, so haben hier d. i. im Jahre 280/474 die Consuln wahrscheinlich auch dabeigestanden. Ferner, das foedus Ardeatinum vom Jahre 310/444 muss die Namen der beiden Consuln L. Papirius Mugillanus und L. Sempronius Atratinus ebenfalls enthalten haben; Livius beruft sich (IV. 7) ausdrücklich auf dieses Bündniss und als dessen Gewährsmann auf Licinius Macer. Ich weiss sehr wol, welche gewichtige Controverse über Gründung der Censur, über Fälschung bei Licinius Macer u. s. w. sich an diese Namen knüpft, indess es thut das hier nichts zur Sache; es genügt, dass Mommsen selbst (R. Chronol. S. 94) sagt: »Offenbar fand man in der Zeit der historischen Forschung einen sehr alten Vertrag zwischen Rom und Ardea auf, dessen römische Beamtennamen man in der Magistratsliste vergeblich suchte und die man hier unterbrachte, weil nach dem Conflict mit Ardea 308 309 die Erneuerung des Bündnisses in das Jahr 310 zu passen schien.« Die Urkunde war also datirt; sie enthielt die Namen von römischen Beamten. Man weiss in der That nicht, an was für

[36]) Vrgl. Ihne, R. G. I. S. 81. Anm. 5.

Beamte man hier denken soll: man muss festhalten an der Ansicht, dass es Consuln gewesen sind; denn man kann für so frühe Zeit schlechterdings keine Beamte finden, welche das Recht gehabt hätten Bündnisse abzuschliessen, zumal da auch an die Fetialen (Röckerath a. a. O. S. 35 ff.) nicht gedacht werden kann (vrgl. E. Müller a. a. O. S. 85 f.). Doch kommen wir zu unserer polybischen Urkunde zurück. Fest überzeugt, dass dergleichen Verträge datirt sein mussten, erhebt sich uns die Frage, ob die Urkunden die Namen beider Consuln enthalten mussten oder nicht. Beantworten wir sie, gestützt auf das, was wir über den cassischen Bundesvertrag wissen und was zu verwerfen wir eben keinen andern Grund haben könnten, als auf diesem Wege jeden weiteren Versuch die polybische Datirung zu halten, unmöglich zu machen, dahin, dass in manchen Fällen[37]) nur der vollziehende Consul genannt war, so eröffnet sich uns, glaube ich, ein Weg die Urkunde zu retten. Polybius nennt als die ersten Consuln L. Junius Brutus und M. Horatius. Die Frage, ob beide Consuln in der Urkunde gestanden haben müssen, ist durchaus zu verneinen: es ist falsch, wie Wachsmuth es thut, mit diesem Datum die ganze Tradition todt machen zu wollen; es wäre aber auch nicht richtig mit Bröcker (Untersuch. S. 142) den Vertrag bei der Annahme der Datirung mit einem Consul als Beweis für die Glaubwürdigkeit der traditionellen altrömischen Geschichte heranzuziehen. Mommsen hat uns wie so oft auch hier einen neuen Weg gewiesen; er hat (R. Chronol. S. 197 ff.) bis zur Evidenz dargethan, dass die Benennung der römischen Aera post aedem Capitolinam dedicatam die älteste, ursprüngliche, urkundlich nachweisbare ist; er kommt zu dem Resultat, dass M. Horatius, welcher den capitolinischen Tempel weiht, der erste nachweisbare römische Consul ist, und dass die römische Jahresrechnung sich knüpft an die Dedication des capitolinischen Tempels.« Brutus und M. Horatius haben nichts mit einander gemein; »jener ist lediglich beim Sturze des Königthums, dieser lediglich bei der Dedication des Jupitertempels beschäftigt«; dass aber die Vertreibung der Könige in das Jahr der Tempelweihe, d. h. ins Jahr 245/509 gehöre[38]), das hat die gesunde Kritik schon längst aufgegeben; nur Machwerk ist es, dass fünf Männer, und zwar zum Theil solche, welche beim Sturze des Königthums betheiligt gewesen sein sollen, in dieses erste Jahr des Freistaates als Consuln gesetzt worden sind. — Nun ist ein Irrthum bei Polybius sehr leicht möglich und auch leicht verzeihlich; in der Urkunde fand unser Schriftsteller lediglich den Namen des M. Horatius; um sie noch genauer zu datiren, fügte er als zweiten Consul den L. Junius Brutus[39]) hinzu. Welcher Irrthum möchte wol leichter haben geschehen können als dieser, zumal da selbst die Römer häufig die beiden Aeren, die post reges exactos und die post aedem Capitolinam dedicatam mögen confundirt haben, und Polybius als Grieche und bei dem Plan seiner Arbeit absolut keinen Grund hatte, über eine so alte Zeit eingehendere Studien zu machen; möglich auch ist es, dass Polybius Fasten zur Hand hatte, welche die beiden Aeren zusammenwarfen und den Rächer der allgemeinen Freiheit, L. Junius Brutus, mit dem ersten factischen Consul, M. Horatius, beide ja Männer von der höchsten Bedeutung für einen Römer, gewissermassen als ein Consulcollegium obenan hinstellten; möglich auch ist, was Aschbach vorträgt, dass dem Polybius Fasten vorlagen, von denen die einen den ersten nachweisbaren Consul, dessen Namen auch die Urkunde trug, nämlich den M. Horatius, die anderen den L. Junius Brutus zuerst nannten. Dass die Verwirrung ganz entsetzlich, dass mancherlei Arten Fasten in Umlauf gewesen sind, ist ja hinlänglich sicher, und so ist wol kaum eine Combination dieser Art ausgeschlossen. Eine ähnliche Ansicht hat E. Müller vorgetragen; zugleich hat er es schon ausgesprochen und A. Schäfer hat es bei Gelegenheit der Discussion noch ausdrücklich betont, dass »die Annahme, dass Polybius in der Urkunde nur einen seiner zwei Consuln gefunden habe, dem Datum unlängbar einiges von seiner Sicherheit und Genauigkeit entzieht.« Ein Consulat des M. Horatius, falls derselbe in der Urkunde gestanden haben sollte, ist uns ja auch aus dem Jahre 247/507 überliefert, und so könnte die Urkunde in dieses Jahr gehören; indess, halten wir den M. Horatius überhaupt fest, so wird es sich empfehlen, das erste Consulat d. h. das Jahr 245/509 zu setzen, wie ja von Mommsen auch in Betreff der Tempeldedication das erste Consulat des Horatius dem zweiten vorgezogen worden ist.

Bei Ansetzung des zweiten polybischen Vertrages haben wir scheinbar die Wahl zwischen den Jahren 406/348 und 448/306. Setzen wir des Polybius ersten Vertrag ins Jahr 245/509 und erwägen wir, einmal, dass die Bestimmungen dieses zweiten Vertrages im Ganzen und Grossen dieselben sind, wie die des ersten, dass der Besitzstand Roms unserer Tradition nach im Jahre 406/348 im Wesentlichen derselbe war, wie 245/509, dass aber im Jahre 448/306 die Verhältnisse ganz andere geworden waren, und dass ferner Campanien, über welches die Römer im Jahre 448/306 schon Herren sind, im zweiten Bündniss nicht genannt ist; erwägen wir weiter, dass Karthago auch im Namen von Tyrus stipulirt, welches ja 332 (Olymp. CXII, 1) von Alexander dem Grossen zerstört worden war, also allem Anscheine nach 448/306 noch nicht wieder zu so hoher Blüthe gelangt sein konnte, um in einem Vertrage auftreten zu können, so scheint es, dass dieser Vertrag ins Jahr 406/348 zu setzen sei; und so ist es denn auch von den älteren Gelehrten und neuerdings wieder von E. Müller, Nissen u. a. m. geschehen. Indess schon Niebuhr (R. G. III. S. 100) bemerkt: »Polybius scheint diesen (Vertrag von 406/348) nicht gekannt zu haben, und der, wovon er als dem zweiten redet, der von 448/306 zu sein,« und von neueren Forschern sind einige der bestimmten Ansicht geworden, dass der zweite Vertrag bei Polybius ins Jahr 448/306 gesetzt werden müsse. Schon Mommsen hat, allerdings dort, wo er gegen die Datirung des ersten polybischen Bündnisses auftritt (R. Chronol. S. 324) bemerkt, dass »die staatsrechtlichen Verhältnisse sowol zwischen den griechischen und phönikischen Kaufstädten und der Krone Asien als auch zwischen Tyrus und Karthago bei weitem nicht in der Art festgestellt sind, um darauf hin anderweitigen gewichtigen Zeugnissen — Mommsen meint diejenigen, welche gegen die Ansetzung des ersten Vertrages ins Jahr 245/509 sprechen — den Glauben zu versagen«, und er setzt, da er dem ersten Vertrage das Jahr 406/348 anweist, den nicht datirten ins Jahr 448/306 (vrgl. auch R. G. I[6] S. 415). Aschbach (a. a. O. S. 435 f.) wendet sich ebenfalls gegen die alte Ansicht, »dass Tyrus, welches nach der Zeit Alexanders des Grossen nicht selbstständig mit einer auswärtigen Macht habe Verträge schliessen können, auch seine frühere Bedeutung nicht mehr gehabt habe, diesen Freundschaftsvertrag nicht im Jahre 448 d. St. (306 v. Chr.), sondern viel eher 406 d. St. (348 v. Chr.) eingegangen sei«. Er macht darauf aufmerksam, dass Tyrus im Jahre 406/348 doch unter persischer Oberhoheit stand, dass um diese Zeit »erweisbarer Handelsverkehr«

[37]) Bröcker (Untersuchungen S. 141) sagt: »Es ist also (nach Liv. II. 33) klar, dass in der ersten Zeit der Republik Verträge nicht immer von beiden Consuln, sondern zu Zeiten nur von Einem unterzeichnet wurden; ebenso klar, dass in Verträgen, die nur Ein Consul unterzeichnete, der Name des anderen auch ganz gefehlt haben kann u. s. w.« Im Vorwort (S. VI) spricht sich Bröcker ganz bestimmt dahin aus, dass der Handelsvertrag von M. Horatius allein und zwar in Abwesenheit seines Collegen abgeschlossen worden sei.

[38]) Vrgl. Mommsen, R. Chronol. S. 199. Anm. 390.

[39]) Dass Polybius diesen Consul einer genaueren Datirung wegen hinzugefügt hat, möchte ich auch aus dem cognomen »Brutus« schliessen. Wie Mommsen (R. Forschungen I. (1864) S. 42 ff.) nachgewiesen hat, sind die cognomina erst später gebräuchlich; das erste inschriftlich verbürgte findet sich im genuatischen Schiedsspruch von 637/117 (C. I. L. I. Nr. 199.) In der Urkunde von 245/509 fand sich — wenn anders L. Junius darin stand — das cognomen »Brutus« sicherlich nicht. Ich glaube aber, dass Polybius nicht nur dieses cognomen, sondern den zweiten Consul überhaupt hinzugefügt hat.

wol kaum bestand, dass aber im Gegentheil, »nachdem Alexander der Grosse die Stadt Tyrus zerstört hatte, der grösste Theil ihrer Bewohner auf eigenen und karthagischen Schiffen in den westlichen Theil des Mittelmeeres in ihre alten Colonien entflohen, welche sie in Spanien und in Nordafrika hatten, ein Theil mag sich auch in oder bei Karthago niedergelassen haben. Sowie Utica's Bewohner, standen nun die Tyrier, die in ihrer neuen Heimath einen selbstständigen Staat bildeten, mit den stammverwandten Karthagern in dem engsten politischen Verkehr. Der neutyrische Staat im Occident bestand aber kaum ein Menschenalter. Die ausgewanderten Tyrier kehrten bald wieder in ihre alte Heimath zurück, nur ein geringer Theil blieb im Occident und verschmolz ganz und gar mit den Karthagern. Die nach Phönicien zurückgekehrten Tyrier standen unter den Seleuciden, die ihnen besondere Begünstigungen ertheilten und sogar eine gewisse Selbstständigkeit verliehen (vrgl. Strab. XVI. 757). Das zerstörte Tyrus erhob sich bald wieder aus seinen Trümmern und blühte von neuem als volkreiche Handelsstadt auf. Schon Antigonus, einer der Diadochen (also bald nach Alexander dem Grossen) belagerte Tyrus mit ansehnlicher Heeresmacht längere Zeit hindurch (vrgl. Diod. XIX. 59); es lässt sich schon daraus entnehmen, dass die Stadt schnell wieder zu Bedeutung gekommen ist. Dass in unserm Vertrag neben den Karthagern und Uticensern die Tyrier erwähnt werden, gibt eben einen wichtigen Anhaltspunkt ab, dass jener nicht vor, sondern nach der Zeit Alexanders des Grossen abgeschlossen sein muss«. Zu diesem Resultate kommt Aschbach. Unabhängig von ihm, kam — und zwar durch Combination mit der karthagischen Geschichte — Arnold Schäfer zu dem nämlichen Resultat; er behandelt die Frage im Rheinischen Museum N. F. XV (1860) S. 396 f. und S. 488, und zwar an letzterer Stelle nach Kenntnissnahme von der Arbeit Aschbachs über diesen Punkt. Schäfer meint die Stadt Tyrus deshalb eher in einem Bündnisse von 448/306, als von 406/348 suchen zu dürfen, weil es gleich nach dem Kriege Karthagos mit Agathokles (vrgl. Holm, Geschichte Siciliens im Alterthum. II. (1874) S. 232—258) geschlossen worden ist; und ferner, weil »nach den ersten Niederlagen in diesem Kriege, als die Landschaft verwüstet war, die bedeutendsten Städte abfielen und überall die Unterthanen sich empörten, die Karthager eingedenk wurden, dass sie ihre Pflichten gegen Melkart, den Schutzgott der Auswanderung, versäumt hätten. Denn während sie ursprünglich den Zehnten ihrer Einkünfte zu seinem Tempel in Tyrus steuerten, hatten sie seit dem Aufschwunge ihrer selbstständigen Macht von ihrem Reichthume nur geringe Geschenke übersandt und den Gott missachtet. Das reute sie jetzt, und um die zürnenden Götter des Mutterlandes zu versöhnen, schickten sie die kostbarsten Weihgeschenke nach Tyrus, u. a. goldene Modelle der karthagischen Tempel, und stellten überhaupt den alten Götzendienst, der unter der Einwirkung hellenischer Cultur einer milderen Sitte gewichen war, mit all seinen blutigen Greueln wieder her. (S. Diod. XX. 14. vrgl. Movers II. 2,51 f. 117 ff.)[40]). Hiemit meine ich hängt es zusammen, dass die Karthager die Mutterstadt auch in ihre Verträge aufnehmen.« Dass in dem ersten Vertrage d. h. nach Schäfer in dem des Jahres 406/348 Utica nicht genannt ist, erklärt Schäfer aus den veränderten Verhältnissen: »406/348 stand nach Hannos des Grossen Siegen Karthagos Macht so hoch wie nie zuvor«, 448/306 hatte der Krieg des Agathokles manches geändert; »auch Utica schloss einen Vertrag mit Agathokles, trat aber noch während des lybischen Krieges in den Bund mit Karthago zurück.« In einem Nachtrag (S. 488) erklärt sich Schäfer mit den Ausführungen Aschbachs völlig einverstanden, setzt das zweite polybische Bündniss 448/306 und sagt: »Demnach erscheint die Aufnahme der Tyrier in den Vertrag nach allen Seiten hin gerechtfertigt.«

[40]) Vrgl. auch Droysen, a. a. O. I. S. 413. Holm, a. a. O. I. S. 241.

Gegen diese Datirung des zweiten polybischen Bündnisses wendete sich nun zunächst E. Müller. Er geht aus von einem Vergleich des ersten Vertrages mit dem zweiten und des zweiten mit dem dritten: es zeigt sich, dass der dritte Vertrag scheinbar lediglich eine Wiederholung des zweiten ist, nur mit einigen Zusatzartikeln; der zweite hingegen ist in manchen Hauptpunkten verschieden vom ersten: nicht nur, dass die Schwurformel eine andere geworden ist, es sind den Römern auch wesentliche Beschränkungen ihres Handels auferlegt; ferner sind Tyrus und Utica aufgenommen. Mag es nun mit diesen beiden Städten ein Bewenden haben, welches es wolle, zum mindesten geht das aus dem Vertrage hervor, dass sich das Machtverhältniss der beiden Staaten sehr geändert haben muss. Karthagos Macht war bedeutend gewachsen, es hatte eine Stellung erlangt, welche ihm erlaubte, Rom, das sich in seinem Besitzstande nicht wesentlich geändert hatte, diese ungünstigeren Bedingungen vorzuschreiben. Ein weiterer Grund, der dringend erscheint, den Vertrag ins Jahr 406/348 zu setzen, ist nach E. Müller in den Bestimmungen über Latium zu erkennen. Der Vertrag räumt den Karthagern das Recht ein, in Latium von den Städten diejenigen einzunehmen, welche den Römern nicht unterworfen sind; doch sollen sie nur die Leute, nicht aber den Platz selbst behalten. Müller meint nun mit Recht, dass diese Bestimmung sich mit den uns bekannten Verhältnissen des Jahres 448/306 nicht verträgt: »wäre dieser zweite Vertrag, der ein gänzlich neuer war und der fast alle anderen Artikel des älteren wesentlich umgestaltete, erst 448/306 geschlossen worden, so liesse sich durchaus nicht erklären, wie man grade jene einzige für Rom so wenig ehrenvolle und zugleich veraltete und zwecklos gewordene Bestimmung weder gestrichen, noch auf Campanien ausgedehnt, sondern unverändert aus dem früheren Bündnisse in das neue übertragen haben sollte.« Kurz und gut, E. Müller ist der Ansicht, dass dieser Vertrag nicht später sein kann als die Eroberung Campaniens, d. h. er ist ins Jahr 406/348 zu setzen. Auch Nitzsch und Nissen weisen den zweiten Vertrag diesem Jahre zu. Thun wir es, so ist nun zuerst die Frage aufzuwerfen, wie es mit dem Bündnisse von 448/306 steht: vielleicht können wir hier Verhältnisse nachweisen, welche auch für die beiden vorangegangenen Verträge und ihre Zeit noch von Belang sind. Ein Vertrag aus dem Jahre 448/306 ist uns durch Livius (IX. 43, 26) hinlänglich bezeugt; bei Polybius fehlt er, sobald wir seine zweite Urkunde, die er ἕτερος συνθήκας nennt, ins Jahr 406/348 setzen. Da nun Polybius von seinem dritten, ins Jahr 475/279 gehörigen Bündnisse sagt: „τὰ μὲν ἄλλα τηροῦσι πάντα κατὰ τὰς ὑπαρχούσας ὁμολογίας" d. h. »alles andere aber beobachten sie gemäss der bestehenden Uebereinkunft,« und da doch anzunehmen ist, dass der Vertrag des Jahres 475/279 auf den nächstvorhergehenden zurückgegangen sein wird, so ist die Urkunde des Bündnisses von 448/306 für uns von höchster Bedeutung. Entweder ist dem Polybius die Originaltafel entgangen, oder aber, — was ich nach den vorangegangenen Ausführungen anzunehmen nicht geneigt bin — der Vertrag des Jahres 448/306 war nach Inhalt und Wortlaut lediglich derselbe wie der von 406/348; es wurde der ältere vielleicht nur neu beschworen. Allerdings Mommsen, Aschbach, Schäfer setzen ins Jahr 448/306 die zweite Urkunde des Polybius und halten den Vertrag von 475/279 für eine Erneuerung dieses Bündnisses mit den von Polybius gegebenen Zusatzartikeln; andere Gelehrte aber, z. B. Müller, glauben bei den Jahren 448/306 und 475/279 an ein einfaches Nebenbeschwören des Vertrages von 406/348 — und Aehnliches mag häufig vorgekommen sein —; eine neue Ansicht hat Bröcker (Untersuchungen S. 123 ff.) gebracht, die neuerdings von Nissen wieder aufgenommen worden ist. Ausgehend von der veränderten Lage in Latium, wo der alte Bund nach dem Kriege von 414/340 bis 416/338 in das Verhältniss vollkommenster Abhängigkeit von Rom heruntergedrückt war, kommen sie zu dem Resultat, dass der Vertrag von 475/279 unmöglich die Ratification des Bündnisses von 406/348, d. h. die der zweiten Urkunde bei Polybius, sein könne, son-

dern dass sie die des uns in seinem Wortlaute leider nicht bekannten von 448/306 sein müsse. Aber wird es denn, fragen wir uns, möglich sein, uns den Inhalt dieses Vertrages auch nur annähernd zu reconstruiren? Sehen wir uns zunächst die politische Lage beider Staaten, Roms und Karthagos, im Jahre 448/306 genauer an. Rom hatte die lange Zeit schwerer innerer Kämpfe glücklich hinter sich: die letzten Zuckungen waren vorüber; es hatte den einen Krieg gegen Samnium, den andern gegen die Latiner glücklich geführt, es stand eben im Begriff auch den zweiten Krieg gegen die Samniter, der schon drei Lustra tobte, der seinen Bestand im Süden, im Norden und im Osten gefährdet hatte, siegreich zu beendigen; es stand da als ein junger energischer Staat, dem augenscheinlich die Zukunft gehörte. Es hatte schon Eroberungen gemacht und stand im Begriffe sein Gebiet noch weiter auszudehnen; indess es war noch nicht sicher in seinem Besitz; an allen Ecken waren Empörungen und Volkserhebungen. Und diesem Rom gegenüber stand Karthago, eben sich erholend von dem furchtbaren Kriege mit Agathokles. Es hatte viel gelitten, manchen herben Verlust hatte es zu beklagen, aber es hatte den Krieg doch ausgehalten; und nicht nur das, es stand ungebeugt da, keinen Schritt in seiner Politik weichend, im Gegentheil, den Blick auf weitere Gründungen gerichtet. Auch auf Italien musste sich der Karthager Augenmerk richten; hier hatte sich die Lage gegen früher ja wesentlich geändert. Rom war zwar noch im Kampf, aber es war doch im Vordringen begriffen. Auch die Stellung der alten Bundesgenossen Karthagos, der Etrusker, hatte eine wesentliche Aenderung erfahren. Vor Zeiten hatten Karthager und Etrusker wie ein Volk zusammengestanden gegen Latiner und Griechen, hatten sie als ihre gemeinsamen Feinde angesehen; auch bestanden ja Verträge zwischen ihnen: das aufstrebende Karthago hatte bisher die Freundschaft des blühenden Landes gepflegt: im Jahre 448/306 stand die Sache aber ganz anders. Während sie seit 443/311 mit Rom in einem Kampf auf Leben und Tod verwickelt waren, hatten die Etrusker eine Schwenkung gemacht; sie stiessen ihre früheren Freunde und Bundesgenossen vor den Kopf, indem sie im Jahre 447/307 dem Agathokles achtzehn Kriegsschiffe gegen die Karthager zu Hilfe sendeten und Syrakus mit entsetzen halfen.[41]) Man muss annehmen, dass diese Schiffe von den Behörden geschickt worden seien, und kann die Wichtigkeit dieses Ereignisses nicht dadurch abschwächen, dass man sagt, Agathokles habe nach guten Angaben auch anderweitig noch etruskische Söldner in seinem Heere gehabt. Was ist nun unter diesen Verhältnissen natürlicher, als dass die Karthager, die alte Verbindung aufgebend, die in Zukunft erfolglose Allianz mit dem zusammenbrechenden Etrurien lösten und noch nähere Verbindung mit Rom suchten. Nissen sagt sehr treffend: »Die neue römisch-karthagische Symmachie trat an die Stelle der alten etruskisch-karthagischen.« Handelte Karthago so, so bewies es doch nur, dass es Krämerpolitik zu treiben verstehe. Und was konnte Karthago in einem Bündnisse mit Rom unter solchen Verhältnissen wollen? Rom machte rapide Fortschritte, es stand aber noch in Waffen; Karthago hatte glücklich Frieden erlangt und eine gewaltige Krisis überstanden; der Streit um die Herrschaft auf der See war entschieden; Karthago gehörte der Sieg. Vor allen Dingen musste es jetzt daran denken, sich diese Herrschaft zur See zu schützen und zwar besonders gegen das aufstrebende Rom. Was war wol natürlicher, als zu fürchten, Rom möchte, jetzt Herrin von Campanien und Etrurien, in die Bahnen dieser beiden Landschaften tretend, seine Macht auch auf die naheliegenden Inseln auszudehnen suchen. Solche Befürchtungen mögen die Karthager damals gehegt, in diesem Sinne mögen sie den Römern einen neuen Vertrag vorgelegt haben, und Rom, damals noch in Krieg verwickelt, auch vor der Hand weit entfernt die See zu neuen Eroberungen betreten zu wollen,

[41]) Vrgl. Holm, a. a. O. II. S. 254.

vielmehr der festen Absicht, sich ganz Italien zu unterwerfen, ausserdem aber auch durch die Fortschritte Karthagos auf Sicilien und den anderen Inseln für die eigene Küste besorgt, sagte nicht: »Nein«, sondern ging ein neues Bündniss ein. Den Inhalt dieses Vertrages von 448/306 haben Bröcker und neuerdings Nissen in sehr feiner Weise aus erhaltenen Notizen zu eruiren gesucht. Da es im Bündnisse von 475/279 bei Polybius heisst: „*ἵνα ἐξῇ βοηθεῖν ἀλλήλοις ἐν τῇ τῶν πολεμουμένων χώρᾳ*," so glaubt Nissen, — und zwar wol mit Recht — dass Philinus »den Hauptpunkt des Vertrages unbestreitbar richtig angegeben habe«, wenn er sagt, es hätten zwischen Römern und Karthagern Verträge bestanden, nach welchen die Römer sich von ganz Sicilien, die Karthager aber von Italien fernhalten mussten:[42]) und in der That, Bröcker sagt sehr treffend, (a. a. O. S. 126) dass »in den Zeiten kurz vor 447 d. St. die Verhältnisse Roms, Italiens, Siciliens und Karthagos einander politisch und militärisch so eigenthümlich berührt haben, dass um 447 d. St. allerdings den Römern daranliegen musste, die Karthager von jeder diplomatischen oder militärischen Einmischung in Italien, den Karthagern, die Römer von jeder diplomatischen oder militärischen Einmischung in Sicilien vertragsmässig fern zu halten.«

Allerdings steht diese Annahme in directem Widerspruch mit Polybius, auch würde ein Vertrag dieses Inhaltes für die Geschichte der punischen Kriege von umwälzender Bedeutung sein; indess Bröcker und Nissen tragen kein Bedenken dem Philinus grade in dem Punkte zu folgen, in welchem ihn Polybius so hart tadelt: »es gewährt eine seltene, aber um so grössere Freude«, sagt Nissen, »wenn man einmal in die Lage kommt, das Unrecht, welches vor mehr als zweitausend Jahren ein grosser Forscher gegen einen kleinen unwissentlich beging, zu sühnen.« Nissen wird in seiner Ansicht über den Inhalt dieses Vertrages durch die Uebereinstimmung des Servius (ad Virg. Aen. IV. 628) mit Philinus bestärkt; bei Servius heisst es nämlich: »quia in foedere cautum fuit, ut neque Romani ad litora Carthaginiensium accederent neque Carthaginienses ad litora Romanorum .... propter illud quod in foederibus sancitum erat, ut Corsica esset media inter Romanos et Carthaginienses.« Auch Mommsen (R. G. I[6] S. 415 Anm.) ist der Meinung, dass diese Stelle des Servius mit dem Vertrage von 448/306 in Zusammenhang stehe; doch bringt er sie, seiner Ansicht treu, mit der zweiten Urkunde des Polybius in Verbindung, die er ja ins Jahr 448/306 setzt. Reconstruiren wir auf diese Weise das Bündniss von 448/306, — und dass dies geschehen darf, glaube ich auch aus anderen Stellen[43]), auf welche schon Bröcker aufmerksam gemacht hat, schliessen zu dürfen, — so ist ja selbstredend auch Campanien mit eingeschlossen. Es ist schon oben erwähnt worden, dass grade der Umstand, dass Campanien im zweiten polybischen Bündnisse nicht genannt ist, E. Müller bewog, dasselbe dem Jahre 406/348 zuzuschreiben. Gegen diese Argumentation wendete sich A. Schäfer und erwähnte, »dass den Worten des Polybius zufolge selbst in dem dritten Vertrag aus der Zeit des Pyrrhus von

[42]) Vrgl. Pol. III. 26, 3: *διότι Ῥωμαίοις καὶ Καρχηδονίοις ὑπάρχουσιν ἀνθ' ὧν ἔφη Ῥωμαίους μὲν ἀπέχεσθαι Σικελίας ἁπάσης, Καρχηδονίους δ' Ἰταλίας.*

[43]) Es kommen hier noch in Betracht zuerst Liv. ep. 14, wo es heisst: »Carthaginiensium classis auxilio Tarentinis venit, quo facto ab iis foedus violatum est«; hiernach muss im Jahre 482/272 doch ein foedus bestanden haben, welches den Karthagern verbot, überhaupt nach Italien zu kommen; es bezieht sich das sicher auf das von uns in obiger Weise reconstruirte Bündniss von 448/306, welches dem Vertrage von 475/279 zu Grunde liegt, der hier als gebrochen zuerst in Betracht kommt. Ferner heisst es Cass. Dio frgm. 43, 1 ed. Beck.: »*ὅτι αἰτίαι ἐγένοντο τῆς πρὸς ἀλλήλους διαφορᾶς τοῖς μὲν Ῥωμαίοις ὅτι Καρχηδόνιοι τοῖς Ταραντίνοις ἐβοήθησαν, τοῖς δὲ Καρχηδονίοις ὅτι Ῥωμαῖοι φιλίαν τῷ Ἱέρωνι ἀνέθεντο*«: wir ersehen aus diesen Worten, dass auch die Quelle des Cassius Dio von dem Vertrage des Philinus, den Polybius verwirft, gewusst haben muss. Vrgl. Zon. VIII. S. P. I. 381 D; Zonaras hat seine Quelle, den Cassius Dio, wieder wörtlich abgeschrieben.

Campanien nicht die Rede war: denn er sagt gradezu, ausser den neu hinzugefügten Verabredungen für den damaligen Krieg seien alle anderen Bestimmungen ganz gemäss dem vorigen Vertrage beibehalten worden.« Nun ist ja das Fehlen von Campanien in dem dritten Bündnisse des Polybius leicht zu erklären: dasselbe ging eben zurück auf den Vertrag von 448/306 und gab nur die Zusatzartikel. Allerdings sehen wir uns so zu der Annahme gedrängt, dass dem Polybius die Urkunde des Jahres 448/306 durch irgend welchen Zufall entgangen sein muss; welche Umstände dies indess herbeigeführt haben mögen, dies endgültig entscheiden zu wollen, hiesse zu weit gehen. Aber der Erklärungsversuch Bröckers (a. a. O. S. 127) verdient doch Beachtung. Bröcker meint sogar den Zeitpunkt, an welchem der Vertrag von 448/306 aus Licht gezogen worden sein könnte, mit einiger Wahrscheinlichkeit festgestellt zu haben. Er glaubt, Philinus habe den Vertrag ganz mit Recht genannt, aber keine Beweisgründe angegeben: »Polybius zog aus dem ganz richtigen Vordersatz, dass er (Polybius) keine Beweisgründe für das Dasein kannte. — Bröcker meint, dem Polybius sei der Vertrag entgangen, weil »das Aedilenarchiv auf dem Capitol keineswegs sämmtliche Vertragsurkunden Roms enthielt, sondern von letzteren viele an anderen Orten als dort aufbewahrt wurden, ja wol auch eine und dieselbe Urkunde zu verschiedenen Zeiten an verschiedenen Orten aufbewahrt ward«, — den ganz irrigen Schluss, der Vertrag habe nie existirt. Nach Polybius und vor Livius lebende Schriftsteller aber fanden genügende Beweisgründe dafür, dass der Vertrag geschlossen worden sei, und erkannten denselben ganz mit Recht für ächt an.« Als Beweisgrund sieht Bröcker das Auffinden der betreffenden Urkunde an und dieses setzt er nach der Zeit des Annalisten Calpurnius Piso, welcher, wie Polybius den Vertrag von 448/306 verwirft, so seinerseits die Consuln dieses Jahres Q. Marcius und P. Cornelius überging. Nach Bröcker ist »die Combination kaum zu umgehen, dass ein chronologischer Zusammenhang zwischen dem Ueberspringen des fraglichen Consulates durch Piso und dem Läugnen des philinischen Vertrages durch Polybius bestanden hat.«

Wenn es nun auch nicht gerathen ist, dieser sonst scharfsinnigen Hypothese augenblicklich beizustimmen, so kann doch nicht geläugnet werden, dass die Ansicht Bröckers und Nissens in Betreff des Verhältnisses der Verträge von 448/306 und 475/279 zu einander viel Ansprechendes hat und dass ihre Combinationen ganz specielle Beachtung verdienen.

Indess Nissen ist noch einen Schritt weiter gegangen: er zählt den Vertrag von 448/306 nicht als den dritten, sondern als den vierten. Indem er die Urkundenforschung des Polybius mit der Annalistik in Verbindung bringt und den scheinbaren Irrthum des Livius, welcher nur drei Verträge erwähnt, aber vier zählt, zu beseitigen sucht, kommt er zu dem Resultat, dass 245/509 der erste, 406/348 der zweite, 411/343 aber schon der dritte Vertrag abgeschlossen worden sei; es stützt sich Nissen auf Livius, welcher (VII. 38) schreibt: »neque ita rei gestae fama Italiae se finibus tenuit, sed Carthaginienses quoque legatos gratulatum Romam misere cum coronae aureae dono, quae in Capitolio in Jovis cella poneretur: fuit pondo viginti quinque« und meint, dass man aus dieser Notiz sehr wol auf ein neues Bündniss schliessen dürfe, nur, sagt er, »über den Inhalt des Bündnisses sind wir nicht unterrichtet.« Schon Haltaus und Schäfer hatten der Gesandtschaft einen tieferen politischen Zweck beigelegt; es darf dies mit Recht zugestanden werden; ob aber Nissen hier einen wirklichen Vertrag zu zählen sich berechtigt finden darf, muss vor der Hand noch dahingestellt bleiben. Mommsen hatte den Versuch, auf diese Weise den Livius mit sich selbst in Uebereinstimmung zu bringen, schon vorher (R. Chronol. S. 323 Anm. 9) von der Hand gewiesen, und es möchte in der That zu bezweifeln sein, ob eine derartige Verbindung von Urkundenforschung und Annalistik, wie wir sie bei Nissen finden, am Platze ist.

Nachdem wir uns so über die Bündnisse von 475/279, 448/306 und 406/348 Sicherheit verschafft haben, kehren wir noch einmal zu unserm ersten polybischen Vertrage und zu seiner Sprache zurück. Es ist schon oben erwähnt worden, dass nach des Polybius ausdrücklicher Mittheilung die Sprache des Vertrages so alterthümlich gewesen ist, dass die kundigsten Paläographen auch nach reiflicher Prüfung einiges nur mit Mühe verstehen konnten. Schon ältere Gelehrte und besonders Lewis haben aus dieser Bemerkung auf das Alter des Vertrages geschlossen. Lewis (a. a. O. S. 153) meint: »Was er (Polybius) in Betreff der Dunkelheit der veralteten Sprache der letzteren bemerkt, ist ein starkes Zeugniss von ihrem (d. h. der Urkunde) hohen Alter.« Auch E. Müller hat (a. a. O. S. 91) mit Recht aus der Sprache das hohe Alter gefolgert; er macht darauf aufmerksam, dass es nicht möglich sei, die Sprache von 406/348 mit der aus der ersten Zeit der Republik zu verwechseln. Und ferner, verstand man nicht auch die Sprache der Zwölftafelgesetze? Und gesetzt auch, die Tafeln seien nach dem gallischen Brande wieder hergestellt worden und zwar in modernisirter Sprache, so war dieselbe doch immer noch eine Generation älter als die von 486/343! Gegen E. Müllers Annahme hat nun Schäfer (S. 93) auf den gewaltigen geistigen Fortschritt aufmerksam gemacht, der in Rom zwischen den Jahren 406/348 und 448/306 zu constatiren ist. »Es liegt zwischen den Jahren 348 und 306 eine neue Culturepoche, welche mit dem Eindringen des griechischen Wesens in Rom anhebt.« Schäfer glaubt, »es konnte geschehen, dass eine Urkunde des Jahres 348 fast als eine barbarische erschien, während eine gleiche des Jahres 306 ohne grosse Schwierigkeit gelesen wurde.« So richtig und ansprechend die Bemerkungen Schäfers in Betreff des geistigen Fortschrittes in Rom nun auch sind, so ist doch wol dem in Betreff der Sprache gezogenen Schlusse nicht unbedingt zuzustimmen. Es scheint der Zeitraum von ca. 40 Jahren in der That eine zu kurze Spanne Zeit zu sein, als dass in einer Sprache — und in keiner wol möchte sich ein Analogon finden lassen — eine so gewaltige Aenderung vor sich gehen könnte; auch scheint grade die Zeit gar nicht geeignet gewesen zu sein für ein so bedeutendes Einwirken hellenischen Wesens auf Rom. Es war eine Zeit gewaltiger Kämpfe, wo die ganze alte römische Tüchtigkeit eingesetzt werden musste; hätte sich Rom des Friedens zu erfreuen gehabt, hätte ein ungehinderter Austausch zwischen dem hellenisirten Campanien und Rom stattfinden können, dann möchte eine so rapide Aenderung in der Sprache wol eher zu erklären sein. Wenn also auch der Einfluss des Hellenenthums in jenem Menschenalter ein ganz bedeutender gewesen ist, so scheint es, kann er sich doch nicht in so ausgedehnter Weise auf die Sprache erstreckt haben; und wenn wir anders des Polybius Worten Glauben schenken, werden wir wol einen grösseren Zwischenraum zwischen dem ersten und zweiten Vertrage annehmen müssen, als den eines Menschenalters.

Auch der Umstand, dass in dem Bündnisse, wie wir es bei Polybius haben, Tarracina genannt wird, ist, und zwar neuerdings von O. Clason (a. a. O. S. 324), gegen den Vertrag ausgebeutet worden. Es ist allerdings wahr, dass im Jahre 245/509 von »Tarracina« noch nicht die Rede sein kann; damals hiess die Stadt Anxur, der andere Name kam erst nach der Eroberung und Colonisation durch die Römer in Aufnahme. Zu des Polybius Zeit aber war »Anxur« wol kaum noch im Gebrauch, und grade aus diesem Umstande, glaube ich, lässt sich der Widerspruch erklären. Polybius, wie er ja ausdrücklich es andeutet, dass er den Vertrag nicht vollständig und wörtlich gebe, setzte das in demselben stehende Anxur in das geläufigere Tarracina um; allerdings geht uns auch durch diese Annahme von der Urkundlichkeit des Bündnisses etwas verloren, indess dürfen wir daraus noch nicht (mit O. Clason) über die Urkundenbenutzung des Polybius überhaupt ein ungünstiges Urtheil fällen.

Einen weiteren Grund führt Mommsen gegen das Bündniss ins Feld. Er sagt (R. Chronol.

S. 323): »Es würde zwar sehr erfreulich sein, einem Aktenstücke aus der Sagenzeit zu begegnen: allein eben darum ist eine solche Begegnung wenig wahrscheinlich.« Gegen diese Argumentation sind sowol E. Müller als Nissen aufgetreten: sie haben Mommsen mit seinen eigenen Worten geschlagen. E. Müller macht mit Recht darauf aufmerksam, dass die Erztafeln, da sie ja auf dem Capitol sich befanden, den gallischen Brand sehr wol überlebt haben können: dass wir auch von anderen Verträgen und Aktenstücken aus so alter Zeit wissen, dass sie noch zu Ciceros Zeit vorhanden waren, und dass endlich Mommsen selbst diese Urkunden benutzt hat: er sagt z. B. (R. G. I^6 S. 216): »Die Existenz von Urkunden aus der Königszeit ist hinreichend beglaubigt u. s. w.« Um so mehr wundern wir uns, dass Mommsen diese von Polybius gegebenen Urkunden von der Hand weist. Wir stimmen ihm vollkommen zu, wenn er (R. G. I^6 S. 217) sagt: »Nicht die Unkunde der Schrift, vielleicht nicht einmal der Mangel an Dokumenten hat uns die Kunde der ältesten römischen Geschichte entzogen, sondern die Unfähigkeit der Historiker derjenigen Zeit, die zur Geschichtsforschung berufen war, die archivalischen Nachrichten zu verarbeiten und ihre Verkehrtheiten in der Tradition nach Schilderung von Motiven und Charakteren, nach Schlachtberichten und Revolutionserzählungen zu suchen, und darüber das zu verkennen, was sie dem ernsten und entsagenden Forscher nicht verweigert haben würde«, aber wir freuen uns um so mehr, unsern Polybius nicht zu jenen unfähigen Historikern rechnen zu dürfen, vielmehr durch seine Wahrheitsliebe und seinen Fleiss ein Denkmal erhalten zu sehen, welches uns in Stand setzt, an die getrübte Darstellung der altrömischen Geschichte, wie wir sie bei den Annalisten finden, einen urkundlichen Massstab zu legen. Mag es immerhin wahr sein, was Mommsen (R. Chronol. S. 325) sagt: »Des Polybius Autorität endlich ist auf seinem eigenen Forschungsgebiet gewiss eine der höchsten, die es gibt: allein hier berichtet er über eine Epoche, die er nicht selbstständig hat erforschen wollen«: mag andererseits wieder Nissen in seiner Verehrung für Polybius zu weit gehen, wenn er (a. a. O. S. 332) meint, »dass auch für die älteste Zeit die einzig mögliche wissenschaftliche Grundlage durch die Schriften des Mannes geboten wird, den man den Aristoteles der Geschichte nennen möchte«, d. h. des Polybius — im vorliegenden Falle wird man, meine ich, festhalten müssen an Polybius, so lange nicht der Gegenbeweis bis zur Evidenz geführt ist. Ob das aber möglich sein wird, ist sehr die Frage; unser jetziges Material schliesst die Möglichkeit aus: immer werden sich die Meinungen entgegenstehen, die der einen Gelehrten, welche der Annalistik folgend die Verträge in die Jahre 406/348, 448/306 und 475/279 setzen, die der anderen, welche das Jahr 245/509, gestützt auf Polybius, festhalten: auch wird es controvers bleiben, wo des Polybius zweiter Vertrag unterzubringen, und in welcher Weise der etwa fehlende zu ergänzen ist.

Fassen wir nun die gewonnenen Resultate kurz zusammen. Es ist schon erwähnt, dass die Ausführungen Bröckers und Nissens eben so geistreich als ansprechend sind: wir stimmen ihnen zu und setzen den ersten Vertrag (Pol. III. 22) 245/509, den zweiten (Pol. III. 24) 406/348. Der Ansicht Nissens, dass 411/343 ein dritter Vertrag zu zählen sei, kann ich mich vor der Hand nicht anschliessen, vielmehr möchte ich das dritte Bündniss ins Jahr 448/306 setzen, dasselbe aber in der Art und Weise, wie oben dargethan worden ist, aus Philinus (bei Pol. III. 26), Servius (ad. Verg. Aen. IV. 628) und dem andern angegebenen Material reconstruiren. Das letzte der vor Ausbruch des ersten punischen Krieges abgeschlossenen Bündnisse, d. h. das vierte, gehört ins Jahr 475/279 (Pol. III. 25. Liv. ep. 13), und zwar ist es eine Erneuerung des philinischenVertrages von 448/306, nur mit den bei Polybius erwähnten Zusatzartikeln.

Schulnachrichten.

I. Chronik der Anstalt.

Die unter des Berichterstatters Leitung stehende Unterrichts- und Erziehungs-Anstalt vollendet mit dem Schlusse des laufenden Winter-Semesters die ersten sechsunddreissig Jahre ihres Bestehens. Da manche der frühern Programme gänzlich vergriffen sind, so mag es gestattet sein, unter theilweiser Benutzung der in denselben enthaltenen Angaben einen kurzen Rückblick auf die Entwicklung der Schule zu werfen.

Am 1. Mai 1840 gründete Dr. F. W. Th. Kortegarn, der Vater des jetzigen Leiters der Anstalt, nachdem er eine Reihe von Jahren als definitiv angestellter Rector resp. Director der höhern Bürgerschulen zu Gummersbach, Hückeswagen, Lennep und Neuwied gewirkt und sein Amt freiwillig niedergelegt hatte, ein Privat-Institut, »in welchem Söhne von solchen Familien, die durch ihre Stellung in der Gesellschaft den höheren Ständen angehören, durch Erziehung und Unterricht für ihre künftige Lebensstellung angemessen vorbereitet werden sollten.« Die Anstalt verfolgte namentlich die Zwecke einer höhern Handelsschule und suchte den ihr anvertrauten Zöglingen neben einer allgemeinen Geistesbildung auch diejenigen besondern Fachkenntnisse zu verschaffen, welche sie in ihrem einstigen Berufe — als Kaufleute, Fabrikanten, Gutsbesitzer u. s. w. — bedurften; doch war sie auch so organisirt, dass sie solchen jungen Leuten, welche sich für die obern Klassen eines Gymnasiums, für eine polytechnische Lehranstalt oder für die militärische Carriere vorbereiten wollten, hierzu eine ausreichende Gelegenheit darbot.

Das Ansehen, in welchem der Gründer dieses Instituts am Rheine, im bergischen Lande und in Westphalen stand, und die tüchtigen Leistungen der von ihm geleiteten Schule verschafften derselben bald einen solchen Zulauf, dass in den Jahren 1844 und 1845 an einer wunderbar schönen Stelle in dem durch seine milde gesunde Luft und durch seinen Reichthum an Naturschönheiten so sehr gesegneten Rheinthale in unmittelbarer Nähe der Universitätsstadt Bonn ein grosses für die Zwecke der Anstalt eigens eingerichtetes Gebäude aufgeführt werden konnte. Dazu wurde 1869 die anstossende Villa des verstorbenen General-Lieutenant Tuckermann für die Schule käuflich erworben und durch einen Auf- und Anbau erweitert, auch für die grösseren Ballspiele ein in der Nähe der Anstalt liegendes 4½ Morgen grosses Feld auf eine lange Reihe von Jahren gepachtet. Ein über zwei Morgen grosser Garten mit Turn- und Spielplatz umgibt die Gebäulichkeiten; von

allen Theilen der Häuser bieten sich die anmuthigsten Aussichten auf das Siebengebirge, Godesberg, Kreuzberg etc. dar. Da die Entfernung der Anstalt von der Stadt nur 10 Minuten beträgt, so vereinigen sich hier nicht bloss die Annehmlichkeiten des Landlebens mit den Vortheilen der Stadt, sondern es kann auch der Reichthum an Bildungsmitteln, den die Universität in ihren Sammlungen u. s. w. besitzt, für die Schule nutzbar gemacht werden.

Zwanzig Jahre lang stand das Institut in hoher Blüthe; freilich blieben ihm weder äussere noch innere Stürme erspart, doch blieb es, wie es seine Bestimmung war, eine Stätte ernster eifriger Arbeitsamkeit für eine grosse Zahl von jungen Leuten aus allen Theilen der Erde. Da begann der Vorsteher, welcher weder während der Schulzeit noch während der Ferien jemals seine Kräfte geschont hatte, zu kränkeln; er musste vorübergehend seine Thätigkeit ganz einstellen und Genesung in verschiedenen Bädern suchen; es trat eine Pause in dem Entwicklungsgange des Instituts ein: die Frequenz sank auf eine kleine Zahl ausländischer Zöglinge herab.

Mit dem Jahre 1863 beginnt eine neue Periode in der Geschichte des Instituts. Nachdem des Vorstehers Gesundheit wieder gekräftigt worden [1]), und sein Sohn nach Beendigung seiner Studien in Bonn, Berlin, London und Paris und nach Absolvirung des Doctor- und Staats-Examens in die Anstalt eingetreten war, unternahmen es beide zusammen, das Institut zu einer vollständigen Realschule erster Ordnung durchzubilden. Dass für eine solche Schule in Bonn ein Bedürfniss vorhanden sei, war durch die 1855—1860 im Magistrat und Gemeinderath der Stadt sowie in der dafür eingesetzten Commission geführten Verhandlungen constatirt worden. Konnte man nun noch zu der örtlichen Frequenz eine Anzahl dem Institut als Alumnen angehöriger Nichtbonner hinzufügen, so stand zu erwarten, dass eine in den einzelnen Klassen ausreichend besuchte Realschule herzustellen sein würde. Die preussischen Realschulen waren aber seit der 1859 mit ihnen vorgenommenen Regelung zu einer solchen Bedeutung und Tüchtigkeit emporgestiegen, dass die Annahme des Realschullehrplans auf die bisher von dem Institut verfolgten Bildungszwecke eher fördernd als hemmend einwirken musste. Denn kaum hat etwas während der letzten Decennien die verschiedenen Nationen übereinstimmender bewegt, als die Frage, wie jene grosse, reiche und immer mehr sich emporschwingende Klasse, welche sich nicht mit Elementarbildung begnügt, eben so wenig aber auch Gymnasium und Universität aufsucht, für ihren Lebensberuf schulgerecht vorzubilden sei. Früher, als der Verkehr und Gedankenaustausch sich auf die nächste Nachbarschaft beschränkte, war kein Bedürfniss, sich mit der Lösung dieses Problems zu beschäftigen. Jetzt aber fallen Pass- und Handelsgrenzen, die Eisenbahnen vermehren und beschleunigen die Verbindungen, der Telegraph schafft Communicationen schnell wie Gedanken. Congresse aller Art vereinigen die verschiedenen Berufsarten, Weltausstellungen die Kunst und Industrie aller Länder. Vornehmlich die Realschule soll die Männer bilden, welche, ohne den Sinn und die Liebe für das eigne Vaterland zu mindern, sich in den Geist

[1]) Leider erholte er sich nie wieder ganz. Unaufhörliches Arbeiten und das Uebermass von Sorgen, welches gewöhnlich das Loos eines gewissenhaften Vorstehers einer Privatanstalt ist, hatten seine Gesundheit vollständig zerstört, so dass er sich meist darauf beschränken musste, mit dem Rathe seiner reichen Erfahrung die Arbeit der jüngern Collegen zu fördern. Diese werden seiner selbst durch grosse körperliche Leiden nicht geminderten Pflichttreue, seiner regen Theilnahme an allen wissenschaftlichen Bestrebungen, seiner hohen Auffassung von dem Berufe eines Lehrers und Erziehers eine pietätvolle Erinnerung bewahren. Nachdem er 1869 von der Direction der Anstalt gänzlich zurückgetreten war, starb er am 12. October 1871, freudenfüllt und begeistert von dem grossartigen Aufschwunge unserer nationalen Angelegenheiten. Durch die Errichtung einer höhern Unterrichtsanstalt an einem der schönsten Punkte unseres Rheinstroms hat er, so hoffen wir, sich ein monumentum aere perennius gesetzt.

anderer Nationen hineinleben können, um mit dem Ueberfluss des einen Landes den Bedarf des andern deckend Schätze und Güter jeglicher Art gleichmässig über den ganzen Erdkreis zu vertheilen. Sie soll die Kraft im Menschen stärken, welche genial schaffend und rastlos vorwärtsschreitend durch das grosse Wort Arbeit die Massen begütert, verfeinert, beglückt. Es soll der Stand veredelt werden, welchem für die materielle Basis des Staatslebens zu sorgen obliegt, durch dessen Wirken bei der jetzigen Ausdehnung von Handel und Industrie die Harmonie zwischen den Gewaltigen der Erde, die freundliche Eintracht zwischen sonst durch Sprache und Sitte getrennten Völkern gesichert wird.

Der Verlauf der Entwicklung der Anstalt während der Jahre 1863—68 hat gezeigt, wie segensreich die Annahme des vollständigen Realschul-Lehrplans für das Gedeihen unserer Schule gewesen ist und wie die strikte Durchführung der Unterrichts- und Prüfungsordnung vom 6. October 1859 ihr ausser einem tüchtigen Stamme Bonner Schüler eine grosse Zahl begabter und strebsamer Zöglinge aus den besten Gesellschaftskreisen Deutschlands, Frankreichs, Belgiens, Hollands, Englands und Amerikas zugeführt hat.

Nachdem Se. Excellenz der Herr Minister von Mühler und der Wirkliche Geheime Ober-Regierungsrath Herr Dr. Wiese den Plan des Berichterstatters, die Anstalt seines Vaters zu einer Realschule erster Ordnung zu entwickeln, gebilligt und eine wohlwollende Förderung dieser Angelegenheit in Aussicht gestellt hatten, wurden Ostern 1863 zunächst die drei Realklassen Tertia, Quarta und Quinta eingerichtet, denen im Herbst desselben Jahres die Secunda und Michaelis 1864 die Sexta hinzugefügt wurde, so dass von da ab der Unterricht in fünf vollständig getrennten Klassen und vorschriftsmässig ertheilt werden konnte. Mit Hülfe trefflicher arbeitslustiger Collegen — nach 1863 [1]) haben dem Lehrer-Collegium der Anstalt angehört: Gymn.-Oberl. Dr. Feldner zu Höxter, Gymn.-Director Dr. Weniger zu Eisenach, Prof. Dr. Bertrand zu Genf, Oberl. Dr. Jahn zu Breslau, Prof. Dr. Droz zu Genf, Director Dr. Bonstedt zu Jenkau, Realsch.-Oberl. Buss zu Mülhausen i./E., Prof. Dr. Hiller zu Halle, Pfarrverw. Jörrens zu Garzweiler, Realsch.-Oberl. Mellin zu Leer, Pfarrer Lic. Dr. Thönes zu Lennep, Pfarrer Simon zu Bittburg, Landwirthschaftsl. Hansing zu Brieg, Seminarl. Frohn zu Brühl, Realsch.-Oberl. Dr. Beckmann zu Altona — gelang es, die Leistungen der Anstalt so weit zu heben, dass wir es wagen zu dürfen glaubten, bei der höchsten Unterrichtsbehörde des Staates um Kenntnissnahme unserer Bestrebungen zu bitten. Zunächst wurde eine Revision der Anstalt für den Mai 1866 in Aussicht gestellt. Lehrer und Schüler arbeiteten mit Anstrengung aller Kräfte. Da schienen die beginnenden Kriegsvorbereitungen das Ziel wieder in weite Ferne zu rücken. Aber auch das war ein Zeichen der bewundernswerthen Verwaltung unseres Vaterlandes: der Krieg wurde erklärt, die Truppen zogen ins Feld; dennoch aber hatte die Schulbehörde der einzelnen Anstalt nicht vergessen. Inmitten der Kriegsaufregung traf am 28. Mai im Auftrage Sr. Excellenz des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten der Wirkliche Geheime Ober-Regierungsrath Herr Dr. Wiese hier ein und unterzog an den beiden folgenden Tagen die Anstalt einer genauen Prüfung aller ihrer inneren und äusseren Verhältnisse. Das Resultat war ein glückliches; das freudige Streben der aufkeimenden Schule war nicht zu verkennen.

Nachdem alsdann vier Secundaner, Halsey Haight aus New-York, Wilhelm Löschigk aus Bonn, Emil Maubach aus Bonn und Franz Tübbecke aus Berlin, ihre schriftlichen Prüfungs-

[1]) Namen wie Becker, Benguerel, Budczies, Caspary, Craemer, Dilthey, Ehlers, Engstfeld, Fischer, Grivel, Günther, Kirchhoff, Kocks, Koenig, Martiny, Merck, Parrot, Pieper, Reinhardt, Revaclier, Schmieder, Schulz, Velten, Weller, Wieber zeigen, eine wie grosse Reihe tüchtiger Männer zwischen 1840—1863 als Lehrer der Anstalt angehört haben. In der That scheint das Institut vielfach ein in Bonn fehlendes Pädagogisches Seminar ersetzt zu haben.

arbeiten angefertigt und das am 18. und 20. August 1866 unter Vorsitz des Herrn Geheimen Regierungs- und Provinzial-Schulrathes Dr. Landfermann nach den Bestimmungen, welche in der Unterrichts- und Prüfungsordnung vom 6. October 1859 für die höheren Bürgerschulen enthalten sind, abgehaltene mündliche Examen bestanden hatten, auch die gesammten Prüfungsverhandlungen von des Herrn Ministers von Mühler Excellenz unter dem 23. November desselben Jahres genehmigt worden waren, wurde der Anstalt das Recht zuertheilt, »dass denjenigen Zöglingen und Schülern des Instituts, welche nach längerem Aufenthalt in der Secunda eine Abgangsprüfung unter Zuziehung eines Königlichen Commissars bestanden haben, gültige Atteste ihrer wissenschaftlichen Befähigung für den einjährigen Militärdienst von der Anstalt ausgestellt werden können.« Die Anstalt wurde zugleich unter die Aufsicht des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums gestellt, die Abhaltung des Probejahres bei der Schule gestattet und in Aussicht gestellt, dass »für den einen oder den andern durch Kenntnisse und längere praktische Bewährung dazu qualificirten Lehrer die Verleihung des Oberlehrertitels höheren Orts« beantragt werden solle. Auch wurde verfügt, dass der Verfasser dieser Zeilen »seiner factischen Stellung gemäss überall als zweiter Vorsteher zu bezeichnen sei.« Endlich schritt im Auftrage Sr. Excellenz des Herrn Ministers das Königliche Provinzial-Schul-Collegium zur Bildung eines Curatoriums für die Anstalt, welches die Aufgabe hat, »die Vorsteher der Anstalt in allen wesentlichen Angelegenheiten zu berathen und der beaufsichtigenden Staatsbehörde über die Lage und Wirksamkeit des Instituts Information zu gewähren. Zu dem Ende wird es das Recht haben, von den Zuständen des Instituts allseitig Kenntniss zu nehmen und sich über dieselben gegen die Vorsteher und uns (Verfügung des Königl. Prov.-Schul-Coll. vom 5. März 1867) auszusprechen, zu den öffentlichen Prüfungen eingeladen zu werden, über wesentliche bauliche Veränderungen, über Veränderungen in den Pensions- und Schulgeldsätzen, sowie über Entlassung und Berufung von Lehrern von den Vorstehern mit seinem Gutachten gehört zu werden, ehe zur Ausführung derartiger Massregeln geschritten wird.« Auf Ersuchen erklärten sich die Herren Geheimer Justizrath Prof. Dr. Sell, Consistorialrath Prof. Dr. Krafft, Pfarrer Wolters und Rentner Löschigk bereit, mit den beiden Vorstehern der Anstalt, dem Dr. Kortegarn Vater und dem Dr. Kortegarn Sohn das Curatorium zu bilden.

Sofort schritten wir zur Einrichtung der Prima, in welche die drei tüchtigsten der oben genannten Abiturienten eintraten. In der möglichst kürzesten Frist, im Januar 1868, waren wir so weit, um die Anberaumung der ersten Maturitätsprüfung bitten zu können. Nachdem durch Verfügung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums vom 15. Juli 1868 der Anstalt eröffnet worden war, dass Se. Excellenz der Herr Minister von Mühler für die Zulassung des von der Schule angemeldeten Oberprimaners Haight aus New-York zur Abiturientenprüfung nach Massgabe des Reglements für Realschulen erster Ordnung entschieden und angeordnet habe, dass diese Prüfung in der Anstalt selbst vorgenommen werden solle, wurde mit demselben vom 20. bis 27. Juli die schriftliche und am 26. August unter Vorsitz des Herrn Geheimen Regierungs- und Provinzial-Schulrathes Dr. Landfermann die mündliche Prüfung vorgenommen. Der Examinat bestand dieselbe erfolgreich und erhielt, nachdem die gesammten Prüfungsverhandlungen die Bestätigung Sr. Excellenz des Herrn Ministers erlangt hatten, das Zeugniss der Reife der Realschule I. Ordn. eingehändigt.

Die Ostern 1863 in Angriff genommene grosse Aufgabe schien gelöst. Fünf und ein halbes Jahr hatten wir, oft nicht ohne Opfer, welche sich namentlich durch die Herstellung einer Prima mehrten, uns mit Aufbietung aller unserer Kräfte bemüht, dieses Ziel zu erreichen. Unter immer

steigender Theilnahme eines Bonner und auswärtigen Publikums war ein im Lehrplan, in Lehrerzahl und Klasseneinrichtung mit den Realschulen I. Ordnung übereinstimmender Organismus ohne irgend eine Beihülfe aus Staats- oder Communalmitteln hergestellt worden: der erste Fall, dass eine Privatanstalt eine derartige Entwicklung und eine derartige Prüfung in ihren Mauern erlebt hatte. Indess die förmliche Anerkennung der Anstalt als Realschule erster Ordnung blieb hauptsächlich desshalb versagt, weil sie als Privatanstalt ihre Lehrer nicht auf Lebenszeit anstellen kann, aus welcher Eigenthümlichkeit gemeiniglich folgt, dass Privatanstalten einem häufigen Lehrerwechsel unterworfen sind. Auch wurde die Schule, welche 1866 dem Kgl. Prov.-Schul-Collegium überwiesen worden war, wieder der Kgl. Regierung zu Cöln unterstellt, da 1868 unter der Provinzialbehörde von den Realanstalten nur die anerkannten Realschulen I. O. standen.

Von welcher Bedeutung die Anstalt damals schon für unsere Städt war, erhellt aus folgendem Schreiben des Hauptes derselben an den Berichterstatter, welches hier wörtlich folgt:

An den Herrn Dr. Arthur Kortegarn

Wohlgeboren

hier.

In Folge der mündlichen Mittheilungen vom 13. v. M. über die von Ihrem Herrn Vater und Ihnen geleitete Lehranstalt glaube ich Ihnen gegenüber schon jetzt mich dahin aussprechen zu können, dass ich persönlich für die hiesige Stadt das Bestehen und die weitere Fortdauer der Anstalt für sehr wünschenswerth halte. Ich bin desshalb auch bereit, im nächsten Winter mit Ihnen in nähere Unterhandlungen einzutreten, um bei den Stadtverordneten die Uebernahme der Anstalt als einer städtischen oder die einer Garantie für deren Fortbestehen zu erwirken, obgleich ich die Schwierigkeiten in Beziehung auf die konfessionellen Fragen mir nicht verhehlen kann. Nichts desto weniger halte ich ein günstiges Resultat der einzuleitenden Verhandlungen für möglich und ermächtige Sie, bei Ihren fernern Bemühungen für Ihr Institut den Königlichen Staats-Behörden gegenüber von diesem meinem Schreiben Gebrauch zu machen.

Hochachtungsvoll

Bonn, den 1. Septbr. 1868.

Der Oberbürgermeister

Kaufmann.

Zugleich trat Herr Oberbürgermeister Kaufmann als Bürgermeister von Bonn auf Veranlassung der Kgl. Regierung zu Cöln in das Curatorium der Anstalt und übernahm den Vorsitz in demselben. Es haben seitdem alle Sitzungen des Curatoriums auf dem Rathhause stattgefunden, und ist der Bürgermeister in Verhinderungsfällen durch den ersten Beigeordneten vertreten worden.

Da eine befriedigende Lösung der die Entwicklung der Schule hemmenden Schwierigkeiten nicht vorauszusehen war, so sah sich die Anstalt genöthigt, Weihnachten 1869 die Prima, der während ihres 3jährigen Bestehens die zwölf Primaner Halsey Haight, Albert Hardt, Wilhelm Loeschigk, Emil Maubach, Hugo Pahlke, Carl Schmülling, Bernhard Schweig, Jacob Wallraf, Joseph Esser, Charles Ongley, Max Rodewald und Peter Visseur angehört hatten, aufzulösen, und statt dessen die überfüllte Secunda in eine Unter- und Ober-Secunda zu theilen. Nachdem auch die starke Frequenz der Tertia im Herbst 1872 eine Theilung derselben in zwei räumlich getrennte Coetus, Ober- und Unter-Tertia, veranlasst hat, besteht die Anstalt aus den sieben vollständig getrennten Realklassen Sexta bis Ober-Secunda.

Durch Verfügung des Herrn Oberpräsidenten der Rheinprovinz vom 19. December 1874 ist auf Grund eines Ministerial-Erlasses vom 14. d. Mts. die Anstalt als Kortegarn'sche Privat-Realschule vom 1. Januar 1875 ab wieder in das Ressort des Königl. Rheinischen Provinzial-Schul-Collegiums übergegangen. So sehr auch die Schule numerisch und materiell unter dem wohlwollenden Regimente der Königl. Regierung zu Cöln prosperirt hat, und so sehr sie namentlich den Vertretern derselben, dem verstorbenen Geh. Regierungsrathe Dr. theol. Grashof und dem Herrn Regierungs- und Schulrath Florschütz für die Humanität, mit welcher sie die Angelegenheiten des Instituts geleitet haben, zu dauerndem Danke verpflichtet ist, — es ging beim Empfange der Nachricht von der Versetzung unter das Kgl. Provinzial-Schul-Collegium ein Gefühl freudigster Erregung durch das Lehrer-Collegium der Anstalt. Denn nicht nur war das Institut trotz seines privaten Charakters nun wieder eingereiht unter die höhern Lehranstalten der Provinz, zu denen es sich bei seiner Lehrverfassung zählen zu dürfen glaubte, es eröffnete sich durch das veränderte Ressort die Möglichkeit, die Organisation der Anstalt unter Anknüpfung an 1868 zu vollenden, die Prima wieder aufzusetzen und den Plan des Referenten, den er seit 1868 nicht aus dem Auge verloren hat, nämlich die Schule zu einer anerkannten Realschule I. Ordnung durchzubilden, endlich realisiren zu können.

Es war ein hoher Festtag für die Anstalt, als am 26. Juni v. J. Se. Excellenz der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten Herr Dr. Falk geruhten, in Begleitung des Oberpräsidenten der Rheinprovinz Herrn Dr. von Bardeleben und des Vertreters unseres Curatoriums Herrn Geheimen Justizraths Professor Dr. Sell, die einzelnen Klassen zu besuchen, Sich die Lehrer vorstellen zu lassen und die Räume des Alumnats in Augenschein zu nehmen. Se. Excellenz gestatteten huldreichst, dass der Dirigent der Anstalt seine Wünsche für die Weiterentwicklung vortragen durfte und erkundigten Sich nach der Zahl von Schülern, welche eine Prima hier wohl haben würde. Nach beendeter Inspection hatten sich sämmtliche Schüler auf dem Spielplatz aufgestellt. Ueberwältigend war die Begeisterung, mit welcher diese jugendlichen Kehlen in ein Hoch auf den Herrn Minister einstimmten, und unvergesslich werden allen Anwesenden die Abschiedsworte Sr. Excellenz bleiben, worin sich Freude über die fröhliche Begrüssung und die Ermahnung an unsere Jugend aussprach, recht fleissig zu lernen, weil sie dadurch auch schon ihres Theiles dem Vaterlande ihren Dank abtragen und ihre Anhänglichkeit an dasselbe bezeigen könne.

In Folge des Ueberganges der Anstalt aus dem Ressort der Königlichen Regierung zu Cöln in das des Königl. Rheinischen Provinzial-Schul-Collegiums übersandte letztere Behörde unter dem 29. December 1874 ein Exemplar der Directorial-Instruction sowie der Instruction für Lehrer und Klassenordinarien mit dem Auftrage, dieselben in der nächsten Conferenz zur Kenntniss zu bringen und in Zukunft auch für die hiesige Anstalt genau zu beachten.

Durch Verfügung am 28. Januar 1875 wurde die Umlegung des Schuljahres in die Zeit von Ostern zu Ostern statt der bisherigen Praxis, den Schulcursus im Herbst zu beginnen, für alle höheren Lehranstalten der Rheinprovinz angeordnet, und auf diesseitigen Antrag unter dem 15. März genehmigt, dass diese Veränderung für unsere Schule Ostern 1876 eintrete, so wie dass das nächste Programm erst dann ausgegeben werde und sich über den Zeitabschnitt von Herbst 1874 bis Ostern 1876 erstrecke. Ein Rescript vom 28. Juni theilt den Plan mit, nach welchem das Programmenwesen der Gymnasien und Realschulen künftighin eingerichtet werden solle, und weist die Direction

an, alljährlich im September neun Mark an die mit der Ausführung dieses Planes betraute Teubner'sche Buchhandlung in Leipzig behufs Deckung der Kosten für die Vertheilung einzusenden; auch wird unter dem 23. Decbr. 1875 genehmigt, dass den Schulnachrichten eine Abhandlung des Herrn Dr. Wende über die Handelsbündnisse zwischen Rom und Karthago beigegeben werde. Die Teubner'sche Buchhandlung benachrichtigt darauf am 14. Januar 1876 die Anstalt, dass bei ihr für Schulbehörden, Bibliotheken und Schulen in Deutschland und Oesterreich 550 Exemplare unseres Programmes bestellt worden seien. Es wird demnach dasselbe in einer Auflage von 1000 Stück zu drucken sein.

Der höchste Festtag des Jahres ist für unsere Schule das Geburtsfest Sr. Majestät unseres erhabenen und allverehrten Kaisers und Königs. Nicht nur benutzt das Lehrer-Collegium mit besonderer Vorliebe die Gelegenheit, in den an diesem Tage üblichen Festreden patriotische und das Realschulgebiet berührende Themata zu behandeln (1864 Kunst und Wissenschaft in Preussen seit 1840; 1865 Jugenderziehung als Grundlage des Staatswohls; 1866 die Preussische Realschule und ihr Verhältniss zu den Realanstalten anderer Länder; 1867 das Characteristische der Bildung des höhern Bürgerstandes; 1868 die Naturwissenschaft eine Volkswissenschaft; 1869 das Friedensheer von 1866, gehalten von einem Collegen, welcher den Krieg als Feldgeistlicher mitgemacht hatte; 1870 die Bildungselemente in den neuern Sprachen; 1871 die Hohenzollern Deutschlands Hort; 1872 die Spectral-Analyse; 1873 über Vaterlandsliebe; 1874 die Sage vom Kyffhäuser); auch unsere Schüler empfinden es als eine hohe Auszeichnung, wenn sie zum Declamiren ausersehen werden. Ein Blick in das diesem Berichte beigefügte Schüler-Verzeichniss lehrt, dass in unsern Schulräumen kaum eine der civilisirten Nationalitäten nicht vertreten ist. Aus den verschiedensten Erdtheilen strömt die Jugend in unsere Bildungsstätte am deutschen Rhein, um deutsche Arbeitsamkeit, Pflichttreue und Bildung in sich aufzunehmen. Dankbar vereinen sich am Ehrentage unseres Heldenkaisers die fremdländischen Elemente unserer Schule mit dem einheimischen Stamm, um das Beste darzubringen, was ihre jugendliche Kraft zu leisten vermag. So trugen 1875 vor die Schüler: Richard Schwerdt, Alphons Baldomar, Karl Schnickel, Heinrich Röttgen, Max Fischer, Gustav Röhmer, Thomas Arthur, Heinrich Königs, Harry Munroe, Gérard Engelberts, Robert Lent, Josef Zuntz, Charles Harratt, Hermann Bingen, Adolph Ribbert, Gerhard Sugg, August Symons und Heinrich Kolb; und 1876 Ernst Matz, Robert Hellmers, Ernst Klingholz, Henri Willaert, Otto Blume, Max Bach, Eduard Wirths, Paul Brünig, Julius Crone, Robert Allen, Benedict Kohn, Robert Lent und Edmund Runkel; die Festrede hielten dem üblichen Turnus gemäss 1875 der Berichterstatter über das Thema: Deutschlands Einigung und Machtentwicklung unter Kaiser Wilhelm, 1876 Herr Nachtsheim über den Fortschritt in der methodischen Behandlung der Naturwissenschaften.

Der zum Gedächtniss an den hundertjährigen Geburtstag der Hochseligen Königin Luise am 10. März 1876 von der Schule abgehaltene Rede-Actus, bei welchem Herr Dr. Brusis die Festrede hielt und die Schüler Richard Schwerdt, Heinrich Kolb, Paul Johanny, Heinrich Röttgen, Karl Schnickel und Fritz Nonnenbruch patriotische Gedichte vortrugen, gewann durch die freundliche Theilnahme des Publikums eine solche Bedeutung, dass sie allen Betheiligten unvergesslich bleiben wird. Die Bonner Zeitung berichtet darüber: »Ueber die von Seiten der Kortegarn'schen Realschule in der Belle Vue veranstaltete Feier des hundertjährigen Geburtstages der Königin Luise erhalten wir mehrere Zuschriften, welche von dem wohlthuenden Eindrucke, den dieselbe auf die Zuhörerschaft gemacht hat, Zeugniss ablegen. Wir kommen daher mit einigen Worten auf dieselbe zurück. — Auf die Einladung der Anstalt hin war eine so zahlreiche Festversammlung erschienen,

dass der grosse Raum für dieselbe nicht ausreichte. Wir bemerkten unter den Zuhörern eine grosse Zahl angesehener Männer unserer Stadt aus den verschiedensten Berufsstellungen und einen Damenflor, wie er sich wohl selten zu einer Schulfeier eingefunden haben mag. — Den Kern der Feier bildete der Festvortrag des Herrn Dr. Brusis. Nachdem wir am Abend vorher die vorzügliche Rede des Herrn Professor Schäfer im Bildungsvereine gehört, waren wir nicht ohne Sorge, eine Wiederholung mancher dort mit Meisterschaft bereits erschöpften Punkte hören zu müssen. Die Reichhaltigkeit des Stoffes ermöglichte es jedoch dem gewandten Redner, seinem Thema neue die Zuhörer fesselnde Seiten abzugewinnen. Mit beredten Worten schilderte er die grosse Königin als leuchtendes Vorbild ihres Volkes in ihrem häuslichen Leben, in ihrer Leutseligkeit und in ihrem Wohlthun, ihre lautere aus dem Herzen kommende Frömmigkeit; wie sie dem deutschen Volke für immer unvergesslich sein würde durch ihren echten deutschen Sinn, der um so höher zu schätzen sei, als er zu einer Zeit hervortrat, da französische Anschauung und Sitte die höheren Kreise beherrschte und der für die Entwicklung unserer deutschen Dichtkunst von nicht zu unterschätzender Bedeutung war; endlich schilderte er, wie ihre aufopfernde Vaterlandsliebe in den Stunden des schwersten Leides am schönsten erglänzte, und wie sie für alle Zeiten und Geschlechter das Ideal wahrer Frauengrösse bleiben werde. — Die inhaltreiche und anziehende Darlegung wurde begonnen mit der durch einen Schülerchor ausgeführten Rink'schen Hymne »Lobe den Herrn« und geschlossen durch C. Wilhelm's herrliches deutsches Bundeslied; hineingeflochten waren in sehr sinniger Weise Declamationen von Schülern verschiedener Klassen, welche durch Vortrag ausgewählter Stellen aus Arndt, Körner und Schiller die im Vortrage gezeichneten ethischen Momente veranschaulichten. Dadurch gewann die Feier das Gepräge einer dramatisch fortschreitenden Handlung, was einen trefflichen Eindruck machte. Mit kernigem Schlusswort lenkte darauf Herr Director Dr. Kortegarn die Gedanken von der grossen Mutter auf ihren grossen Sohn, unsern erhabenen Kaiser, der treu den vorhin geschilderten Grundsätzen unser Volk dahin geführt habe, dass wir, was die edle Königin in Thränen gesäet, nun in Freuden ernten, und brachte unserm theuern Kaiser Wilhelm ein Hoch aus, in welches die Versammlung begeistert einstimmte. Mit dem gemeinsam gesungenen Liede »Heil dir im Siegerkranz« schloss die schöne Feier.«

Der Lehrplan der Anstalt schliesst sich bis auf einige geringe Modificationen hin dem Normalplan für Real- und höhere Bürgerschulen vom 6. Oktober 1859 an, wie denn auch von unserer Schule in Wiese's jüngstem Werke über das höhere Schulwesen in Preussen III pag. 301 anerkannt ist, dass sie »im wesentlichen als Realschule I. O. eingerichtet« sei. Besondern Nachdruck suchen wir auf die neuern Sprachen zu legen, denen wir in einzelnen Klassen eine grössere Stundenzahl unter Beschränkung irgend eines andern Faches einräumen. Das Englische beginnen wir schon in der Quarta mit drei Stunden wöchentlich; auch legen wir grossen Werth auf die Erlangung einer gewissen Fertigkeit im mündlichen Gebrauche der beiden neuern fremden Sprachen, was durch den Verkehr unserer deutschen Knaben mit den ausländischen Zöglingen erleichtert wird. Das Königl. Provinzial-Schul-Collegium erklärte sich am 28. August 1875 im Allgemeinen mit unserm Lehrplan und am 14. September dess. Jahres mit unserer Verstärkung des französischen und englischen Unterrichts einverstanden, genehmigte auch unter dem 3. März 1876, dass die bisherige Unterrichtsvertheilung in dem Schuljahre 1876/77 Geltung behalte.

In dem Lehrkörper der Realklassen ist in den drei Semestern, über welche hier zu berichten ist, nur Michaelis 1875 eine Aenderung eingetreten und steht für Ostern 1876 kein Austritt bevor. Es verliessen uns am Ende des Sommer-Semesters 1875 die Herren Collegen Dr. Schmitt und Fri-

derici, der erste, um eine Stelle am Progymnasium zu St. Wendel zu übernehmen, der zweite, um einem Rufe nach Moskau Folge zu leisten. In ihre Stellen berief das Curatorium der Anstalt die Herren Dr. Moers und Dieckert, welche durch Rescript des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums vom 7. September 1875 zu Lehrern der Anstalt ernannt und bei Einführung in ihr Amt von dem Berichterstatter durch Handschlag verpflichtet wurden. Von diesen studirte Herr Dr. Moers, nachdem er das Abiturienten-Examen am Bonner Gymnasium bestanden, von 1861—64 alte und neuere Philologie, erwarb sich in Bonn die philosophische Doctorwürde mit dem Prädicate magna cum laude, machte das Examen pro facultate docendi und war dann von 1865—67 Erzieher in der Familie des Herrn Szarvady in Paris und von 1867—75 Gouverneur der Söhne des Herrn Banquier Kann; — Herr Gustav Dieckert machte 1866 das Abiturienten-Examen am Rastenburger Gymnasium, studirte von 1866—71 alte Philologie und Philosophie in Königsberg, bestand daselbst 1871 das Examen pro facultate docendi, absolvirte das Probejahr am Gymnasium zu Rastenburg und lehrte dann am Gymnasium zu Marienwerder, sowie an der Realschule I. Ordnung zu Elbing. Von ihnen ist der eine katholisch, der andere evangelisch, was ebenso wie der Umstand, dass augenblicklich grade die Hälfte des Lehrer-Collegiums der einen und die andere Hälfte der andern Confession angehört, nur darin seinen Grund hat, dass bei der Berufung der Lehrkräfte die Rücksicht auf die Qualification für die zu besetzende Stelle allein massgebend ist.

Wenn die Anstalt auch nicht immer in Bezug auf die Stabilität im Lehrer-Collegium so glücklich gewesen ist, wie in diesen beiden aufeinander folgenden Schuljahren, so möchte doch eine Vergleichung ihres Lehrerwechsels mit dem der übrigen Realschulen der Rheinprovinz ergeben, dass trotz ihres privaten Charakters ihr Lehrer-Collegium einem Wechsel nicht ungewöhnlich oft unterworfen gewesen ist. Diese für eine Privatschule günstigen Zustände verdanken wir zum Theil dem Umstande, dass die finanziellen Verhältnisse der Anstalt in den letzten zehn Jahren eine Steigerung der Besoldungen von 3000 auf 10,000 Thlr. per Jahr möglich gemacht haben, vornehmlich aber der Lage des Instituts in der Stadt Bonn, welche durch die Universität und die reichen damit in Verbindung stehenden wissenschaftlichen Hülfsmittel eine grosse Anziehungskraft namentlich auf begabte und strebsame junge Lehrer ausübt. Zudem hat sich durch das unverrückte Erstreben eines hohen erzieherischen und unterrichtlichen Zieles und durch das Anlehnen der Anstalt an die Einrichtungen der öffentlichen Schulen unseres Landes hier allmälig eine den Privatanstalten meist fehlende Tradition gebildet. Es hat sich ein Stamm von Lehrern gebildet, welche beginnen, ihre Zukunft mit dem Gedeihen der Anstalt zu identificiren. Wenn wir von unserm trefflichen Collegen Walbrül, dessen 25jähriges Jubiläum als Gesang- und Musiklehrer des Instituts wir am nächsten 20. Mai zu feiern hoffen, absehen, so darf die Anstalt es wohl als ein Glück betrachten, dass ihre sieben oberen wissenschaftlichen Lehrer ihr schon seit 13, 12, 8, 7, 4, 4 und 3 Jahren angehören, dass diese selben Männer bereits seit 13, 14, 20, 7, 9, 4 und 13 Jahren Erfahrungen im Lehrfache gesammelt haben und dass sie noch im rüstigsten Mannesalter (38, 41, 42, 28, 35, 25, 37 Jahre alt) stehen. Sehr treffend ist hier das Wort des ehemaligen Berliner Stadtschulrathes und jetzigen Directors des Gymnasiums zum Grauen Kloster, Friedrich Hofmann: »Der Director einer Privatschule wird weit stärker als der einer öffentlichen durch sein Interesse angetrieben, alle seine und seiner Gehülfen Kraft für die Schule einzusetzen, und nichts nöthigt ihn, Widerspenstige oder Invaliden zu ertragen. Die Privatschule entbehrt mit den Vorzügen auch die Nachtheile des Alters; man trägt ihr nicht Vertrauen entgegen, sondern sie hat es immer wieder zu erarbeiten; es fehlen ihr die wohlthätigen Stiftungen, aber auch die veralteten und hemmenden; sie hat keine feste Tradition für Unterricht und

Zucht, aber unbekannt ist ihr auch gedankenloses Fortschreiten in ausgefahrenem Geleise.« (Schmidt Gesch. d. Paed. 3. Aufl. IV. p. 595.)

Am 1. Mai 1875, an dem 36. Stiftungstage der Anstalt, gaben die Zöglinge ihrer Anhänglichkeit an dieselbe durch ein solennes Fackelständchen Ausdruck.

Am 3. Juli 1875 fand, nachdem vom 12.—18. Juni die schriftlichen Arbeiten angefertigt worden waren, die mündliche Abiturienten-Prüfung unter Vorsitz des Herrn Provinzial-Schulrathes Dr. Höpfner und in Gegenwart des durch Verfügung des Kgl. Prov.-Schul-Coll. vom 14. Mai zum ständigen stimmberechtigten Mitgliede der Abiturienten-Prüfungs-Commission ernannten Commissars unseres Curatoriums, des Herrn Geheimen Justizrathes Professor Dr. Sell Statt. Von den 9 Abiturienten wurden 3 wegen ihrer guten Klassenleistungen und ihrer sehr guten schriftlichen Prüfungsarbeiten mit der Dispensation von der mündlichen Prüfung ausgezeichnet: Symons, Zuntz und Kann; diese und die Abiturienten Bingen, Lanio und Lazarus erhielten das Praedicat: »gut bestanden«, Sugg und Ribbert »genügend bestanden«. Dem 9. mussten wir freilich das Zeugniss der Reife versagen, jedoch war die Prüfungs-Commission einstimmig der Ansicht, dass er die wissenschaftliche Befähigung für den einjährigen freiwilligen Militärdienst nachgewiesen habe.

1. Hermann Bingen aus Bonn, 17¾ Jahre alt, 7 Jahre Schüler der Anstalt, 2 Jahre in Secunda, will Kaufmann werden.

2. Edouard Jacques Kann aus Paris, 18½ Jahre alt, 3 Jahre Schüler der Anstalt, 2 Jahre in Secunda, will Kaufmann werden.

3. Julius Lanio aus Hamm a. d. Lippe, 17¼ Jahre alt, 5 Jahre Schüler der Anstalt, 2 Jahre in Secunda, will Kaufmann werden.

4. Louis Lazarus aus Geistingen, 15 Jahre alt, 4½ Jahr Schüler der Anstalt, 2 Jahre in Secunda, will Kaufmann werden.

5. Adolph Ribbert aus Limburg a. d. Lenne, 18 Jahre alt, 7 Jahre Schüler der Anstalt, 2 Jahre in Secunda, will Kaufmann werden.

6. Gerhard Hubert Sugg aus Gent, 19 Jahre alt, 4½ Jahre Schüler der Anstalt, 2 Jahre in Secunda, will in das Polytechnicum zu Aachen übergehen.

7. August Symons aus Kaldenkirchen, 17¼ Jahre alt, 2 Jahre Schüler der Anstalt und ihrer Secunda, will Apotheker werden.

8. Josef Zuntz aus Bonn, 18¼ Jahre alt, 3½ Jahre Schüler der Anstalt, 2 Jahre in Secunda, will Kaufmann werden.

In den zehn Abiturienten-Prüfungen, welche seit 1866 in der Anstalt Statt gefunden haben, erwarben sich 90 Zöglinge das Zeugniss der Reife. Von diesen bestanden 3 mit dem Praedikate vorzüglich, 43 [1]) mit gut, 39 mit genügend; 69 gehörten der Stadt Bonn an, 21 wohnten als Alumnen in der Anstalt; 78 davon waren deutscher Nationalität, 12 gehörten dem Auslande an (4 Holländer, 3 Belgier, 2 Engländer, 2 Americaner, 1 Franzose) und unterzogen sich der Prüfung um der damit verbundenen Auszeichnung willen. Andere Ausländer, welche unsere Schule durchgemacht hatten, bestanden die in ihrer Heimath eingerichteten Prüfungen, z.B. mehrfach in England das schwierige Examen zur Aufnahme in die Militär-Academie Woolwich, zuletzt so im December 1875 unser früherer

[1]) Im Programm von 1873 ist irrthümlich Albert Matz mit »genügend bestanden« aufgeführt, während er das Prädicat »gut bestanden« erhalten hatte. Wir rectificiren dies hier um so lieber, als Albert Matz unter den Abiturienten von 1873 einer der besten war.

Zögling Stanley Smith. Ausserdem bestand Herbst 1868 ein Zögling der Anstalt in dem Institute selbst die Abiturientenprüfung der Realschule I. Ordnung. Das Album der Schule weist 1307 junge Leute nach, die der Anstalt seit ihrer Gründung angehört haben: davon kommen 410 auf die Zeit von 1840—62, 197 von 1863—66 und 700 von da bis jetzt: es haben demnach, seitdem die Anstalt zur Abhaltung von Abgangsprüfungen berechtigt ist, 13 % sämmtlicher Schüler dieselben absolvirt.

In dem Zeitraum vom Herbst 1874 bis Ostern 1876 stellte sich die Frequenz so:

Das Winter-Semester 1874/75 wurde eröffnet mit		141 Schülern.
Neu aufgenommen wurden	35	
Es traten aus	31	
		4 „
Das Sommer-Semester 1875 wurde eröffnet mit		145 Schülern.
Neu aufgenommen wurden	21	
Es traten aus	43	
		22 „
Das Winter-Semester 1875/76 wurde eröffnet mit		123 Schülern.
Neu aufgenommen wurden	19	
Es traten aus	5	
		14 „
Gegenwärtiger Bestand		137 Schüler.

Von diesen 137 Schülern gehören 13 der IIA, 16 der IIB, 20 der IIIA, 21 der IIIB, 40 der IV, 18 der V, 9 der VI an.

Von den 141 + 35 + 21 + 19 = 216 Schülern, welche im Ganzen von Herbst 1874 bis Ostern 1876 der Anstalt angehörten, waren 98 evangelisch, 97 katholisch und 21 israelitisch; 134 besuchten als Externe nur den Unterricht der Schule, 82 gehörten als Zöglinge dem Institute an.

Am 9. Juli 1875 nahm der erste Civillehrer an der Königlichen Central-Turnanstalt zu Berlin, Herr Professor Dr. Euler, im Auftrage Sr. Excellenz des Herrn Ministers eine Revision der bei uns üblichen gymnastischen Uebungen vor und liess die einzelnen Klassen unter dem Commando unseres städtischen Ober-Turnlehrers Schmickler verschiedene Gerüst- und Freiübungen machen. Es sei hier darauf hingewiesen, dass wir mit Spannung der Entscheidung unserer städtischen Verwaltung entgegensehen, ob in dem ganz in der Nähe der Schule liegenden Arndtgarten eine Turnhalle gebaut werden wird oder nicht, in welch' ersterem Falle wir von der Errichtung einer eigenen Abstand nehmen werden.

Mit Dank gegen Gott können wir berichten, dass sowohl das Lehrer-Collegium wie die Schülerschaft während der letzten 3 Semester, unerhebliche Erkältungen u. s. w. abgerechnet, in guter Gesundheit haben arbeiten können. Da die Frische und Kraft des Geistes, die freie, energische und ausdauernde Wirksamkeit desselben wesentlich von der Gesundheit des Körpers bedingt wird, so bildet die Körper- und Gesundheitspflege in unserm Institut einen wichtigen Zweig der Erziehung. Insoweit Wohnungs-, Orts- und Naturverhältnisse die Grundlage eines gesunden Lebens bilden, lässt die Anstalt nichts zu wünschen übrig: die Gebäulichkeiten gestatten allen Hausgenossen für Ertheilung der Lectionen und geselliges Leben eine freie Bewegung und Ausbreitung. Eine äusserst regelmässige Lebensweise, stete Abwechslung von Arbeit und Erholung, tägliche Spaziergänge und monatliche Excursionen in unsrer schönen Umgebung, Uebungen im Schwimmen und Schlittschuhlaufen, für ältere Zöglinge auch im Fechten und Reiten, grosse Football- und Cricket-Spiele, an denen sich

die verschiedenen Nationalitäten einträchtig betheiligen, üben und stärken den Muth und die Körperkraft unserer jungen Leute.

Unsere Lehrmittel sind dem Etat entsprechend vermehrt worden. Der chemische und physicalische Apparat ist bereichert durch eine Druck- und Saugpumpe von Glas (Modelle), einen Kipp'schen Schwefelwasserstoff-Apparat, ein sogenanntes Flaschenelement, sechs Wandtafeln mit Zeichnungen physicalischer Apparate und eine Trockenkammer. Von den sonst vorhandenen physikalischen Instrumenten sind zu nennen: ein Microscop mit vielen Präparaten, eine zweistiefelige Luftpumpe, eine Compressionspumpe, ein Fesselscher Rotationsapparat, eine Scheiben-Electrisirmaschine, eine Cylinder-Electrisirmaschine, ein electrischer Zeigertelegraph, zwei Inductionsapparate, eine Anzahl Geisler'scher Röhren, ein electrischer Rotationsapparat, ein electro-magnetischer Rotationsapparat (nach Stöhrer), ein galvanoplastischer Apparat, eine Anzahl Bunsen'scher und Grove'scher galv. Elemente. Das chemische Laboratorium besteht aus einem Hörsaal und zwei Arbeitszimmern und ist mit ca. 100 Wandkarten — physikalische und chemische Apparate, Maschinen darstellend — geschmückt, so dass diejenigen Experimente, welche nicht in Wirklichkeit ausgeführt, doch durch Abbildungen versinnlicht werden können. Für den naturhistorischen Unterricht dienen Sammlungen von Insecten, Mineralien und Petrefacten, ein Herbarium und ca. 80 Krystallmodelle. Für den Unterricht in der Stereometrie wurden die von dem Professor Strösser in Brüssel aus Eisen- und Kupferdraht nach dem Kantensystem gefertigten Modelle, für den in der Geographie mehrere gute Wandkarten und für das Zeichnen eine Anzahl von Vorlagen angeschafft. — Eine besondere Lehrer-Bibliothek hat die Anstalt nicht: die leicht zugängliche Universitäts-Bibliothek lässt uns diesen Mangel nicht empfinden; auch stellt der Vorsteher seine nicht unbedeutende Privatsammlung seinen Collegen bei vorkommendem Bedürfniss gern zur Disposition. — Die Schüler-Bibliothek ist bis auf 1500 Bände angewachsen und kann, da sie viele interessante und zugleich lehrreiche Jugendschriften enthält, unsern Schülern nicht nachdrücklich genug zur Benutzung empfohlen werden.

An Zuwendungen haben wir zu verzeichnen:

1. vom Königlichen Rheinischen Provinzial-Schul-Collegium zwei durch ihren Inhalt werthvolle Cataloge der Wiener Ausstellung;
2. von dem hiesigen Kaufmann Herrn Johann Oelbermann eine reiche Sammlung von Mineralien und Stufen, welche uns bei dem Unterrichte in der Mineralogie sehr zu Statten kommt;
3. von Sr. Excellenz dem Gesandten von Venezuela Herrn Dr. Rójas ein Exemplar seines Prachtwerkes: Biblioteca de Escritores Venezolanos contemporáneos, welches des Interessanten viel enthält, z. B. eine spanische Uebersetzung unseres herrlichen Liedes: »Die Wacht am Rhein.«
4. von dem Verlagsbuchhändler Herrn Strauss 20 Exemplare der in seinem Verlage erschienenen Jägerschen Schrift über den Krieg von 1870/71, welche dem Wunsche des Geschenkgebers gemäss an verdienstliche Schüler vertheilt worden sind;
5. vom Herrn Bürgermeister Doetsch 30 Karten zu einer von Herrn Linde zum Besten der Ueberschwemmten veranstalteten Vorlesung; dieselben sind den Schülern der oberen Klassen zur Benutzung eingehändigt worden.

Die Anstalt erlaubt sich, für diese Zeichen freundlicher Theilnahme den ehrerbietigsten Dank abzustatten.

II. Curatorium der Anstalt.

Dasselbe bilden zur Zeit die Herren:

Bürgermeister Doetsch, Vorsitzender.
Consistorialrath Professor Dr. Krafft,
Rentner Loeschigk.
Geheimer Justizrath Professor Dr. Sell und
Dr. Arthur Kortegarn.

III. Lehrer-Collegium.

	IIA	IIB	IIIA	IIIB	IV	V	VI	Ausserdem	Sa. d. Std.
1. Dr. A. Kortegarn	5 Math. u. Rechnen	5 Math. u. Rechnen	4 Math.						14
2. Herr Dr. Brusis	3 Deutsch 4 Englisch 3 Geogr. u. Gesch.	3 Deutsch 4 Englisch		4 Englisch	3 Englisch				24
3. Herr Pullig	2 Ev. Religion 4 Latein	4 Latein	2 Ev. Religion			3 Ev. Religion			15
4. Herr Nachtsheim	5 Naturw.	4 Naturw.	2 Naturg.	4 Math. 1 Naturg.	4 Math. 1 Naturg.	2 Naturgesch.			23
5. Herr Dr. Wende		3 Geogr. u. Gesch.	3 Deutsch 5 Latein 4 Geogr. u. Gesch.	3 Deutsch 4 Geogr. u. Gesch.	2 Gesch.				24
6. Herr Groos					3 Deutsch 5 Latein 2 Geogr.	4 Deutsch 3 Geogr. u. Gesch.	3 Geogr. u. Gesch.	4 Extra Deutsch C	24
7. Herr Heilgers	2 Kath. Religion		2 Kath. Religion			3 Kath. Religion			7
8. Herr Montant	5 Franz.	5 Franz.		5 Franz.	4 Franz.				19
9. Herr Dr. Moers			4 Franz. 4 Engl.	5 Latein		5 Franz.			18
10. Herr Dieckert						6 Latein	4 Deutsch 8 Latein		18
11. Herr Schmitz			2 Rechnen 2 Zeichnen		2 Rechn. 2 Zeichn. 2 Schönschr.	4 Rechn. 2 Zeichnen 2 Schönschr.	5 Rechn. 1 Schönschr.	5 Extra Deutsch A u. B	29
12. Herr Maler Hohe	2 Zeichn.	2 Zeichn.							4
13. Herr Concertmeister Walbrül	IIA—IV 2 Stunden Singen in 2 Abtheilungen					1 Singen	2 Singen		5
14. Herr Schmickler	6 Mal Turnen in verschiedenen Abtheilungen								6

IV. Lehrplan,

wie er während des Schulcursus 1875/76 ausgeführt worden und für das Schuljahr 1876/77 in Aussicht genommen ist.

(Die Wiedereröffnung der Prima wird beabsichtigt.)

1. Klasse. **Ober-Secunda.** Ordinarius: Herr Pullig.

Evangelische Religionslehre. Combinirt mit Unter-Secunda. Siehe dort das 1875/76 Durchgenommene. — 1876/77 ist in den comb. Klassen durchzumachen das Pensum der Ober-Secunda: Die Glaubenslehre, nach Hollenberg. Lectüre und Erklärung des Römerbriefes und des Buches Hiob. Zu memoriren ausgewählte Psalmen, Capitel aus dem Römerbriefe, die Bergpredigt, sowie einige Kirchenlieder.

Katholische Religionslehre. Combinirt mit Unter-Secunda, wo das 1875/76 Vorgenommene verzeichnet steht. — 1876/77 ist durchzumachen: die Lehre von Gott dem Erlöser, Heiliger und Vollender, nach Dubelman, Leitfaden I. Thl. § 47—138.

Deutsch. Schiller's Wallenstein; Lessing's Nathan; Göthe's Iphigenie. Erklärung und Memoriren ausgewählter Gedichte aus Götzinger's Dichtersaal und den gelesenen klassischen Werken. Anfertigung von Aufsätzen und Dispositionen, im Anschluss daran Besprechung der wichtigsten Stilregeln. Alle 3 Wochen ein Aufsatz. Disponirübungen.

Latein. Ovid. Metam. II, 1—359. VII, 1—178. VIII, 157—259. Memorirt wurden etwa 100 Verse. Caes. bell. Gall. IV und V. — Grammatik und Uebungen. Tempora, Modi, Conjunctionen, consecutio temporum, Gerundium und Gerundivum, Supina und Participia, Oratio obliqua, Metrik, römische Kalenderrechnung, nach Fromm § 382—503. Ausserdem Repetition der Casuslehre und der unregelmässigen Verba. Wöchentlich ein Exercitium und ein Extemporale.

Französisch. Lectüre: Mignet, histoire de la révolution française. Memoriren von Gedichten aus Benguerel poésies. Grammatik: Ploetz, Nouv. gramm. Syntaxe I, II, III, V, VI; Lexicographie II—VIII; Schulgramm. 4, 7, 8; dann: Nouv. gramm. Syntaxe IV, VII, VIII; Lexicographie I; Schulgramm. 1, 2, 3, 6. Wöchentlich ein Extemporale und ein Exercitium. Mündliche Uebersetzung in's Französische des ersten Buches von Schiller's 30jährigem Krieg.

Englisch. Prescott, Philipp II. Erklärung, Memoriren und Vortragen englischer Gedichte. Wiederholung des grammatischen Pensums von Secunda in deutscher und englischer Sprache, nach Degenhardt's »A complete School-Grammar of the English Language«. Uebersetzen des in der Grammatik enthaltenen Uebungsstoffes in's Englische; wöchentlich ein Exercitium und ein Extemporale.

Geographie. Asien, Amerika, Afrika, Australien; allgemeine Repetitionen; nach Seydlitz.

Geschichte. Deutsche und speciell brandenburgisch-preussische Geschichte; Repetition der griechischen und römischen Geschichte; nach Andrä und Schäfer's Zeittafeln.

Naturwissenschaften. Zoologische und botanische Systeme; Abschluss der beiden Disciplinen Botanik und Zoologie: Krystallographie; nach Schilling. Magnetismus und Electricität: Wärmelehre; Repetition der Statik; nach Trappe. Die wichtigsten Metalle und deren Verbindungen, mit Experimenten im Laboratorium; nach Roscoe.

Mathematik. Progressionen, binom. Lehrsatz, Gleichungen des zweiten Grades, Zinseszins- und Rentenrechnung; nach M. Hirsch. — Repetition der Planimetrie, nach Focke und Krass. Elemente der Stereometrie, nach Fischer.

Rechnen. Wechselrechnung, nach Schellen II.

Zeichnen. Linearzeichnen: Zusammengesetzte Maschinen, Bau-Constructionen und Perspective. Freihandzeichnen: Baumschlag, Landschaften, Köpfe.

Gesang. Die Schüler der Klassen Ober-Secunda bis Quarta incl. werden in zwei Abtheilungen getheilt. Die untere Abtheilung nimmt vor: genetisch geordnete Elementar-Uebungen, Notensystem, Notenwerth, Takt, Tonleitern, Treffübungen, Accorde, rhythmische, melodische und dynamische Uebungen, nach Widmann; ausserdem Einübung von Chorälen und Volksliedern, nach Gehrike. — Die obere Abtheilung, zu welcher auch die besseren Stimmen aus Quinta und Sexta herangezogen werden, übt mehrstimmige Lieder aus Gehrike und grössere Gesangstücke ein.

2. Klasse. **Unter-Secunda.** Ordinarius: Herr Dr. Brusis.

Evangelische Religionslehre. Mit Ober-Secunda combinirt: Die Glaubenslehre, nach Hollenberg. Lectüre und Erklärung des Galaterbriefes und des Evang. Johannis. Auswendig wurden gelernt ausgewählte Psalmen, Capitel aus dem Jesaias und einige Kirchenlieder. 1876/77 ist das bei Ober-Secunda verzeichnete Pensum vorzunehmen.

Katholische Religionslehre. Mit Ober-Secunda combinirt: Die heil. Schriften des A. und N. T. (Anhang zu Dubelman's Leitfaden I. Th.) und die Lehre von Gott und seinen Werken I. Th. bis § 47. — 1876/77 ist das bei Ober-Secunda Verzeichnete in den beiden combinirten Klassen durchzugehen.

Deutsch. Schiller's Tell, Jungfrau von Orleans und Maria Stuart. Memoriren ausgewählter Gedichte aus Götzinger's Dichtersaal und den gelesenen Classikern. Alle drei Wochen ein Aufsatz. Wiederholte Disponirübungen. Im Anschluss hieran Besprechung der wichtigsten Stilregeln.

Latein. Cicero, erste catilinarische Rede. Ovid. Metam. VIII, 183—235; 611—724. X, 1—77. Memorirt wurden etwa 50 Verse. — Grammatik und Uebungen. Repetition der Casuslehre. Tempora, Modi, Consecutio temporum, Conjunctionen. Fromm § 382—469. Metrik nach Fromm § 493—500. Wöchentlich ein Exercitium und ein Extemporale.

Französisch. Lectüre: Fénelon, Télémaque. Memoriren einiger Gedichte. Mündliches Uebersetzen der Stücke mit ungraden Nummern (für 1876/77 die graden) aus Herrig, Uebersetzungsbuch für das Englische. Grammatik: Plötz, Nouv. gramm. Syntaxe I, II, III; Lexicographie II—VIII; Schulgrammatik 4, 7, 8; dann: Nouv. gramm. Syntaxe IV; Lexicographie I; Schulgrammatik 1, 2, 4, 6. Wöchentlich ein Extemporale und ein Exercitium.

Englisch. Macaulay, hist. of Engl. I. Th. Memoriren einiger schwieriger Gedichte aus Benguerel's English poems. Grammatik in Verbindung mit der Lectüre und den Uebungen im Anschluss an Degenhardt's Grammatik, englische Ausgabe § 35—100. Wöchentlich ein Exercitium und ein Extemporale.

Geographie. Repetition von Europa, namentlich Deutschland; specielle Geographie des preussischen Staates; nach Seydlitz.

Geschichte. Griechische Geschichte und römische bis zum Zeitalter der punischen Kriege; Repetition der deutschen Geschichte bis zum Interregnum; nach Andrä und Schäfer's Zeittafeln.

Naturwissenschaften. Repetition des zoologischen Pensums: Einleitung in die Krystallographie: nach Schilling. Allgemeine Eigenschaften der Körper: Statik der festen, flüssigen und gasförmigen Körper: nach Trappe. Vieles durch Experimente erläutert. Die wichtigsten Metalloide und deren wichtigste Verbindungen, nach Roscoe. Experimente im Laboratorium.

Mathematik. Gleichungen des zweiten Grades mit einer und mehreren Unbekannten (M. Hirsch cap. 12 § 2 und cap. 16). Logarithmen M. H. cap. 8. Repetition der Planimetrie nach Focke und Krass. Verhältniss des Inhalts der Figuren, Berechnung des Kreises F. u. K. § 269—291. Ebene Trigonometrie, nach Fischer.

Rechnen. Schellen II. Abschn. 1 u. 2 rep. (Münzen. Maasse, Gewichte. Zinsrechnung), dann Discont-, Rabatt-, Gesellschafts-, Mischungs- und Münzrechnung Abschn. 3—8 incl.

Zeichnen. Elemente der Perspective, Maschinenzeichnen, Arabesken, Köpfe, Landschaften.

Gesang. Siehe Ober-Secunda.

3. Klasse. **Ober-Tertia.** Ordinarius: Herr Dr. Wende.

Evangelische Religionslehre. Combinirt mit Unter-Tertia und Quarta: 1875/76 wurde das unter »Quarta« verzeichnete Pensum durchgenommen. — Dasjenige für Ober-Tertia, welches 1877/78 vorkommen wird, begreift in sich: Katechismus Frage 121—166 mit ausgewählten Bibelsprüchen. Memoriren von Kirchenliedern. Repetition der wichtigsten Fragen des Katechismus mit den gelernten Bibelsprüchen. Lectüre und Besprechung der Evangelien des Matthäus und Lucas.

Katholische Religionslehre. Combinirt mit Unter-Tertia und Quarta: 1875/76 das Pensum der Quarta. Dasjenige für Ober-Tertia, das 1876/77 vorzunehmen ist, umfasst die Lehre von den Geboten. Dubelman II. Th. III. Hauptstück § 1—70 und einige Daten aus der Kirchengeschichte.

Deutsch. Lectüre von Archenholtz, Geschichte des siebenjährigen Krieges. Erklären und Memoriren der grösseren Gedichte, besonders Balladen, aus Hopf und Paulsiek für Tertia. Grammatik (nach Schwartz) im Anschluss an Lectüre und Aufsätze. Alle drei Wochen ein Aufsatz. Disponirübungen.

Latein. Lectüre: Curtius Rufus, hist. Alexandri Magni lib. VIII. Grammatik: Repetition und Erweiterung der gesammten Casuslehre: Construction der Städtenamen und Abkürzung der Nebensätze. Fromm, Grammatik §§ 238—361. Uebungsbuch II. §§ 1—18. Wöchentlich ein Exercitium und ein Extemporale.

Französisch. Lectüre: Thierry, Guillaume-le-Conquérant, Kap. 1—90 übersetzt, erklärt und theilweise in französischer Sprache frei wiedererzählt. Grammatik: Wiederholung von Abschn. I—VI der Schulgrammatik von Ploetz, sodann Syntax des Artikels, des Adjectivs und des Adverbiums (Abschnitt VII). Memoriren der betreffenden Vokabeln. Wöchentlich ein Exercitium und ein Extemporale, monatlich ein Gedicht aus Benguerel Poésies. memorirt.

Englisch. Lectüre: W. Irving, Columbus, Kap. I—XIV. Grammatik: Degenhardt, I. Theil von Lect. 64 bis zu Ende. II. Theil, englische Ausgabe, § 1—35. Die Regeln in deutscher und in englischer Sprache entwickelt, die betreffenden Vokabeln auswendig gelernt und monatlich ein Gedicht aus Benguerel Engl. Poems memorirt.

Geographie. Die Elemente der mathematischen Geographie; Topographie von Mittel-Europa; politische Geographie von Deutschland, besonders Preussen. Australien. Nach Seydlitz.

Geschichte. Deutsche, besonders preussisch-brandenburgische Geschichte seit Ausbruch des dreissigjährigen Krieges bis zum Wiener Congress. Nach Andrä und F. Schmidt.

Naturgeschichte. Die Lebensverrichtungen der Wirbelthiere, besonders die Athmung und Empfindung. Der Knochenbau des Menschen. Das Barometer, Thermometer und die Luftpumpe.

Mathematik. Repetition der Rechnung mit Potenzen. imag. Grössen und Reductionen (M. Hirsch cap. 5, 6. 7). Gleichungen des 1. Grades mit einer und mehreren Unbekannten (M. H. cap. 12 § 1, cap. 14 u. 15). Der Kreis in Verbindung mit Figuren. Proportionen. Aehnlichkeit. Focke und Krass § 171—269.

Rechnen. Schellen I 2. Abth. § 21—42 (Ende) und Repetition von § 16—21.

Zeichnen. Construction von Vielecken, Ellipsen, Parabeln, Hyperbeln, Cycloiden etc., nach Delabar I. Freihandzeichnen nach Vorlagen.

Singen. Siehe Ober-Secunda.

4. Klasse. **Unter-Tertia.** Ordinarius: Herr Nachtsheim.

Evangelische Religionslehre. Combinirt mit Ober-Tertia und Quarta. 1875/76 wurde das unter Quarta verzeichnete Pensum vorgenommen. — Dasjenige für Unter-Tertia, welches 1876/77 vorkommt, ist: Katechismus Frage 81—120 mit ausgewählten Bibelsprüchen. Memoriren von Kirchenliedern. Repetition der wichtigsten Fragen von 1—80 mit den gelernten Sprüchen. Lectüre und Besprechung des Ev. Lucae und der Apostelgeschichte.

Katholische Religionslehre. Combinirt mit Ober-Tertia und Quarta. 1875/76 das Unter-Tertia-Pensum: Die Lehre von den Gnadenmitteln. (Dubelman II. Th. § 1—82.)

Deutsch. Lectüre und Erklärung der Gedichte und Prosastücke aus Hopf und Paulsiek für Tertia. Uebungen im Declamiren. Interpunktion, Orthographie, Satzbau; nach Schwartz. Disponirübungen. Alle 3 Wochen ein Aufsatz.

Latein. Lectüre: Caesar, bell. Gall. lib. I. — Grammatik: Wiederholung der Hauptregeln der Casuslehre; Fromm, kl. Schulgrammatik § 238—354. — Abkürzung der Nebensätze; Gebrauch des Adjectivs und Pronomens § 356—381. — Uebungsbuch für mittlere Klassen § 1—49, 50—61. — Wöchentlich ein Exercitium und ein Extemporale. — Memoriren der betreffenden Vocabeln und Wiederholung der unregelmässigen Verba.

Französisch. Voltaire, Charles XII. Grammatik: Ploetz, Schulgramm. Abschnitt 3, 4, 5; systematische Grammatik S. 32—48. Dann: Abschn. 6; system. Gramm. S. 1—34. Sämmtliche Vocabeln gelernt. — Wöchentlich ein Exercitium und ein Extemporale. — Monatlich ein Gedicht aus Benguerel poésies memorirt.

Englisch. Memoriren kleiner engl. Gedichte. Wiederholung der propaed. Formenlehre, dann Degenhardt I § 30—66. Memoriren sämmtlicher Vocabeln. — Wöchentlich ein Exercitium und ein Extemporale.

Geschichte. Deutsche Geschichte bis zur Reformation. Nach Andrä. §§ 61—70. 75—80. 82—86. 89—91. 93. Uebungen im zusammenhängenden Erzählen.

Geographie. Mittel-Europa, besonders Deutschland. Nach Seydlitz.

Naturgeschichte. Repetition des Quartapensums. Naturgeschichte der Fische. Schilling S. 75—87.

Mathematik. Rechnung mit Potenzen und Wurzeln (M. Hirsch cap. 3 u. 4). Gleichungen des 1. Grades mit einer Unbekannten (M. H. cap. 12 § 1a, cap. 14). Ausziehung der Quadratwurzeln. Repetition des Parallelogramms. Vielecke, merkwürdige Punkte des Dreiecks. Die Hauptsätze vom Kreise im Allgemeinen und in Verbindung mit Punkten und Linien. Focke u. Krass. § 117—168.

Rechnen. Schellen I. 2. Abth. § 16 zu repetiren § 17—20 und 22 mit Auswahl.

Zeichnen. Aufgaben aus der geometr. Formenlehre. Constructionen von Ovalen, Eiformen, Spiralen, Ellipsen u. s. w. Uebung im Schattiren. Freihandzeichnen, Ornamente. Pflanzen, Gefässe, Thiere u. s. w.

Singen. Siehe Ober-Secunda.

5. Klasse. **Quarta.** Ordinarius: Herr Groos.

Evangelische Religionslehre. Mit Ober- und Unter-Tertia combinirt. 1875/76: Katechismus Frage 30—80 mit ausgewählten Bibelsprüchen. Memoriren von Kirchenliedern. Repetition von Frage 1—29 und der wichtigsten biblischen Geschichten. Lectüre und Besprechung der Evangelien des Matthäus und Marcus. Für 1876/77 siehe Unter-, für 1877/78 Ober-Tertia.

Katholische Religionslehre. Combinirt mit Ober- und Unter-Tertia. 1875/76 das bei Unter-Tertia verzeichnete Pensum. — 1877/78 ist das Quarta-Pensum vorzunehmen: Die Lehre von der Person und dem Leben Jesu Christi (Dubelman I. Th. S. 60—84), nebst Geschichte des neuen Testaments nach Anhang S. 16—24.

Deutsch. Die Lehre vom einfachen und zusammengesetzten Satz, sowie Lese- und Declamirübungen nach Hopf und Paulsiek für Quarta. Monatlich ein Gedicht, alle 3 Wochen ein Aufsatz. Disponirübungen und Analysen.

Latein. Nepos: Aristides, Themistocles und Hannibal. Wiederholung des Quinta-Pensums; die Casusregeln. Fromm, Grammatik § 216—355. Fromm. Uebungsbuch für Quarta § 1—49. Wöchentlich ein Exercitium und ein Extemporale.

Französisch. Les prisonniers du Caucase et la jeune Sibérienne par Xavier de Maistre. Memoriren von Gedichten aus Benguerel. Grammatik: Repetition der Ploetz'schen Elementar-Grammatik von Lect. 61—88, neu 89—112. Dann: Ploetz, Schulgrammatik Lect. 1—23. (Abschnitt 1 und 2). Wöchentlich ein Extemporale und ein Exercitium.

Englisch. Propædeutischer Cursus. Degenhardt I. Lect. 1—40. Leseübungen, Conjugationen und Declinationen, mündliche Uebersetzungen aus einer Sprache in die andere; wöchentlich erst orthographische Uebungen, dann leichte Uebersetzungen.

Geographie. Asien und Afrika. Die drei südlichen Halbinseln Europa's. Nach Seydlitz.

Geschichte. Nach einem kurzen Ueberblick über die Culturvölker des Alterthums speciell griechische und römische Geschichte bis zum Zeitalter der punischen Kriege. Uebungen im zusammenhängenden Erzählen. Nach Andrä. (§§ 15—30, 33—43).

Naturgeschichte. Allgemeine Naturgeschichte der Säugethiere; speciell die der Zweihufer und Vielhufer. Specielle Naturgeschichte der Schmetterlinge mit Hülfe einer Sammlung der bekanntesten deutschen Schmetterlinge. Schilling S. 1—69, 87—116.

Mathematik. Die vier Species in Buchstaben in einfachen und zusammengesetzten Grössen. Nach M. Hirsch. Die grade Linie und gradlinige Figuren, Dreiecke, besonders das gleichschenklige Dreieck. Congruenz der Dreiecke nach Focke und Krass § 1—90.

Rechnen. Wiederholung der Decimalbrüche Schellen I. § 23—30, und dann besonders § 31. Münzen, Masse und Gewichte. Schellen I. 2. Abth. § 1—15 incl.

Zeichnen. Anfangsgründe des Linearzeichnens; die ersten Elemente des perspectivischen Zeichnens. Freihandzeichnen.

Schönschreiben. Geschäftsaufsätze in schöner Schrift. Lesshaft 17—20.

Gesang. Siehe Ober-Secunda.

6. Klasse. **Quinta.** Ordinarius: Herr Schmitz.

Evangelische Religionslehre. Combinirt mit Sexta. 1875/76 wurde das unter Sexta verzeichnete Pensum erledigt; das Quinta-Pensum — die biblischen Geschichten des neuen Testaments nach Zahn; Erklärung des Katechismus zu den zehn Geboten, Frage 1—29; ausgewählte Kirchenlieder; Repetition der wichtigsten Erzählungen des alten Testaments — ist 1876/77 in der combin. Quinta und Sexta vorzunehmen.

Katholische Religionslehre. Combinirt mit Sexta. 1875/76: Die Lehre von den Geboten der Kirche und den Gnadenmitteln (kath. Katechismus der Erzdiözese Köln S. 98—150). Biblische Geschichte des neuen Bundes nach Schuster. 1876/77 ist das bei Sexta notirte Pensum vorzunehmen.

Deutsch. Uebung im ausdrucksvollen Lesen, in der logischen und grammatischen Zergliederung und in der zusammenhängenden mündlichen und schriftlichen Reproduction des Gelesenen. Formenlehre der Nomina und Verba, Rede- und Satztheile, Haupt- und Nebensätze. Nach Hopf und Paulsiek für Quinta. Alle 8 Tage ein Extemporale und alle 14 Tage ein Aufsatz. Monatlich ein Gedicht.

Latein. Wiederholung des Sexta-Pensums. Zahlwort, Fürwort, Deponentia, Verba mit abweichender Bildung der Stammformen, Verba anomala und defectiva. Fromm, kl. Gr. § 86—102. § 123—199. Fromm, Uebungsbuch für die untern Klassen Stück 34—54. Wöchentlich ein Exercitium und ein Extemporale.

Französisch. Ploetz, Elementargrammatik Lect. 1—60 durchgenommen und dann vollständig repetirt. Hierauf Lect. 61—72 (Conjugation der regelmässigen Verba). Sämmtliche Vocabeln sowie einige kleinere Fabeln memorirt. Wöchentlich ein Exercitium und ein Extemporale.

Geographie. Wiederholung der Orographie und Hydrographie der fünf Erdtheile, speciell Europa's. Staatliche Eintheilung. Uebung im Zeichnen der Umrisse.

Geschichte. Biographien bedeutender Männer aus dem Mittelalter und der neueren Zeit, nach Hopf und Paulsiek für Quinta.

Naturgeschichte. Die wichtigsten Gattungen der Säugethiere, Vögel und nackten Amphibien mit Hinweisung auf deren Nutzen oder Schaden.

Rechnen. Schellen I. 1. Abth. § 17—20 ausführlich; § 21—30 und ausgewählte Aufgaben dazu aus der 2. Abth. § 16.

Schönschreiben. Deutsches und lateinisches Alphabet. Combinationen zu Wörtern und Sätzen.

Zeichnen. Aufgaben aus der geometrischen Formenlehre, Uebungen im Schattiren; Geräthe, Werkzeuge, Ornamente u. s. w.

Singen. Notenlernen, Tonleitern, Treffübungen nach Widmann; leichtere Lieder aus Gehrike. Ausserdem nehmen die besseren Stimmen an dem Gesangunterricht der ersten Abtheilung der Klassen Ober-Secunda bis Quarta Theil.

7. Klasse. **Sexta.** Ordinarius: Herr Dieckert.

Evangelische Religionslehre. Combinirt mit Quinta. 1875/76: Die biblischen Geschichten des alten Testaments, nach Zahn. Ausgewählte Kirchenlieder. 1876/77 ist das für Quinta bestimmte Pensum durchzumachen.

Katholische Religionslehre. Combinirt mit Quinta. 1875/76: Das für Quinta angeführte Pensum. 1876/77 das Sexta-Pensum: Die Lehre vom Glaubensbekenntnisse und den zehn Geboten, nach dem Kölner Katechismus S. 33—98. Biblische Geschichte des alten Bundes, nach Schuster's bibl. Geschichte.

Deutsch. Lesen, grammatische und orthographische Uebungen; mündliches und schriftliches Nacherzählen; Memoriren von Gedichten. Wöchentlich 2 Abschriften und alle 14 Tage ein Aufsatz. Als Lese- und Lehrbuch der Grammatik diente der Sexta-Cursus von Hopf und Paulsiek.

Latein. Declination der Substantiva und Adjectiva, Genusregeln, Comparation der Adjectiva. Fromm. kl. Grammatik §§ 1—5, 19—53, 62—65, 72—85. Sum, die vier regelmässigen Conjugationen. Fromm § 113—122. Wöchentlich ein Exercitium und ein Extemporale. Aus dem Uebungsbuch für die untern Klassen von Fromm die dem grammatischen Pensum entsprechenden Lesestücke.

Geographie. Allgemeine geographische Begriffe im Anschluss an die Heimathskunde. Uebersicht über die fünf Erdtheile und Oceane. Meere, Meerbusen, Wasserstrassen, Inseln, Gebirge, Flüsse, Hauptländer und Hauptstädte.

Geschichte. Sagen und Biographien aus der griechischen und römischen Geschichte im Anschluss an das Lesebuch von Hopf und Paulsiek für Sexta.

Naturgeschichte. Beschreibung der wichtigsten Säugethiere und Vögel, besonders der Singvögel und einiger nackten Amphibien.

Rechnen. Bilden von Reihen. Kleines und grosses Ein mal Eins. Dann Schellen I. Theil § 1—6 und 8—10, § 11—15 und nebenher § 7 und 16. Die leichten Fälle aus § 17—20.

Schönschreiben. Das kleine und grosse deutsche und lateinische Alphabet. Combinationen zu Wörtern und Sätzen.

Zeichnen. Aus der geometrischen Formenlehre Linien, Winkel, gradlinige Figuren, Kreis. Uebung im Schattiren. Gefässe, Ornamente u. s. w.

Singen. Tonleitern und Treffübungen nach Widmann; leichtere Lieder aus Gehrike. — Die besseren Stimmen nehmen Theil an den Gesangübungen der I. Abtheilung der Klassen Ober-Secunda bis Quarta.

Ausserdem wurde in facultativem Unterricht vorgenommen:

Extra-Deutsch A für die Ausländer, deren Muttersprache das Französische ist: Das Passivum, regelmässige und unregelmässige, untrennbare und trennbare Verben, sowie solche, die bald trennbar und bald untrennbar gebraucht werden. Anfang der Syntax. Nach Otto, Gramm. allemande. Wöchentlich Uebersetzung ins Deutsche eines Abschnitts aus Thierry's Guilleaume-le-Conquérant.

Extra-Deutsch B für die Ausländer, deren Muttersprache das Englische ist: Adjectiv, regelmässige und unregelmässige, trennbare und untrennbare Verben, Syntax. Nach Otto, German Conversation Grammar. Wöchentlich Uebersetzung ins Deutsche eines Abschnitts aus W. Irving, Columbus.

Extra-Deutsch C für die Ausländer, deren Muttersprache das Spanische ist: Formenlehre der verschiedenen Redetheile. Uebersetzen aus Dr Vogel, Práctica enseñanza para aprender pronto y fácilmente la lengua Alemana, Nro. 155—248 (4. und 5. Theil). Leseübungen und Erklärung ausgewählter prosaischer Stücke aus Hopf und Paulsiek für Quarta.

Themata für die **deutschen Aufsätze,** welche von Herbst 1874 bis Ostern 1876 in der obersten Klasse gemacht worden sind: 1. Gedankengang in Schiller's Glocke. — 2. Ursachen der französischen Revolution. — 3. Erinnerung und Hoffnung, zwei Hauptquellen der Freudigkeit des Menschen. — 4. Ueber den Nutzen des Reisens. — 5. Lessing's Verdienste um die Entwicklung eines nationalen Drama's. — 6. Wodurch stieg, wodurch fiel der römische Freistaat? — 7. Kenntnisse sind der beste

Reichthum. — 8. Charakterzüge Tells (nach Schiller's W. T.). — 9. Wie wendet der Schüler seine Ferien am besten an? — 10. Wodurch erlangt ein Volk weltgeschichtliche Bedeutung? (Abit.-Aufs.) — 11. Der Werth des Eisens. — 12. Charakter Hagen's im Nibelungenliede. — 13. »Drum willst Du Dich vor Leid bewahren, so flehe zu den Unsichtbaren, dass sie zum Glück den Schmerz verleih'n.« — 14. Der Nutzen der Kreuzzüge. — 15. Orest und Pylades (nach Göthe's Iphigenie). — 16. Worin hat die Anhänglichkeit des Menschen an die Heimath ihren Grund?

Themata für die **schriftliche Abiturienten-Prüfung**. 1. Deutscher Aufsatz: Wodurch erlangt ein Volk weltgeschichtliche Bedeutung? — 2. Uebersetzung ins Lateinische: Epaminondas (aus der Beispielsammlung von Angust). — 3. Uebersetzung ins Französische: Porsenna's Kampf gegen Rom (Ségnr hist. univ.) — Uebersetzung ins Englische: Wallenstein (Schiller's 30jähr. Krieg). — 5. Mathematik: a) Eine Linie nach dem goldenen Schnitt zu theilen. b) Die Entfernung eines unzugänglichen Punktes A von einem Punkte B zu berechnen, wenn die Standlinie $BC = 500'$, $\sphericalangle C = 74° 32'$, $\sphericalangle C = 52° 39'$. c) Aus wie vielen Gliedern besteht eine arithmetische Reihe, deren Differenz = 3, erstes Glied 5 und letztes Glied 302 ist? d) A. in Cöln liess am 15. Mai d. J. einen am 1. Mai auf zwei Monate dato ausgestellten Wechsel auf Amsterdam im Betrage von fl. 10,000 versilbern. Am 15. Mai betrug der Amsterdamer Bank-Discont $3\frac{1}{2}$ %, und der Cölner Sichtcours auf Amsterdam 175.30. Es wurden ihm $\frac{1}{3}$ % Provision und $\frac{1}{2}$ ‰ Courtage berechnet. Wie viel erhielt A.?

V. Lehrbücher.

Für das Schuljahr 1876/77 tritt keine Veränderung in den während des Schulcursus 1875/76 gebrauchten Lehrbüchern ein. Ein gedrucktes Verzeichniss nebst Preisangabe ist in jeder Buchhandlung Bonns vorräthig.

VI. Alphabetisches Verzeichniss der Schüler,

welche von Herbst 1874 bis Ostern 1876 der Anstalt angehört haben.

Der den Namen beigefügte Ort bezeichnet den Geburtsort der Schüler; die mit einem Sternchen (*) bezeichneten wohnten als Zöglinge in den Institutsgebäuden, die Familien aller übrigen sind in Bonn oder nächster Umgebung ansässig.)

I. Ober-Secunda.

1. Gustav Achenbach a. Siegen.
*2. Robert Allen a. Nenyralia (Ceylon).
3. Hermann Bingen a. Bonn.
4. Alphons Ehrenberg a. Düsseldorf.
5. Jean Günther a. Bonn.
6. Bernard Hannes a. Bonn.
7. August Hellmers a. Cöln.
8. Edouard Kann a. Paris.
*9. Benedict Kohn a. Nottingham.
*10. Hermann Kohn a. Nottingham.
11. Heinrich Kolb a. Bonn.
12. Julius Lanio a. Hamm a. d. Lippe.
13. Louis Lazarus a. Geistingen.
14. Robert Lent a. Cöln.
15. Adolph Ribbert a. Limburg a. d. Lenne.
16. Edmund Runkel a. Godesberg.
17. Alfred Schubert a. Poppelsdorf.
*18. Franz Sugg a. Gent.
*19. Gerhard Sugg a. Gent.
20. August Symons a. Kaldenkirchen.
*21. Charles Watson a. Valparaiso.
22. Michael Wüsten a. Bonn.
23. Martin Zingsheim a. Vilich.
24. Josef Zuntz a. Bonn.

II. Unter-Secunda.

25. Jacob Basten a. Endenich.
26. Paul Brünig a. Hannover.
*27. Julius Crone a. Hoerde.
28. Hermann Dittrich a. Rio de Janeiro.
*29. Gysbert van Dorp a. Rotterdam.
*30. Heinrich Doths a. Amsterdam.
*31. John Drysdale a. Buenos Ayres.
*32. Albert Eckardt a. Hoerde.
*33. Gérard Engelberts a. Arnheim.
*34. Victor Grisar a. Antwerpen.
*35. Adolph Hasenclever a. Remscheid.
*36. Wilhelm Hillebrand a. Cöln.
37. Carl Hoppe a. Essen.
38. Hermann Hunzinger a. Crefeld.
*39. Paul Johanny a. Hückeswagen.
40. René Kann a. Paris.
*41. Otto de Kat a. dem Haag.
42. Friedrich Klingholz a. Barmen.
43. Paul Lichtenberg a. Ettenhausen.
*44. Heinrich Lüps a. Orsoy.
*45. Eduard Lüps a. Orsoy.
46. Robert Müller a. Bonn.
*47. Alexander Munn a. Liverpool.
*48. Ferdinand Neuhaus a. Aachen.
49. Wilhelm Prem a. Ehrenbreitstein.
*50. Robert Pulford a. London.
*51. José Maria Rójas a. Carácas.
*52. Anjel L. Rójas a. Carácas.
*53. William Saunders a. Taunton.
54. Gustav Zintgraff a. Bonn.

III. Ober-Tertia.

*55. Thomas Arthur a. Glasgow.
56. Max Bach a. Bonn.
*57. Wilhelm Cleff a. Düsseldorf.
58. Ernst Crone a. Hoerde.
*59. Victor Delloye a. Huy.
*60. Hermann Doths a. Amsterdam.
61. Ernst Eichacker a. Bonn.
*62. James Elliott a. Sydney.
*63. Frederic Elliott a. Sydney.
*64. Donald Grant a. Nagpore (O.-Ind.).
*65. Charles Harratt a. Buenos Ayres.
*66. Henry Harrat a. Monte Video.
67. Siegmund Herz a. Nümbrecht.
*68. Arnold Hocks a. Aachen.
*69. Henri Lefebure a. Paris.
*70. Fritz Lennig a. Frankfurt a. M.
*71. Antonio Longoria a. Matamoros.
72. Ludwig Mügge a. Münster a. d. L.
*73. Harry Munroe a. Paris.
74. Fritz Nonnenbruch a. M.-Gladb.
75. Joseph Oswald a. Coblenz.
*76. Charles Ratcliffe a. London.
77. Gustav Röhmer a. Saarlouis.
*78. Harvey Sanderson a. Glasgow.
*79. Georges Schmitt a. Paris.
*80. Alfred Schnabel a. New-York.
81. Joseph Schumacher a. Kesseuich.
82. Richard Schwerdt a. Münster i. W.
*83. Charles Smith a. London.
*84. Thomas Stewart a. Philadelphia.
*85. Charles Thursfield a. Wednesbury.
*86. Justus Waldthausen a. Essen.
*87. Carl Wallau a. Mainz.
88. Ernst Weise a. Bonn.
89. Eduard Wirths a. New-York.

IV. Unter-Tertia.

90. Otto Blume a. Bonn.
*91. James Brodie a. London.
*92. Charles Brodie a. London.
*93. Leopold Claeys a. Antwerpen.
*94. Charles Delgouffre a. Charleroi.
*95. Henri van Dorp a Rotterdam.
*96. Thomas Drysdale a. Buenos Ayres.
97. Sisto Duran a. Guayakil (Ecuad.).
*98. Walter Eldridge a. Rockport.
*99. Elvero Godone a. New-York.
*100. Doroteo Gonzalez a. S. Ana (Salvador).
101. Hugo Hirsch a. Jülich.
*102. Lee Kirk a. Boston.
103. Joseph Küpper a. Bonn.
104. Armand Lannoy a. Nivelles.
105. Moritz Lazarus a. Geistingen.
106. Walter Lent a. Cöln.
*107. Richard Liebrecht a. Ruhrort.
108. Theodor Meller a. Buschhoven.
109. Otto Mohnike a. Surabaja (Java).
110. Theodor Pohl a. Beuel.
*111. Charles Price a. London.
*112. Johann Prins a. Haarlem.
*113. Frederic Pulford a. London.
*114. Teophilo Röjas a. Caráeas.
115. Johann Rose a. Bonn.
116. Abraham Schuster a. Bonn.
117. Carl Tropë a. Bonn.
118. Albert Werneke a. Magdeburg.
*119. Cornelis Wisboom a. Gorinchen.
120. David Zuntz a. Bonn.

V. Quarta.

121. Sidney Allen a. Attak (Ost-Ind.).
122. Alphons Baldomar a. Paris.
*123. Johann Bäkström a. Stockholm.
*124. Archie Barber a. New-York.
*125. Willie Barber a. New-York.
126. Franz Basten a. Endenich.
127 Otto Bauer a. Bonn.
*128 Albert Blees a. Aachen.
129 Theodor Broel a. Beuel.
130 Carl Deichmann a. Rotterdam.
*131 Adolph Delecroix a. Gent.
132 Otto Franck a. Bonn.
133 Eduard Frembgen a. Bonn.
*134 Charles Godby a. Woolwich.
*135 Raymond Gray a. Melbourne.
*136 Willie Gunn a. Quebeck.
*137 Carl Günther a. London.
138 Ferdinand Hoffstätter a. Bonn.
139 Albert Horn a. Beuel.
*140 Heinrich Koenigs a. Antwerpen.
141 Carl Koller a. Bonn.
142 Ferdinand Krumeich a. Vochem.
143 Hubert Lanio a. Ramersdorf.
144 Wilhelm Lehmann a. Barmen.
145 August Lentz a. Bonn.
146 Eduard Levy a. Mehlem.
*147 Oscar Liebrecht a. Ruhrort.
*148 Eduard Mason a. Sutton.
149 Rudolph Matz a. Bonn.
150 Pedro Montezuma a. Brüssel.
151 Carl Müller a. Bonn.
152 Peter Müntz a. Godesberg.
153 Alfred Paton a. Sheffield.
154 Carl Radermacher a. Bonn.
155 Ferdinand Reuter a. Bonn.
156 Eduard Richarz a. Bingen.
157 Heinrich Röttgen a. Bonn.
*158 Francisco Sandoval a. S. Ana (Salvador).
*159 Alberto Sandoval a. S. Ana (Salvador).
160 Joseph Scharf a. Bonn.
161 Eugen Scheibler a. Montjoie.
162 Peter Schiefen a. Bonn.
*163 Mauritz Schuurman a. Rotterdam.
164 Heinrich Thiebes a. Mehlem.
*165 José Maria Vides a. S. Ana (Salvador).
*166 Benjamin Vides a. S. Ana (Salvador).
167 Fritz Vondey a. Düsseldorf.
168 Heinrich Wahl a. Bonn.
169 Joseph Welter a. Buschdorf.
170 Friedrich Wever a. Bonn.
*171 Henri Wilhaert a. Antwerpen.
172 Joseph Wolff a. Bonn.

VI. Quinta.

173 Franz Astemer a. Bonn.
174 Albert Beer a. Bonn.
175 Samuel Cahn a. Mondorf.
176 Heinrich Düssel a. Cöln.
177 Ferdinand Frembgen a. Bonn.
178 Carl Heeg a. Bonn.
179 Robert Hellmers a. Bonn.
180 Wilhelm Kappenberg a. Bordeaux.
181 Ernst Klingholz a. Barmen.
182 Aloys von Knorr a. Ahlen.
183 Friedrich Löffel a. Gummersdorf.
184 Carl Piecq a. Alfter.
185 Rudolph Pohl a. Beuel.
186 Anton Prill a. Beuel.
187 Carl Schmickel a. Bonn.
188 Joseph Schubach a. Mettmann.
189 Joseph Schumacher a. Godesberg.
190 Jacob Siegler a. Binningen.
191 Roderich von Sommers a. Hagen.
192 Joseph Vossen a. Cöln.
193 Wilhelm Welter a. Buschdorf.
194 Peter Windeck a. Mehlem.
195 Ludger Wintgen a. Düsseldorf.
196 Alfred Wirths a. Brüssel.
197 Emmanuel Wolff a. Zwolle.
198 Albert Wolff a. Zwolle.

VII. Sexta.

199 Ludwig Baum a. Bonn.
200 Nathan Bingen a. Bonn.
201 Ernst Blume a. Bonn.
202 Anton Bücheler a. Greifswalde.
203 Heinrich Cremer a. Mehlem.
204 Emil Deichmann a. Rotterdam.
205 Alfred Ermekeil a. Bonn.
206 Max Fischer a. Neuss.
207 Lorenz Hannes a. Bonn.
208 Clemens Herminghaus a. Neuss.
209 Jacob Köch a. Wadenheim.
210 Robert Loeschigk a. Bonn.
211 Ernst Matz a. Bonn.
212 Peter Schmal a. Aachen.
213 Gerhard Schmal a. Aachen.
214 Andreas Schorn a. Bonn.
215 Hugo Tillmanns a. Bonn.
216 Gottfried Wintgen a. Kalk.

VII. Häusliche Arbeiten.

Wenn auch der Schwerpunkt alles Lernens in der Schule liegt, so ist doch nicht zu übersehen, dass ein regelmässiges Fortschreiten in den einzelnen Klassen und Unterrichtsdisciplinen wesentlich durch den häuslichen Fleiss und die Mitwirkung des Elternhauses bedingt ist. Der für unsere Schüler festgesetzte Arbeits- und Stundenplan, das Resultat langjähriger Erfahrung und vieler Berathungen, vertheilt das von der Schule zu fordernde Minimum so auf die einzelnen Arbeitstage, dass bei treuer Einhaltung desselben eben so wenig ein Zurückbleiben, wie eine Ueberbürdung der Schüler möglich ist. Es ist an jedem Tage eine schriftliche Arbeit anzufertigen, die, weil sie in der Schule vorher vorbereitet wird, bei schwachen Schülern höchstens eine Stunde in Anspruch nehmen dürfte. Zur häuslichen Correctur durch den Fachlehrer ist abzuliefern: Montags eine deutsche, Dinstags eine Rechnen-, Mittwochs in II bis V eine französische (in VI eine deutsche Abschrift), Donnerstags eine lateinische, Freitags in II bis IV eine mathematische (in V und VI eine zweite Rechnenaufgabe) und Sonnabends in II bis IV eine englische Arbeit (in V und VI eine orthographische Uebung); in den fremden Sprachen werden wöchentliche Extemporalien in der Stunde selbst gearbeitet und unter Anleitung des Lehrers auch in der Klasse corrigirt; die Vocabelnhefte werden von Stunde zu Stunde in der Klasse selbst durchgesehen; sonst sind keine schriftlichen Arbeiten irgend welcher Art anzufertigen. Ausserdem soll der Schüler das im Unterricht Gelernte wiederholen und üben, oder sich mit Hülfe seiner Schulbücher nach genau gegebener Anweisung für den Unterricht vorbereiten. Dazu wird ein Schüler der Sexta und Quinta $^1/_2$, ein Schüler der Quarta und Tertia 1, ein Schüler der obern Klassen $1^1/_2$ Stunden täglich im Durchschnitt gebrauchen. Es beträgt also die Zeit, welche ein Schüler auf die mündliche und schriftliche Vorbereitung für die Schule verwenden muss, wenn er den vollen Nutzen von dem Unterrichte seiner Lehrer haben will, je nach der Klassenstufe $1^1/_2$, 2 oder $2^1/_2$ Stunden täglich. — Es empfiehlt sich nun sehr, wenn die Eltern, grade so wie wir es für unsere internen Zöglinge thun, für ihre Söhne ganz bestimmte Arbeitsstunden ansetzen, auf deren genaue Innehaltung in Bezug auf Zeitpunkt und Dauer dann aber auch mit ängstlicher Gewissenhaftigkeit gehalten werden muss. Die zuweilen von Knaben gemachten, meist auf Irrthum oder Flüchtigkeit beruhenden Ausflüchte: »ich habe nichts auf« oder »ich bin schon fertig« sollten niemals acceptirt werden; wäre dem aber wirklich so, so gibt es für jeden unserer Schüler, selbst für den kleinsten Sextaner, noch immer täglich genug zu repetiren und Lücken auszufüllen, um die noch nicht absorbirte Arbeitszeit damit leicht ausnutzen zu können. — Was ein Schüler zu präpariren hat, ist leicht aus dem Aufgabenbuch zu ersehen, welches sich der Vater oder die Mutter möglichst oft vorlegen lassen und bei dessen etwa unordentlichem Zustand sofort die Hülfe des Ordinarius oder Vorstehers in Anspruch genommen werden sollte. Die Aufgaben werden in der Klasse so vorbereitet, dass jeder Schüler sie selbst lösen kann: sogenannte Nachhülfe und Privatstunden sind für den normalen Knaben höchst nachtheilig; zu ihnen dürfte nur dann zu greifen sein, wenn die Schule selbst ausdrücklich dazu räth. — Von wie einschneidender Bedeutung diese Angelegenheit für die Erziehung und Bildung unserer Jugend grade jetzt ist, geht daraus hervor, dass das dieselbe behandelnde Ministerial-Rescript vom 14. October 1875 seinem ganzen Wortlaute nach von der Köln. Ztg. telegraphisch mitgetheilt wurde und dann in alle Blätter übergegangen ist, und dass die Erläuterungen, mit welchen das Kgl. Rhein. Provinzial-Schul-Collegium unter dem 25. dess. M. diese Ministerial-Verfügung den Schulen seines Ressorts übersandte, in das Centralblatt für die gesammte Unterrichtsverwaltung aufgenommen worden sind. Eine wie hohe Wichtigkeit unsere Schulbehörden der Mitwirkung des Elternhauses in dieser Angelegenheit

beimessen, ist daraus ersehen, dass Se. Excellenz der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten in dem oben erwähnten Rescript allen höheren Schulen unseres Landes aufgetragen hat, an den Schluss des nächsten Programmes eine Bemerkung folgenden Inhaltes zu setzen: »Die Schule ist darauf bedacht, durch die den Schülern aufgegebene häusliche Beschäftigung den Erfolg des Unterrichts zu sichern und die Schüler zu selbstständiger Thätigkeit anzuleiten, aber nicht einen der körperlichen und geistigen Entwicklung nachtheiligen Anspruch an die Zeitdauer der häuslichen Arbeit der Schüler zu machen. In beiden Hinsichten hat die Schule auf die Unterstützung des elterlichen Hauses zu rechnen. Es ist die Pflicht der Eltern und deren Stellvertreter, auf den regelmässigen häuslichen Fleiss und die verständige Zeiteintheilung ihrer Kinder selbst zu halten, aber es ist eben so sehr ihre Pflicht, wenn die Forderungen der Schule das zuträgliche Maass der häuslichen Arbeitszeit ihnen zu überschreiten scheinen, davon Kenntniss zu geben. Die Eltern oder deren Stellvertreter werden ausdrücklich ersucht, in solchen Fällen dem Director oder dem Klassen-Ordinarius persönlich oder schriftlich Mittheilung zu machen und wollen überzeugt sein, dass eine solche Mittheilung dem betreffenden Schüler in keiner Weise zum Nachtheile gereicht, sondern nur zu eingehender oder unbefangener Untersuchung der Sache führt. Anonyme Zuschriften, die in solchen Fällen gelegentlich vorkommen, erschweren die genaue Prüfung des Sachverhalts und machen, wie sie der Ausdruck mangelnden Vertrauens sind, die für die Schule unerlässliche Verständigung mit dem elterlichen Hause unmöglich.«

Das nächste Schuljahr beginnt am Montag den 1. Mai, Morgens 8 Uhr, nachdem Sonnabends zuvor von 8 Uhr Morgens ab die Prüfung der neu aufzunehmenden Schüler Statt gefunden haben wird. Zur Aufnahme ist ein Zeugniss von der zuletzt besuchten Schule, aus dem des Schülers befriedigende Führung zu ersehen ist, und ein Impfschein (bei Schülern, welche 12 Jahre alt sind, ein Revaccinationsattest) nothwendig. Die für die Sexta erforderlichen elementaren Kenntnisse und Fertigkeiten sind: Geläufigkeit im Lesen deutscher und lateinischer Druckschrift; eine leserliche und reinliche Handschrift; Fertigkeit, Dictirtes ohne grobe orthographische Fehler nachzuschreiben; Sicherheit in den vier Grundrechnungsarten mit gleichbenannten Zahlen. Der Eintritt in die Sexta erfolgt in der Regel nicht vor dem vollendeten neunten Lebensjahre. Es ist wünschenswerth, dass derselbe auch nicht viel später Statt finde und dass die Schule möglichst von der untersten Stufe an durchgemacht werde, da hierdurch die aus der Verschiedenartigkeit der Lehrbücher, des Vocabelnvorraths und der Methode in der Behandlung des Lehrstoffes leicht entstehenden Schwierigkeiten vermieden werden. Bei rechtzeitigem Eintritt in die Sexta ist es auch für nur mässig begabte Knaben möglich, ohne übermässige Anstrengung im Alter von 15—16 Jahren sich die Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Militärdienst in unserer Schule zu erwerbe, worauf dann für die talentvolleren, deren Verhältnisse eine längere Theilnahme am Realschul-Unterrichte gestatten, im Alter von 18—19 Jahren das Abiturienten-Examen nach dem Reglement für Realschulen erster Ordnung folgen könnte.

Anmeldungen erbittet sich der Unterzeichnete vor dem 28. April.

Dr. Arthur Kortegarn.

Eine nach Beendigung des Druckes vorliegenden Programmes hier eingegangene Verfügung des Königl. Rhein. Provinzial-Schul-Collegiums vom 4. d. M. genehmigt einige von der Anstalt unter dem 24. März d. J. beantragte Modificationen des lateinischen Unterrichts.

Die Stellung des Lateinischen im Realschullehrplan hat in den letzten Jahren die paedagogische Welt ganz ausserordentlich beschäftigt. Während die Einen das Lateinische aus den Realschulen ganz verbannen wollen, schreiben die Andern demselben eine solche Bedeutung zu, dass sie die jetzt übliche Stundenzahl von 6—8 auf 10—12 wöchentlich erhöhen möchten; jene sind der Ansicht, dass schon vom vollendeten neunten Lebensjahre eine Scheidung im Unterrichte zwischen den Schülern des Gymnasiums und der Realschule eintreten müsse, diese suchen eine gemeinschaftliche Unterlage der höhern Schulbildung wenigstens für Sexta und Quinta festzuhalten; auch fehlt es nicht an Stimmen von Gewicht, welche meinen, dass man im Gymnasium das Griechische füglich erst in Unter-Tertia beginnen und eine gemeinsame Unterstufe Sexta, Quinta und Quarta einrichten könne.

Einer der Männer, welche in der paedagogischen Literatur dieser Frage gegenüber eine hervorragende Stellung einnehmen, ist Dr. Hermann Perthes, früher Lehrer am Gymnasium zu Wesel und am Joachimsthal zu Berlin, dann Rector des Progymn. zu Moers, darauf Director des Gymnasiums zu Treptow und jetzt Grossherzogl. Badischer Geh. Hofrath zu Carlsruhe. Seine fünf Artikel zur Reform des lateinischen Unterrichts auf Gymnasien und Realschulen (Berlin Weidmann 1873—1876), seine Lehrbücher für Sexta bis Tertia, sowie seine soeben erschienene lateinische Formenlehre sind den Fachmännern bekannt; sie sind im Paedagogischen Archiv von v. Sallwürk, im Centralorgan für das Realschulwesen von Steinbart, in der Jenaer Literaturzeitung von Richter günstig beurtheilt. Perthes ist der Ansicht, dass bei Befolgung seiner Methode ein 6-stündiger lateinischer Unterricht in Sexta, Quinta und Quarta genüge, um die Schüler soweit zu fördern, dass sie am Ende des Quarta-Cursus den Gymnasial-Anforderungen im Lateinischen vollkommen entsprechen. Der Unterzeichnete hat sich nicht nur nach eingehendem Studium der Perthes'schen Vorschläge von der Vortrefflichkeit und Zweckmässigkeit derselben überzeugt, sondern auch in der unter seiner Leitung stehenden Anstalt bereits mehrfach sowohl im eignen Unterrichte wie in dem ähnlichen Ideen zugethaner Collegen die Ausführbarkeit derselben erprobt. Wenn ihm auch die Durchführung der Perthes'schen Reformen vornehmlich wegen der daraus zu erwartenden Belebung des lateinischen Unterrichts in der Realschule selbst am Herzen liegt, so verkennt er doch auch nicht den grossen Vortheil, der für die einheitliche Bildung unserer Jugend daraus erwachsen muss, wenn nicht schon beim Eintritt in die Sexta, sondern erst beim Abschluss der Quarta die Frage zu erwägen ist, welche Richtung des höhern Schulunterrichts der Knabe einschlagen soll. Er ist der Zuversicht, dass die Annahme des Perthes'schen Planes für unsere Schule von grosser Bedeutung sein wird, und dies um so mehr, als der eben sowol in der altklassischen Philologie wie in der Kunst der Didaxis hochangesehene Geh. Hofrath Dr. Perthes, der von Sr. Königl. Hoheit dem Grossherzoge von Baden zu diesem Zwecke beurlaubt worden ist, im Interesse der Durchführung der Sache den lat. Unterricht in unserer Sexta selbst übernehmen wird.

Mit Genehmigung des Kgl. Prov.-Schul-Collegiums wird demnach von Ostern 1876 ab zunächst der lateinische Unterricht in Sexta unter Zugrundelegung der Perthes'schen lateinischen Formenlehre (Berlin 1876) und seines lateinischen Lesebuchs für die Sexta der Gymnasien und Realschulen mit dem zugehörigen ersten Cursus der lat. Wortkunde (Berlin 1874) von 8 auf 6 Stunden reducirt und sollen die beiden frei werdenden Lectionen dem Deutschen zugesetzt werden.

Dr. A. Kortegarn.

COLUMBIA UNIVERSITY LIBRARIES
1010651870

874
Jafel
05
28
11
LIBRARY LOAN

BRITTLE DO NOT
PHOTOCOPY